

TEIL 2 Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht

1. Einleitung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung dieser Belange erfolgt im Rahmen einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht darzustellen, der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, bewertet und beschreibt. Der Umweltbericht ist im Verfahren fortzuschreiben.

Der Umweltbericht nach § 2a Nr. 2 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Die Gliederung des vorliegenden Umweltberichtes orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und der §§ 2a und 4c BauGB.

Für die Prüfung der Umweltbelange wird maßgeblich die Erkenntnis aus dem Landschaftsplan der Stadt Dassow für den Teil Süd (in Aufstellung) genutzt.

2. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung für die Stadt Dassow ist eine Umweltprüfung nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen (vgl. auch UVPG) und die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht, als gesondertem Teil der Begründung, darzustellen. In dem hier vorliegenden Umweltbericht werden gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange durch das Vorhaben Flächennutzungsplan der Stadt Dassow, beschrieben und bewertet. Die hier dargestellten Ergebnisse wurden bei der Abwägung im weiteren Aufstellungsverfahren berücksichtigt. Zudem sind Überwachungsmaßnahmen festzulegen, um insbesondere unvorhergesehene Umweltauswirkungen zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe treffen zu können (§ 4c BauGB). Form und Inhalt des Umweltberichts entsprechen den rechtlichen Vorgaben nach Anlage 1 BauGB und UVPG.

In der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung werden die Änderungen beachtet. Die Prüfung der Auswirkungen auf die Umweltbelange erfolgt bezogen auf die Änderungsbereiche unter Berücksichtigung bereits rechtswirksamer Änderungen der Flächennutzungspläne und rechtskräftiger Bebauungspläne. Es werden nur Veränderungen der Flächeninanspruchnahme und Änderungen der Nutzungsart betrachtet.

3. Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Die Stadt Dassow ist die nordwestlichste Stadt/Gemeinde des Landes Mecklenburg-Vorpommern und befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Die Ortsteile Pötenitz und Harkensee waren früher eigenständige Gemeinden. Am 13. Juni 2004 fusionierten diese mit der Stadt Dassow. Verwaltungstechnisch gehört die Stadt Dassow dem Amt „Schönberger Land“ an.

Zur Stadt Dassow gehören heute folgende Ortsteile:

- Barendorf
- Benckendorf
- Feldhusen
- Flechtkrug
- Groß Voigtshagen
- Harkensee
- Holm
- Johannstorf
- Kaltenhof
- Klein Voigtshagen
- Lütgenhof
- Pötenitz
- Prieschendorf
- Rosenhagen
- Schwanbeck
- Tankenhagen
- Volkstorf
- Wieschendorf
- Wilmstorf

Innerhalb des Untersuchungsraumes für den Flächennutzungsplan Dassow Teil Süd befinden sich folgende Ortsteile:

- Flechtkrug
- Groß Voigtshagen
- Holm
- Kaltenhof
- Klein Voigtshagen
- Lütgenhof
- Prieschendorf
- Schwanbeck
- Tankenhagen
- Wieschendorf
- Wilmstorf

Ebenfalls zur Stadt Dassow wird auch der Ortskern Dassow mit Vorwerk und Siedlung gerechnet. Das Stadtgebiet ist 66,56km² (6.656ha) groß. Im Jahr 2020 (31.12.2020) betrug die Anzahl der Einwohner 4.102 (gemäß Statistisches Amt M-V – Bevölkerungsstand der Kreise, Ämter und Gemeinden 2020).

Das Gebiet der Stadt Dassow umschließt den östlichen Teil des Dassower Sees bis zum Priwall und erstreckt sich dann entlang der Ostseeküste von der Uferzone der Pötenitzer Wiek bis zum Klützer Winkel. Die Stadt Dassow befindet sich an der Mündung der Stepenitz in den Dassower See. Südlich wird das Stadtgebiet durch den Lauf der Stepenitz begrenzt.

Der in diesem Plan betrachtete Teil nimmt den gesamten südlichen Teil des Stadtgebietes ein. Der westlich angrenzende Dassower See gehört schon zum Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck. Nördlich wird das Gebiet durch den nördlichen Teil von Dassow und daran folgend die Ostsee begrenzt, östlich schließen sich die Gemeinde Kalkhorst und Roggenstorf an. Südlich der Stadt Dassow grenzen die Gemeinden Selmsdorf, Schönberg und die Gemeinde Stepenitztal.



Abb. 28: Lage des Plangebietes
(Quelle: GDI MV DTK WMS, mit eigener Bearbeitung)

Das Gebiet wird größtenteils durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Diese sind strukturarm und ausgeräumt. Nur zerstreut sind einzelne Waldflächen und Feldgehölze vorhanden. Als grünes Band zieht sich die Stepenitz mit den angrenzenden Niederungsflächen zwischen Schwanbeck - Dassow und Prieschendorf. Südlich von Holm befindet sich der Holmer Wald, sowie nördlich von Klein Voigtshagen ein Teilbereich des Lenorenwaldes.

Neben der Landwirtschaft gewinnt in zunehmendem Maße auch der Tourismus an Bedeutung. Dies ist vor allem auf die Küsten- und Uferbereiche der Ostsee und des Dassower Sees zurückzuführen. Die Uferzone des Dassower Sees wird durch ausgedehnte Röhrichtbestände geprägt.

Der vorhandene Uferabschnitt mit einer Gesamtlänge von ca. 6,5 km ist durch ein Wegenetz touristisch gut zugänglich.

Die Gemeinde steht jetzt in der Verantwortung, im Zuge ihrer nun möglichen touristischen Entwicklung, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Naturschutz und Erholungsnutzung zu finden.

4. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne

4.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Grundsätzlich sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB), dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (Bodenschutzklausel). Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (Klimaschutzklausel, § 1a Abs. 5 BauGB).

Es erfolgt eine Inanspruchnahme von unbebauten Flächen, die sich aus der städtebaulichen Verbindung von bereits bebauten Bereichen innerhalb des Stadtgebietes und der vorhandenen infrastrukturellen Anbindung ergeben. Landwirtschaftliche Flächen werden nur in dem für die Planung notwendigen Umfang umgenutzt. Auswirkungen auf das Klima sind, wenn überhaupt, nur in geringem Maße zu erwarten.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 15 BNatSchG vorrangig zu vermeiden, bzw. wenn dies nicht möglich ist, auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 18 BNatSchG ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden. Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu bilanzieren und auszugleichen.

Die für den Artenschutz relevanten Sachverhalte sind in § 44 BNatSchG geregelt. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind zwingend zu beachten und können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Der östliche Teil des Plangebietes des Flächennutzungsplanes befindet sich derzeit innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIA der Grundwasserfassung Dassow-Prieschendorf.

In der Planzeichnung sind alle Gewässer laut § 1 LWaG M-V mit Schutzstreifen als zu schützende wasserwirtschaftliche Einrichtungen einschl. wasserwirtschaftlicher Anlagen gem. §§ 81 und 82 LWaG M-V aufzunehmen und darzustellen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Entsprechend dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG sollen die von schädlichen Immissionen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V)

Das Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern trifft Regelungen für die Pflege und den Schutz von Denkmalen. Zweck dieses Gesetzes ist es, die Denkmale als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken. Denkmale sind gemäß § 5 DSchG M-V in eine Denkmalliste einzutragen, die von der unteren Denkmalschutzbehörde geführt wird.

Baumschutz (§ 18 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatschAG M-V))

Die Beseitigung von geschützten Einzelbäumen ab einem Stammumfang von 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind nach § 18 NatSchAG M-V verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen

zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert. Nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V kann die Naturschutzbehörde vom Verbot der Beseitigung geschützter Bäume Ausnahmen zulassen.

Biotopschutz (§ 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V))

Gemäß § 20 (1) NatSchAG M-V sind „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung [...] führen können, [...] unzulässig“. „Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist“ (§ 20 (3) NatSchAG M-V). Gemäß § 20 (3) NatSchAG M-V ist bei Bedarf ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung von nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotopes an die untere Naturschutzbehörde zu stellen, in dem der Eingriff begründet wird. Unvermeidbare Eingriffe sind vom Verursacher auszugleichen bzw. durch Zahlung zu ersetzen (vgl. § 20 (3) NatSchAG M-V).

4.2 Fachpläne

4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 27.05.2016 (LEP M-V) werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung dargestellt. Die Darstellungen für die Stadt Dassow im LEP M-V sind im Teil 1 unter Punkt 5.3 beschrieben.

4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm

Die übergeordneten Ziele und Grundsätze werden durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31. August 2011 ausgeformt. Die Darstellungen für die Stadt Dassow im RREP WM sind im Teil 1 unter Punkt 5.4 beschrieben.

4.2.3 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das Landschaftsprogramm ist die Grundlage für die regionale und kommunale Landschaftsplanung. Dies sind der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan für die Region Westmecklenburg und der Landschaftsplan der Stadt Dassow.

Das Plangebiet gehört sowohl zur Landschaftszone des Ostseeküstengebietes als auch zur Landschaftszone der Höhenrücken und der Mecklenburgischen Seenplatte.

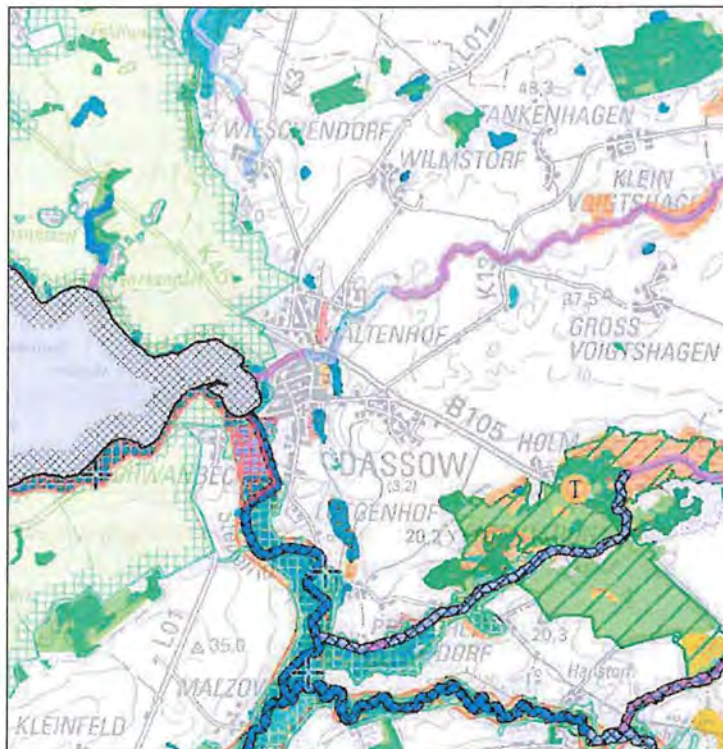
4.2.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg

Die Zielsetzungen des gutachtlichen Landschaftsprogrammes werden durch gutachtliche Landschaftsrahmenpläne für die Regionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern untersetzt. Die präzisierten Zielsetzungen zur landschaftlichen Entwicklung sind für die Landschafts- und Flächennutzungsplanung der Städte und Gemeinden der Region Westmecklenburg im gutachtlichen Landschaftsrahmenplan für die Region Westmecklenburg enthalten.

Die Stadt Dassow liegt in der Planregion Westmecklenburg; der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg ist zu berücksichtigen. Der GLRP Westmecklenburg wurde von Oktober 2006 bis April 2008 fortgeschrieben und nach Durchführung eines breit angelegten Beteiligungsverfahrens im September 2008 fertiggestellt.

Wesentliche Zielstellungen und Maßnahmenswerpunkte sind gesondert in Karten dargestellt und teilweise auch flächenscharf erläutert. Diese sind die Grundlage für die kommunale Landschaftsplanung und unbedingt im Landschaftsplan zu berücksichtigen.

Karte I: Analyse der Arten und Lebensräume



LEGENDE Karte I – Analyse der Arten und Lebensräume

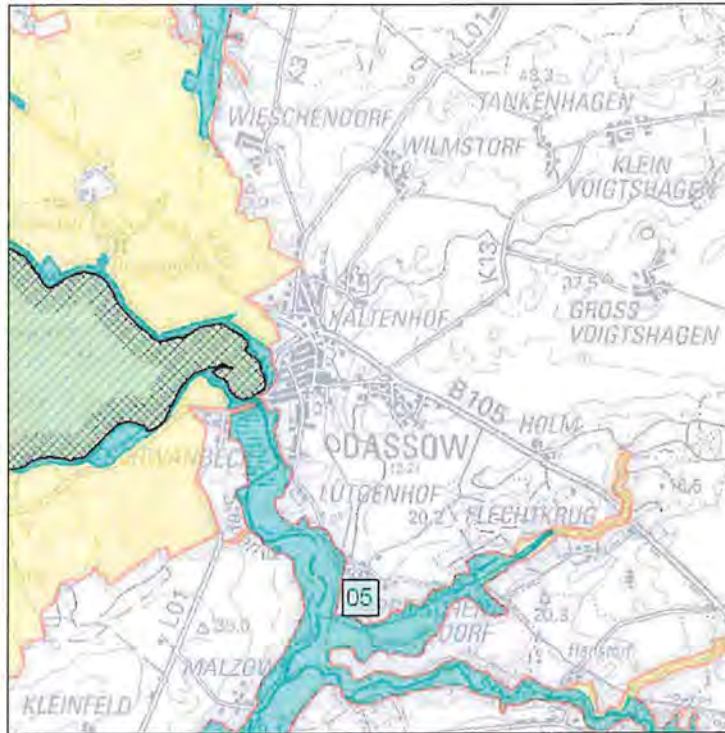
-  Naturnahe Feuchtlebensräume mit geringen Nutzungseinflüssen
-  Stark wasserbeeinflusste Grünländer mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands
-  Ehemalige Feuchtgrünländer mit hohem Wiederbesiedlungspotenzial für die typischen Artengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands
-  schwach bis mäßig entwässerte naturnahe Moore
-  mäßig entwässerte Moore mit extensivem Feuchtgrünland
-  Stark entwässerte, degradierte Moore
-  Trocken- und Magerstandorte mit typischen Lebensgemeinschaften
-  Naturnahe Wälder
-  Wälder mit durchschnittlichen Strukturmerkmalen
-  Wälder und angrenzende Offenlandhabitate mit besonderer Bedeutung für die Zielart Schwarzstorch
-  Schwerpunktorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung
-  bedeutende Schwerpunkträume (> 50 ha) von Arten mit sehr hohem Handlungsbedarf
-  Zielarten des Florenschutzes
-  Naturnahe Fließgewässerabschnitte
-  Fließgewässer mit gering bis mäßig abweichender Strukturgüte
-  Fließgewässer mit stark abweichender Strukturgüte
-  Fließgewässerabschnitte ohne Strukturbewertung

Die Analyse der Arten und Lebensräume verdeutlicht anschaulich die Schwerpunkträume für den Arten- und Biotopschutz. Hierzu gehören insbesondere die Stepenitz- und Maurine-Niederung und die Uferzone des Dassower Sees. Der Mündungsbereich der Stepenitz in den Dassower See ist im Textteil des GLRP als naturnaher und halbnatürlicher Küstenlebensraum hervorgehoben. Besonderen Wert haben auch die kleinen noch naturnahen Waldfragmente.

Für den Uferbereich des Dassower Sees sind auch offene Agrarflächen von Bedeutung, da sie einen Schwerpunkt für das Vorkommen von Rastvögeln darstellen.

Die Fließgewässer weisen unterschiedliche Qualitäten auf und bieten sich für eine naturnahe Gestaltung im Bereich des Mühlengrabs, Holmbachs sowie eines Zulaufs nördlich von Groß Voigtshagen und einem Zulauf Richtung Mühlenteich an.

Karte II: Biotopverbundplanung



LEGENDE Karte II – Biotopverbundplanung

-  Biotopverbundsystem
-  Biotopverbund im engeren Sinne entsprechend § 3 BNatSchG (mit Flächennummer)
-  FFH-Gebiete
-  Naturschutzgebiete
-  geschützte Biotopkomplexe
-  Biotopverbund im weiteren Sinne
-  EU-Vogelschutzgebiete
-  Ergänzende Verbindungsflächen
-  Netz Natura 2000 bestehend aus:
Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) und
Gebieten nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH)
-  davon Gebiete nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH)
-  Grenze der Planungsregion

In die Biotopverbundplanung gehen die Schwerpunkträume für das Arten und Lebensraumpotenzial von Zielarten im Gebiet ein. Sie beinhalten deshalb auch die vorhandenen Schutzgebiete.

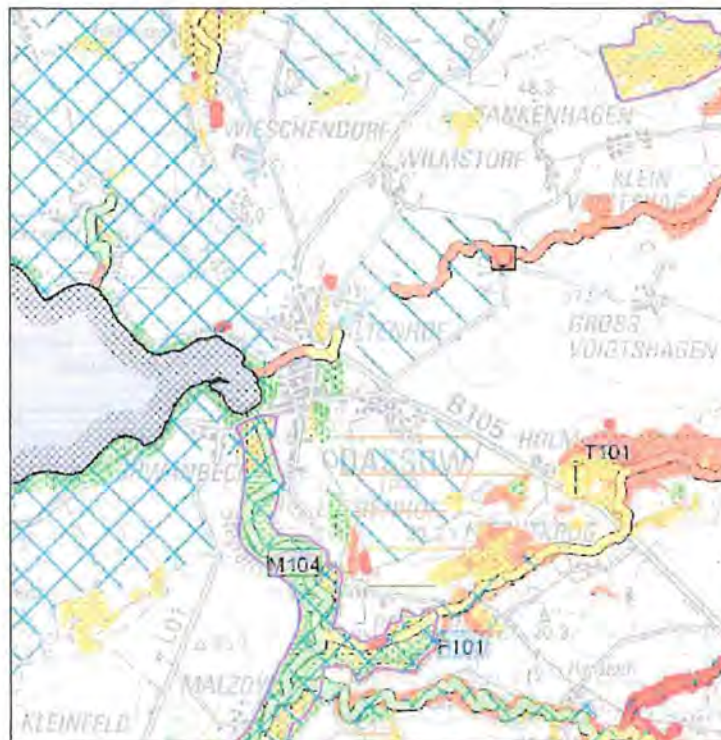
Mit der Verbundplanung sollen funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen bewahrt, wiederhergestellt und entwickelt werden. Dabei

werden Räume mit einer hohen Qualität bzw. einem hohen Entwicklungspotenzial miteinander vernetzt.

Im Planungsraum befindet sich das Biotopverbundsystem mit der Nr. 5 (Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen). Es umfasst vier Fließgewässer, welche an den Dassower See heranreichen sowie die großflächig vermoorten Niederungen und die Wald- und Grünlandflächen bei Prieschendorf, Börzow und Schönberg.

Weitere funktionale Beziehungen bestehen zu den großen Rastgebieten südlich von Pötenitz, welche Teile des EU-Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine (DE-Nr. 2233-401) und „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE-Nr. 2031-471) sind.

Karte III: Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen



LEGENDE Karte III – Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen

-  ungestörte Naturentwicklung naturnaher Moore
-  pflegende Nutzung schwach entwässerter Moore mit Feuchtgrünland
-  Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore
-  Regeneration entwässerter Moore
-  ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore
-  Pflegende Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen
-  Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen
-  Pflegende Nutzung von Offenlandschaften, Trocken- und Magerrasen
-  weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder – Berücksichtigung besondere ökologischer Erfordernisse (§ 20 LNatG M-V, NSG)
-  Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit
-  Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer/sensible Biotpe (Schwerpunkt Wassererosion)
-  ungestörte Naturentwicklung naturnaher Fließgewässerabschnitte
-  Gewässerschonende Nutzung von Fließgewässerabschnitten
-  Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte
-  vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte
-  Fließgewässerabschnitte (Wasserkörper) mit Entwicklungserfordernissen gemäß Bewirtschaftsvorplanung (BVP, Planungsstand 2006) nach EU-Wasserrahmenrichtlinie
-  Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten
-  Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft
-  nummerierte Maßnahmenkomplex
-  Nummerierter Maßnahmenkomplex / Schwerpunktvorkommen von Arten des Florenschutzes
-  Nummerierter Maßnahmenkomplex ohne Bereichsabgrenzung

Die Maßnahmenschwerpunkte im Plangebiet konzentrieren sich auf die langgestreckte Niederung der Stepenitz und Maurine. Größtenteils handelt es sich dabei um ungestörte Naturentwicklungen bzw. um eine erhaltende Pflegenutzung. Renaturierungsbedarf besteht derzeit im Bereich des Mühlengrabens bei Prischendorf sowie einem Zufluss der Stepenitz

nordwestlich von Mallentin. Zu den konkret erwähnten Maßnahmenkomplexen werden folgende Aussagen getroffen:

M 104 – Schönberg, Dassow

Derzeitiger Zustand:

- FFH-Gebiet DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“
- Teil des NSG 259 „Stepenitz- und Maurine-Niederung“
- Unterlauf von Stepenitz und Maurine mit großen, vermoorten Niederungen
- im Unterlauf der Stepenitz prägen brackwasserbeeinflusste Röhrichte und aufgelassene Salzwiesen mit Strand-Dreizack, Strandaster und Salz-Teichsimsen die Niederung. In den vom Brackwasser unbeeinflussten Niederungsbereichen haben sich durch Auflassung von Feuchtwiesen artenarme Schilfröhrichte ausgebildet. Im Norden hat sich durch bereits stattfindende Pflegennutzung Salzgrasland entwickelt.

Schutz-/ Entwicklungserfordernisse, vorgeschlagene Maßnahmen:

- Entwicklung von salzwasserbeeinflussten Standorten in der Stepenitz-Niederung bei Dassow bis zu Einmündung der Maurine;
- Nutzung von aufgelassenen Flächen als Wiesen oder Weiden, sofern es naturschutzfachlich sinnvoll ist und Interessenten vorhanden sind;
- Extensivierung von intensiv genutzten Flächen, v.a. im Randbereich der Niederung
- Sperren des NSG 259 für Besucher, mit Ausnahme, dass im Abschnitt von Prieschendorf bis Dassow die Nutzung für ansässige Angler zulässig ist.

Umsetzungsstand, weitere Hinweise:

- Teilweise erfolgt eine extensive Nutzung gemäß Grünland-Förderrichtlinie. Unterhalb von Prieschendorf werden zur Zeit Landröhrichte in Nasswiesen umgewandelt, das Grabensystem der Wiesen wiederhergestellt und bachbegleitende Gehölze gepflegt. Zudem wird ein Os wieder freigestellt. Östlich von Schwanbeck wurde als Ausgleich für den Deichbau in Dassow Landröhrichte in Salzgrasland umgewandelt und werden jährlich extensiv beweidet.

F 101 – Holmbach, südlich Dassow

Derzeitiger Zustand:

- Teilweise FFH-Gebiet DE 3132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“
- Teilweise im NSG 259 „Stepenitz- und Maurine-Niederung“
- Fischottervorkommen
- die Stepenitz mit ihren Nebengewässern besitzt mit Bachneunauge, Bachforelle, Elritze und Westgroppe eine bemerkenswerte Neunaugen- und Fischfauna.
- Gelegentlich wird im Gebiet der Fischotter beobachtet.
- Die ehemals naturnahe Brücke im Holmer Wald wurde zu einem Durchlass umgebaut.

Schutz-/ Entwicklungserfordernisse, vorgeschlagene Maßnahmen:

- natürliche Entwicklung des Gehölzsaumes
- langfristige naturnähere Gestaltung des Durchlasses im Holmer Wald

- Kontrolle und Sicherung des Vorkommens der Westgroppe, ggf. Wiederansiedlung

F 108 – Stepenitz von der Quelle bis Dassow

Derzeitiger Zustand:

- FFH-Gebiet DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“
- teilweise im NSG 259 „Stepenitz- und Maurine-Niederung“
- überwiegend naturnaher Gewässerlauf (im NSG 259 geschlossener Röhrichsaum, vgl. M 104) mit überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund
- die Stepenitz mit ihren Nebengewässern besitzt mit Bachneunauge, Bachforelle, Elritze und Westgroppe eine bemerkenswerte Neunaugen- und Fischfauna
- gelegentlich wird im Gebiet der Fischotter beobachtet

Schutz-/ Entwicklungserfordernisse, vorgeschlagene Maßnahmen:

- natürliche Entwicklung des Gewässerlaufes, Ausnahme: Stauhaltung im Oberlauf sollte in jetziger Form erhalten bleiben
- ungestörte Naturentwicklung der Bruchwaldbereiche
- Regeneration der vermoorten Niederungsbereiche und extensive Beweidung der Feuchtwiesen
- Verringerung der Stoffeinträge
- Herstellung der Durchgängigkeit am Mühlenwehr bei Rüting

T101 – Tramm / Holm

Derzeitiger Zustand:

- ehemaliger Schießplatz
- sehr stark verbuscht

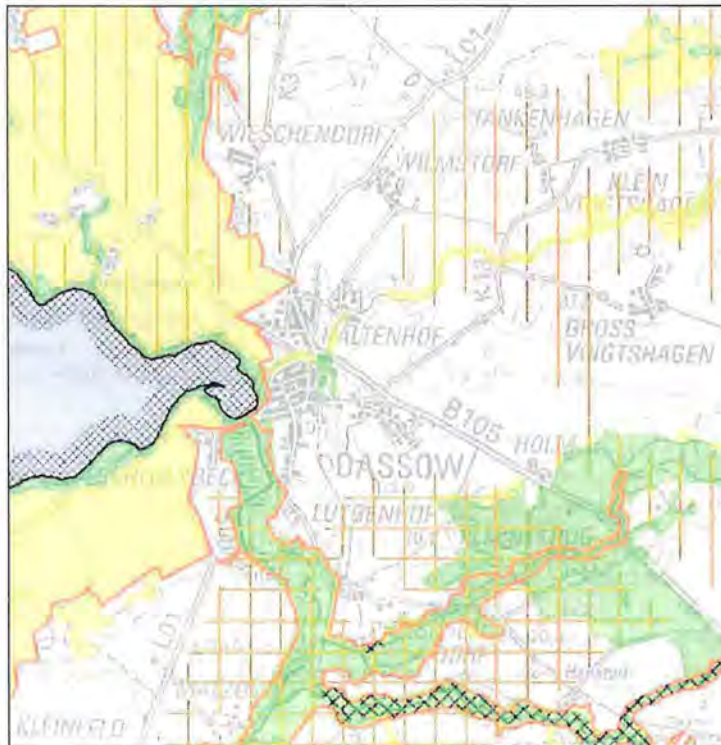
Schutz-/ Entwicklungserfordernisse, vorgeschlagene Maßnahmen:

- Erhalt von Trockenbiotopen, Zwergstrauchheiden, Trockenrasen durch erhaltende Bewirtschaftung von Teilflächen

Umsetzungsstand, weitere Hinweise:

- Festgesetzt als Kompensationsmaßnahmen für die A 20

Karte IV: Ziele der Raumentwicklung / Anforderungen an die Raumordnung



LEGENDE Karte IV – Ziele der Raumentwicklung/ Anforderungen an die Raumordnung

-  Biotopverbundsystem
-  Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege)
-  Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege)
-  Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Kompensations- und Entwicklungsgebiete)
-  Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur

Das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (Nr. 144) und das Naturschutzgebiet „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ (Nr. 259) sind als verbindende Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie im GLRP ausgewiesen und sind damit ein Bestandteil der Natura 2000 Gebiete.

Diese Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie haben Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und

den genetischen Austausch wildlebender Arten. Die verbindenden Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie sind auch im Landschaftsprogramm (UM M-V 2003, Kap. III.3.1.7.1, Karte VII) dargestellt und werden in Karte 10 für die Planungsregion wiedergegeben. (Quelle GLRP)

1. Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen

Vorkommen:

- Dassower See (Küstenlebensraum)
- gesamte Stepenitz-Radegast- und Maurine Niederung (Moore, Feuchtlebensraum, Fließgewässer)
- Mühlenteich, See bei Dassow und See bei Flechtkrug (See)
- Waldgebiet nordöstlich von Prieschendorf, nördlich von Schönberg und nördlich von Klein Voigtshagen (Wälder)
- Flechtkrug (Trockenstandort)

Lebensraumspezifische Zielzuweisungen Küste

- ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern
- ungestörte Naturentwicklung naturnaher Küstenabschnitte
- starke zeitliche Beschränkungen für den Wassersport
- pflegende Nutzung von Salzwiesen der Küste mit natürlichen Überflutungsregime

Lebensraumspezifische Zielzuweisungen Moore

- ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher Moore
- pflegende Nutzung schwach entwässerter Moore mit Feuchtgrünland
- vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore
- großflächig zusammenhängende und häufig sehr tiefgründige Moore

Lebensraumspezifische Zielzuweisungen Feuchtlebensräume des Binnenlands

- ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore
- pflegende Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands

Lebensraumspezifische Zielzuweisungen Fließgewässer

- ungestörte Naturentwicklung naturnaher Fließgewässerabschnitte
- Fließgewässerabschnitte mit bedeutenden Vorkommen von Zielarten

Lebensraumspezifische Zielzuweisungen Seen

- ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen

Lebensraumspezifische Zielzuweisungen Offene Trockenstandorte

- pflegende Nutzung von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten

Lebensraumspezifische Zielzuweisungen Wälder

- ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder ohne Nutzung

- überwiegend naturnahe Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit, deren Bewirtschaftung besonderen Schutzbestimmungen unterliegt (z.B. Wälder in FFH-Gebieten)
- Wälder und Offenlandbereich mit besonderer Bedeutung für die Zielart Schwarzstorch

2. Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen

Vorkommen:

- Europäisches Vogelschutzgebiet („Feldmarke und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ SPA 2031-471) (Natura 2000)
- Ackerflur südlich von Benckendorf
- Zufluss nördlich von Gross Voigtshagen verlaufen (Fließgewässer)
- Reppener Holz - Flächen nördlich von Klein Voigtshagen (Wald)
- Ackerflur nördlich von Kleinfeld

Lebensraumspezifische Zielzuweisungen Natura 2000

- Europäisches Vogelschutzgebiet („Feldmarke und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ SPA 2031-471)

Lebensraumspezifische Zielzuweisungen Moore

- Regeneration entwässerter Moore, soweit nicht bereits als großflächig zusammenhängende und häufig sehr tiefgründige Moore als herausragend eingestuft

Lebensraumspezifische Zielzuweisungen Feuchtlebensraum

- Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen

Lebensraumspezifische Zielzuweisungen Fließgewässer

- nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige Fließgewässer, die nicht bereits der herausragenden Bedeutung zugeordnet wurden,

Lebensraumspezifische Zielzuweisungen Wälder

- erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit

3. Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen

Vorkommen:

- Stepenitz- und Maurine-Niederung (Moor, Feuchtlebensraum und Fließgewässer)

Lebensraumspezifische Zielzuweisungen Moore

- Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore

Lebensraumspezifische Zielzuweisungen Feuchtlebensraum

- Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen

Lebensraumspezifische Zielzuweisung Fließgewässer

- Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte
- sonstige Regenerationsabschnitte sowie Abschnitte mit der Zielzuweisung „gewässerschonende Nutzung“ innerhalb von Wasserkörpern mit Entwicklungserfordernissen gemäß Bewirtschaftungsvorplanung nach EU-Wasserrahmenrichtlinie

4. Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur

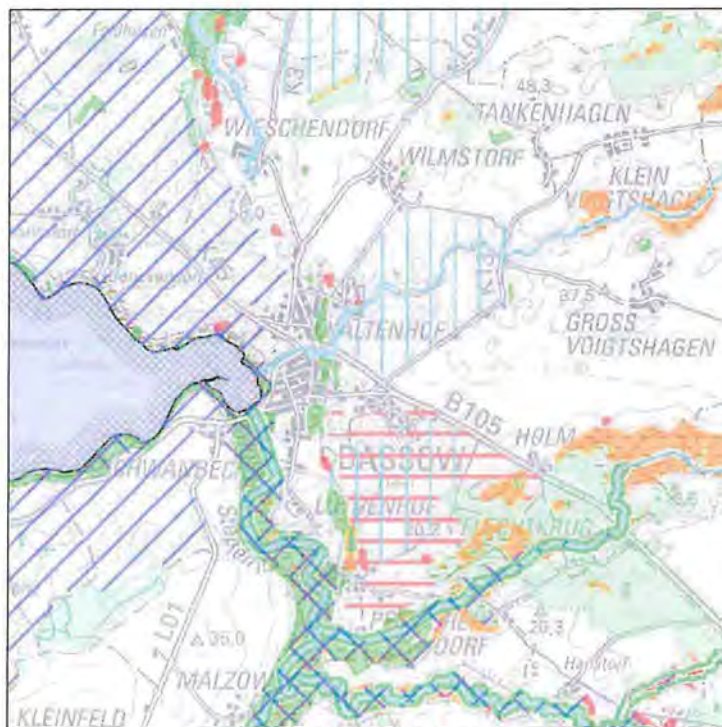
Vorkommen:

- Gesamtes Plangebiet außerhalb der Ortschaften und größerer Straßen (bedeutender Freiraum >500ha)

Lebensraumspezifische Zielzuweisungen Freiraum

- Sicherung der Freiraumstruktur

Karte V: Anforderungen an die Landwirtschaft



LEGENDE Karte V – Anforderungen an die Landwirtschaft

Standorte mit spezifischen Erfordernissen im Sinne der Guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 4 BNatSchG

-  Überschwemmungsgebiete (ÜSG Elbe)
-  Moorstandorte
-  Standorte mit einer hohen bis sehr hohen potenziellen Gefährdung durch Wassererosion im Offenland
-  naturschutzfachlich bedeutsame Biotope des Offenlands
-  stark grundwasserbeeinflusste Standorte

Erhöhte Bewirtschaftsanforderungen in Natura 2000-Gebieten

-  gemeldete FFH-Gebiete
-  Europäische Vogelschutzgebiete (Vorschlag zur Neuausweisung nach Kabinettschluss vom 29.01.2008)

Bereiche zur Sicherung der Rastplatzfunktion

Offenlandbereiche mit hoher und sehr hoher Bedeutung für Rast- und Zugvögel außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten

Schwerpunktbereiche zur Strukturaneicherung der Landschaft im Sinne von § 5 Abs. 3 BNatSchG

-  Bereiche mit deutlichen Defiziten an vernetzenden Landschaftselementen

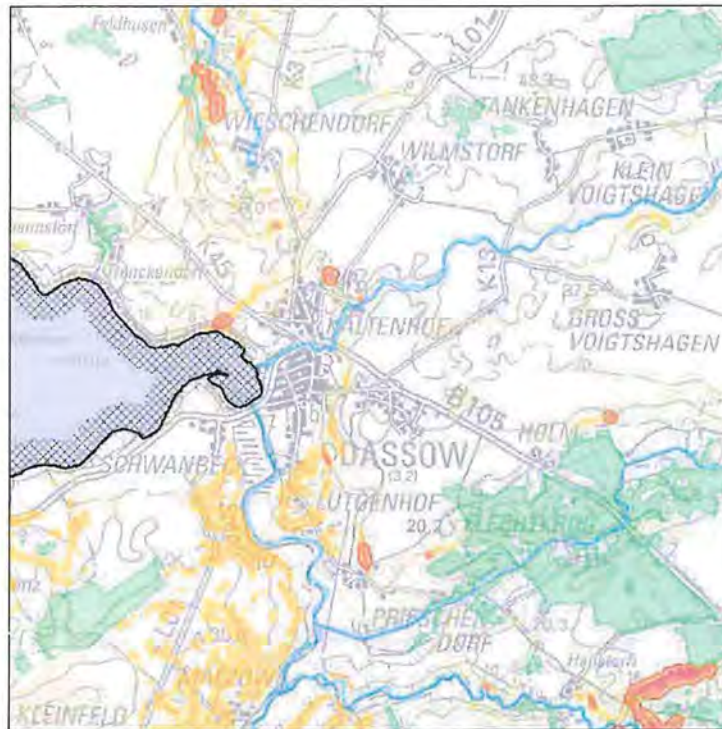
Schwerpunktbereiche zur Umsetzung des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG

-  angepasste Landbewirtschaftung in Kleingewässerlandschaften mit Vorkommen der Zielarten Rotbauchunke und Kammmolch innerhalb von FFH-Gebieten

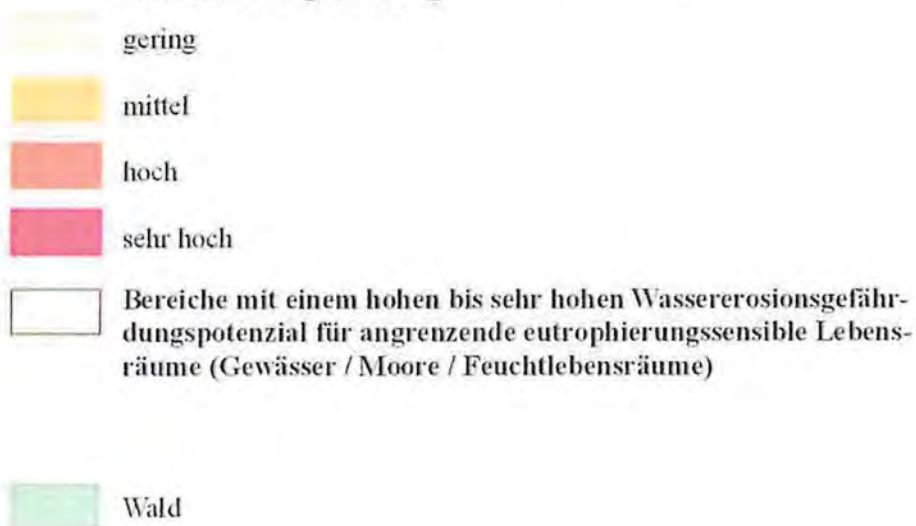
Schutz von Gewässern vor stofflichen Belastungen

-  Seen mit vorrangigen Schutzerfordernissen
-  Seen mit vorrangigen Regenerationserfordernissen
-  weitere regional bedeutsame Seen (> 10 ha) mit Regenerationserfordernissen
-  Fließgewässerabschnitte mit bedeutenden Zielartenvorkommen
-  bedeutende Fließgewässer (Einzugsgebiet > 10 km²)

Karte VI: Bewertung der potenziellen Wassererosionsgefährdung



LEGENDE Karte VI – Bewertung der potenziellen Wassererosionsgefährdung



4.2.5 Landschaftsplan

Für die Stadt Dassow liegt der Landschaftsplan - Teil Nord vor. Der Landschaftsplan - Teil Süd befindet sich in Bearbeitung.

Die komplette Entwurfsverfassung des Landschaftsplanes ist vor der Beschlussfassung für den Landschaftsplan der unteren Naturschutzbehörde zur

Stellungnahme vorzulegen.⁸ Der Landschaftsplan wird unter Berücksichtigung der Abstimmungsergebnisse zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes bearbeitet und präzisiert und der Behörde zur Stellungnahme vorgelegt. Für den Antrag auf Genehmigung des Flächennutzungsplanes wird der derzeitige Bearbeitungsstand des Landschaftsplanes genutzt, der mit den Grundsätzen und Zielen des Flächennutzungsplanes übereinstimmt.

5. Schutzgebiete und Schutzobjekte Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz

Natura 2000-Gebiete

Folgende Natura 2000-Gebiete befinden sich anteilig im Planungsraum des Flächennutzungsplanes:

Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)

- DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“
- DE 2132-303 „Stepenitz- Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ sowie die Vogelschutzgebiete (SPA)
- DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“
- DE 2233-401 „Stepenitz- Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“.

Naturschutzgebiete (NSG) und Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Folgende Nationale Schutzgebiete befinden sich anteilig im Planungsraum des Flächennutzungsplanes:

- NSG „Uferzone Dassower See“ (Nr. 143)
- NSG „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Hakenbäkniederung“ (Nr. 144)
- NSG „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ (Nr.259)
- LSG „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ (L 121)
- LSG „Lenorenwald“ (L 113)

5.1 Natura 2000-Gebiete

Natura 2000 bezeichnet ein Netz von Gebieten in den Mitgliedstaaten, in denen die Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume geschützt werden müssen. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (vom 30.11.2009, 2009/147/EG). In den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sind die Tier- und Pflanzenarten und die Lebensräume aufgelistet, die aufgrund ihrer Seltenheit und Empfindlichkeit besonders schützenswert sind; dies gilt vor allem für die vom Aussterben bedrohten Arten und Lebensräume.

Die Schutzwürdigkeit wird dabei auf europäischer Maßstabsebene bestimmt. Dabei haben bestimmte europäische Regionen eine hohe Verantwortung für Lebensräume und Arten insbesondere dann, wenn diese nur auf ihrem Territorium vorkommen bzw. eine optimale Ausbildung auf ihrem Territorium besitzen.

⁸ Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme zum Entwurf vom 02.11.2022

Die Mitgliedstaaten sind für die Schutzgebiete zuständig und müssen den Erhalt der durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften bezeichneten Arten und Lebensräume gewährleisten. Innerhalb der Schutzgebiete sind zwar Wirtschaftstätigkeiten wie z. B. die Landwirtschaft weiterhin zulässig, müssen jedoch mit dem Ziel der Erhaltung von Arten und Lebensräumen vereinbar sein.

Das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (Nr. 144) und das Naturschutzgebiet „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ (Nr. 259) sind als verbindende Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie im GLRP ausgewiesen und sind damit ein Bestandteil der Natura 2000 Gebiete.

Diese Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie haben Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten. Die verbindenden Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie sind auch im Landschaftsprogramm (UM M-V 2003, Kap. III.3.1.7.1, Karte VII) dargestellt und werden in Karte 10 für die Planungsregion wiedergegeben. (Quelle GLRP).

GGB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301)

Das GGB hat eine Größe von 3570 ha und umfasst innerhalb des Plangebietes den gesamten Ufer- und Verlandungsgürtel des Dassower Sees. Das Gebiet setzt sich noch außerhalb des Planungsraumes entlang der Pötenitzer Wiek und der Ostseeküste bis zur Steilküste bei Redewisch (Großklützhöved) fort, einschließlich eines davor gelegenen Streifens der Ostseeküste zwischen Priwall und der Boltenhagener Bucht. Im Westen reicht es bis zur Ortslage von Schlutup heran und umfasst neben dem Uferbereich des Dassower Sees, den Küstenstreifen der Halbinsel Teschow und das Traveufer.

Die genaue Lage und Ausdehnung des GGB sind in der Abbildung 27 dargestellt.

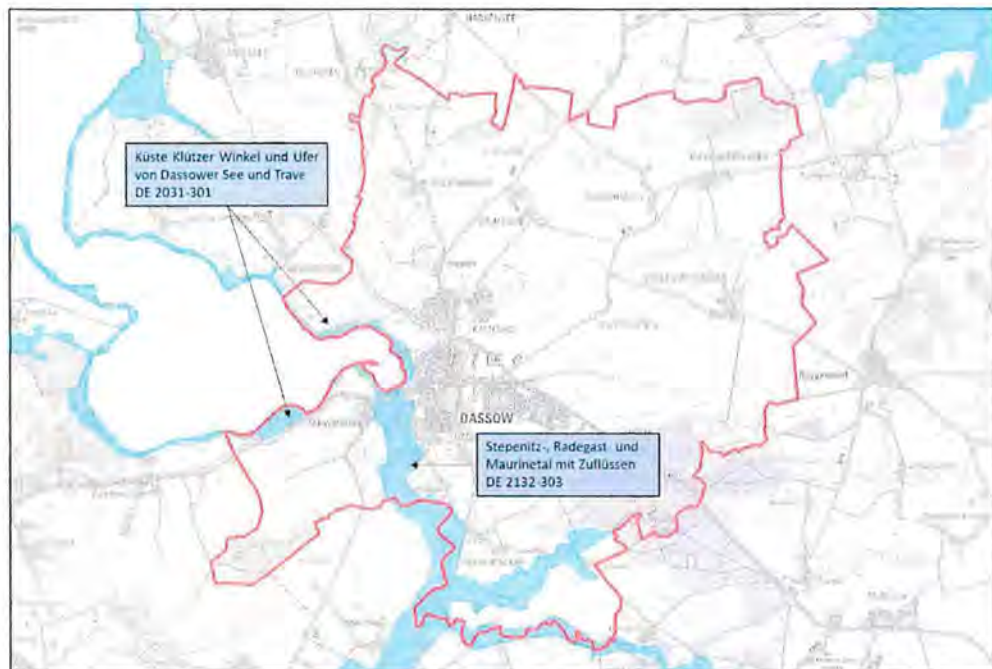


Abb. 29: Lage und Ausdehnung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“

(Quelle: GDI MV DTK WMS und Daten LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, mit eigener Bearbeitung)

Unmittelbar angrenzend an das GGB „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Uferzone Dassower See“ (Nr. 143), welches zum Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck gehört.

Bestandteile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung gehören zum Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (Nr. 144) sowie zum Naturschutzgebiet „Uferzone Dassower See“ (Nr. 143) und zum Landschaftsschutzgebiet „Palingen Heide und Halbinsel Teschow“ (L 121).

Dem Standarddatenbogen für das GGB „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

Bedeutung des Gebietes:

Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Schwerpunkt vorkommen von FFH-LRT, Häufung von FFH-LRT und prioritären FFH-LRT, großflächige Komplexbildung

Verletzlichkeit:

Landwirtschaftliche Nutzungen, Wiederaufforstungen (auf Waldbodenflächen), Wassersport, Wandern, Reiten, Radfahren, Klettern, Bergsteigen, Höhlenerkundungen, Segelflug, Paragleiten, Leichtflugzeuge, Drachenflug, Ballonfahren, sonstige outdoor-Aktivitäten, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen

Schutzzweck:

Erhalt und teilweise Entwicklung einer Küstenlandschaft mit marinen u. Küstenlebensraumtypen, Gewässer-, Moor- und Wald-LRT sowie mit charakteristischen FFH-Arten

Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Tab. 13: Lebensraumtypen nach Standarddatenbogen (DE 2031-301)

EU-Code	Lebensraumtyp	EHZ	Gesamtbeurteilung
1170	Riffe	B	B
1210	Einjährige Spülsäume	B	B
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	B	B
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation	B	A
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)	C	C
2110	Primärdünen	C	C
2120	Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)	B	B
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	C	C
2160	Dünen mit <i>Hippophaë rhamnoides</i>	B	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	C	C
3160	Dystrophe Seen und Teiche	B	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	B	C
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	B	C
7140	Übergangs- und Schwinggrasenmoore	C	C
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	B	C
9180	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>	C	C
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	B	B

Zielarten innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Tab. 14: Zielarten nach Standarddatenbogen (DE 2031-301)

EU-Code	Art	EHZ	Gesamtbeurteilung
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	B	C

1016	Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	B	C
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	B	C
1365	Seehund (<i>Phoca vitulina</i>)	C	C
1364	Kegelrobbe (<i>Halichoerus grypus</i>)	C	C
1351	Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	Keine Angabe	Keine Angabe

Im Standarddatenbogen für das GGB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

Lebensraumklassen innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 15: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2031-301)

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N01	Meeresgebiete und -arme	80
N04	Küstendünen; Sandstrände, Machair	1
N05	Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	1
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	1
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	2
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Phrygana	1
N09	Trockenrasen, Steppen	2
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	2
N15	Anderes Ackerland	1
N16	Laubwald	9
N17	Nadelwald	1
N19	Mischwald	1
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1
Flächenanteil insgesamt		100

Für das GGB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ liegt ein Managementplan mit Stand 2015 vor.

GGB „Stepenitz- Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303)

Das GGB hat eine Größe von 1449 ha wobei ungefähr 9300 ha des GGB sich mit dem europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ überschneiden. Unmittelbar daran angrenzend liegt das GGB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“. Innerhalb des Plangebietes umfasst es den gesamten Bereich der Stepenitz einschließlich der Einmündung in den Dassower See sowie der Einmündung der Maurine in die Stepenitz und den Mühlengraben bzw. Holmbach von Flechtkrug bis zum Mündungsbereich in die Stepenitz. Das GGB reicht weiterhin bis zu den Ortslagen von Schwanbeck und Prieschendorf heran. Außerhalb des Planungsraumes setzt sich das GGB wie folgt fort: Die Maurine von Schönberg bis zur Einmündung in die Stepenitz, die Radegast vom

Neddersee nördlich Gadebusch bis zur Mündung in die Stepenitz, die Stepenitz bis nach Mühlen Eichsen sowie den Poischer Mühlenbach von Friedrichshagen bis zur Einmündung in die Stepenitz. Das Gebiet besteht aus vier Fließgewässern (Stepenitz, Maurine, Radegast und Mühlengraben bzw. Holmbach) mit Erlen-Eschenwäldern, feuchten Hochstaudenfluren und Grünlandbereichen. Neben Hangwäldern gehören Kalktuffquellen und Salzwiesenreste sowie eine wertvolle Gewässerfauna zur Ausstattung.

Die genaue Lage und Ausdehnung des GGB sind in der Abbildung 27 dargestellt.

Bestandteile des GGB gehören zum Naturschutzgebiet „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ (Nr. 259).

Dem Standarddatenbogen für das GGB lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

Bedeutung des Gebietes:

Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Schwerpunkt vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Vorkommen von FFH-Arten an der Verbreitungsgrenze, Häufung von FFH-LRT, prioritären FFH-LRT und FFH-Arten, großflächige Komplexbildung

Verletzlichkeit:

Landwirtschaftliche Nutzung; Straße, Autobahn; Brücke, Viadukt; Kanalisation, Ableitung von Oberflächenwasser; Eutrophierung (natürliche); Strom- und Telefonleitungen; Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft); Düngung; Sedimenträumung, Ausbaggerung von Gewässern; Entfernen von Wasserpflanzen- und Ufervegetation zur Abflussverbesserung, Beweidung, Mahd

Schutzzweck:

Erhalt und teilweise Entwicklung eines Fließgewässersystems mit Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensräumen sowie einer großen Zahl von FFH-Arten, erforderliche Maßnahmen für *Liparis loeselii*: Offenhaltung der Habitatflächen durch Gehölzentfernung und jährliche Handmahd im Spätsommer, Verbesserung der hydrologischen Situation des Kalkflachmoores

Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Tab. 16: Lebensraumtypen nach Standarddatenbogen (DE 2132-303)

EU-Code	Lebensraumtyp	EHZ	Gesamtbeurteilung
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)	C	C
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	B	C
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	C	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit	B	A

EU-Code	Lebensraumtyp	EHZ	Gesamtbeurteilung
	Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>		
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	C	C
7230	Kalkreiche Niedermoore	A	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	B	C
9180	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>	B	B
91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	B	A

Zielarten innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Tab. 17: Zielarten nach Standarddatenbogen (DE 2132-303)

EU-Code	Art	EHZ	Gesamtbeurteilung
1013	Vierzählige Windelschnecke (<i>Vertigo geyeri</i>)	B	A
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	C	C
1016	Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	B	B
1032	Bauchmuschel (<i>Unio crassus</i>)	B	B
1096	Bauchneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	B	C
1099	Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	B	C
1145	Europäischer Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	B	C
1149	Dorngundel (<i>Cobitis taenia</i>)	A	B
1163	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	B	C
1166	Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	B	C
1188	Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	A	B
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	B	C
1903	Sumpf-Glanzkräut (<i>Liparis loeselii</i>)	B	B
4056	Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	A	B

Im Standarddatenbogen für das GGB „Stepenitz- Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

Lebensraumklassen innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 18: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2132-303)

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	1
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	7
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	34
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	4
N09	Trockenrasen, Steppen	1
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	30
N15	Anderes Ackerland	6
N16	Laubwald	9
N17	Nadelwald	2
N19	Mischwald	6
N22	Binnelandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee	1
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1
Flächenanteil insgesamt		100

Für das GGB „Stepenitz- Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ liegt ein Managementplan mit Stand 2015 vor.

Westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das in Schleswig-Holstein liegende **Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“**

Ausgangssituation

Im Zuge der Meldung der Tranchen 3 und 3a wurden die GGB „NSG Schellbruch“ (2030-302), „Traveförde“ (2030-320) und „NSG Dassower See“ (2031-304) zum Gebiet „Traveförde und angrenzende Flächen“ (2030-391) mit einer Gesamtgröße von 2.146 ha zusammengelegt (MUNL 2004).

Der Dassower See liegt im Süden der Lübecker Bucht und stellt eine Ausbuchtung der Untertrave dar. In dem See gibt es zwei kleinere Inseln Buchhorst und Graswerder. Im Osten des Sees auf dem Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern liegt die Kleinstadt Dassow, im Süden grenzt der kleine Ort Zarnewenz an. Etwas westlich des Sees liegt der Ort Teschow. Die Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern liegt teilweise direkt im Uferbereich des Dassower Sees. Auf schleswig-holsteinischem Gebiet befindet sich, bis auf wenige kleine Abbruchufer, die gesamte Wasserfläche des Sees sowie ein Teil der Röhrichte. Diese setzen sich teilweise weit über die Landesgrenze hinaus fort, so dass möglichst ein länderübergreifender Schutz gewährleistet werden sollte.

Der Dassower See ist mit 800 ha der sechstgrößte See in Schleswig-Holstein bzw. eine Wiek der Traveförde und steht mit dieser auf 450 m Breite in Verbindung. Der Dassower See ist das Mündungsgebiet der Stepenitz. Mit dem

allgemeinen Anstieg des Wasserspiegels vor etwa 4000 Jahren (bis auf 4 m NN) wurde die Stepenitzniederung von Brackwasser überflutet und es entstand der See.

Die genaue Lage und Ausdehnung des GGB sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

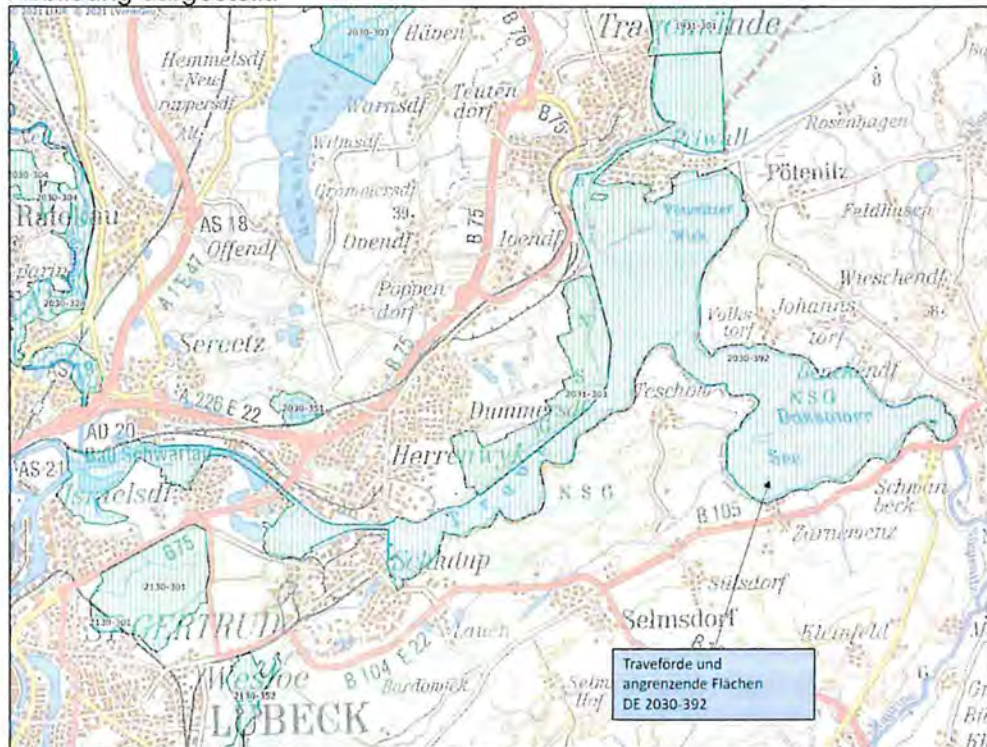


Abb. 30: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Traveförde und angrenzende Flächen“
(Quelle: LLUR landsh, 2021, mit eigener Bearbeitung)

Bestandteile des GGB gehören zum Naturschutzgebiet „Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)“ (Nr. 12) (siehe Abbildung Nr. 29)

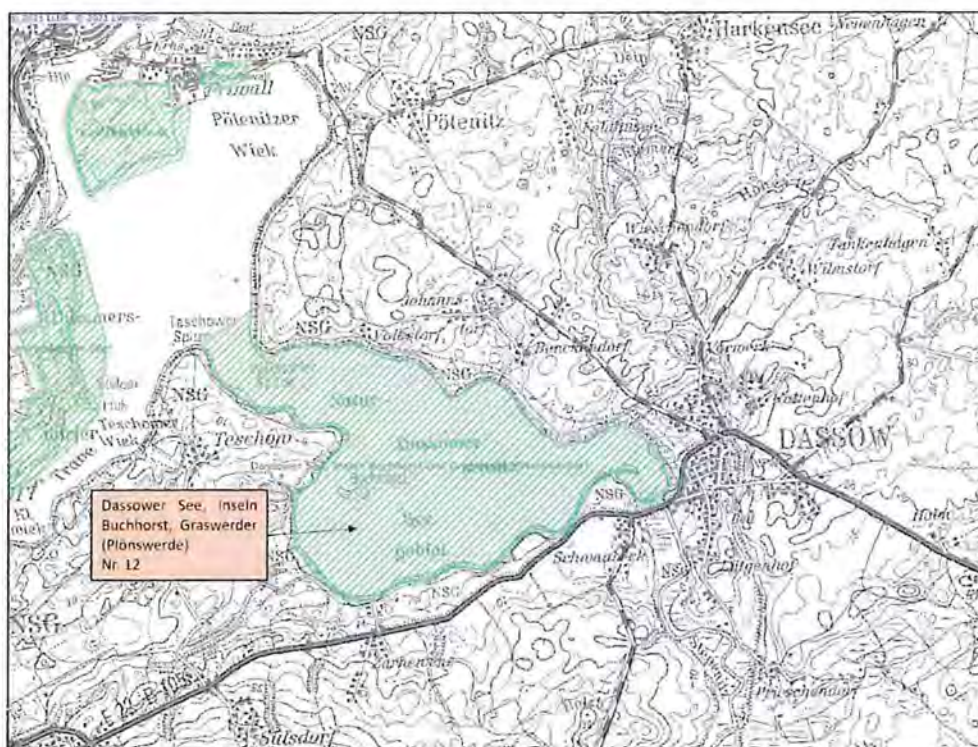


Abb. 31: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) in S-H in der Umgebung des Plangebietes
(Quelle: LLUR landsh, 2021, mit eigener Bearbeitung)

Dem Standarddatenbogen für das GGB lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

Bedeutung des Gebietes:

Internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Singschwan, Reiherente und insbesondere für die Bergente. Für Zwergschnäpper gehört d. unmittelbar an die Trave anschließende Waldgebiet zu den fünf besten Vorkommen SH's.

Verletzlichkeit:

Erstaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen; Produktionsstätten (Fabriken); Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft); Düngung; Fischerei mit Fischfallen, Reusen, Körben etc.; Wassersport; Sedimenträumung, Ausbaggerung von Gewässern; Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern; Beweidung und Sturmflut, Tsunami

Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Tab. 19: Lebensraumtypen nach Standarddatenbogen (DE 2030-392)

EU-Code	Lebensraumtyp	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
1130	Ästuarien	C	B
1130	Ästuarien	B	B

EU-Code	Lebensraumtyp	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	A	A
1160	Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	B	C
1210	Einjährige Spülsäume	A	B
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	B	B
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	C	B
1330	Atlantische Salzwiesen (Glaucopuccinellietalia maritimae)	B	B
1330	Atlantische Salzwiesen (Glaucopuccinellietalia maritimae)	A	B
1330	Atlantische Salzwiesen (Glaucopuccinellietalia maritimae)	C	B
2110	Primärdünen	C	C
2110	Primärdünen	B	C
2160	Dünen mit Hippophae rhamnoides	C	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	C	C
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen	C	C
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	C	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	A	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	C	C

Zielarten innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Tab. 20: Zielarten nach Standarddatenbogen (DE 2030-392)

EU-Code	Zielart		Erhaltung	Gesamtbeurteilung
1099	Flussneunauge	Lampetra fluviatilis	B	B
1355	Fischotter	Lutra lutra	B	B
1095	Meerneunauge	Petromyzon marinus		

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten innerhalb des FFH-Gebietes und Begründung nach Standarddatenbogen (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie):

Tab. 21: Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten nach Standarddatenbogen (DE 2030-392)

EU-Code	Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten		Begründung	Kategorie
1203	Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	Anhang IV FFH-RL	vorhanden
1322	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Anhang IV FFH-RL	vorhanden
1326	Braunes Langohr	Plecotus auritus	Anhang IV FFH-RL	vorhanden
1214	Moorfrosch	Rana arvalis	Anhang IV FFH-RL	vorhanden

Lebensraumklassen innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 22: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2030-392)

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N01	Meeresgebiete und -arme	40
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	1
N04	Küstendünen, Sandstrände, Machair	1
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	4
N16	Laubwald	3
N20	Kunstforsten (z.B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	2
N02	Flüsse mit Gezeiten, Ästuarien, vegetationsfreie Schlick- und Sandflächen,	49
Flächenanteil insgesamt		100

Folgende Aussagen zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE2030-392) sind dem Managementplan für den Bereich des Dassower Sees zu entnehmen.

Das GGB „Traveförde und angrenzende Flächen“ ist Bestandteil des Managementplanes für die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete DE-2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ DE-2031-303, „NSG Dummerdorfer Ufer“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet DE-2031-401 „Traveförde“, jeweils Teilgebiet: „Wasserflächen“. Das FFH-Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG, es wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen.

VSG „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471)

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um offene Ackerlandschaft mit ertragreichen Böden um den Bereich der Untertrave und den Dassower See. Mit eingeschlossen sind die Gewässerufer mit Schilfröhrichte und Steilufer.

Das EU-Vogelschutzgebiet hat eine Größe von 2.103 ha und überlappt sich mit dem GGB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“. Innerhalb des Plangebietes umfasst es die Ackerbereiche rund um Schwanbeck und Wieschendorf. Außerhalb des Plangebietes umfasst es den Bereich der Pötenitzer Wiek und reicht an die Einmündung der Trave in die Pötenitzer Wiek. Bei Dassow grenzt es an das FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ bzw. das VSG „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“. Die Ortschaften Volkstorf, Johannstorf/Beckendorf und Schwanbeck sind herausgelöst.

Die genaue Lage und Ausdehnung des VSG sind in der Abbildung 30 dargestellt.

Bestandteile des VSG gehören zum Naturschutzgebiet „Uferzone Dassower See“ (Nr. 143) sowie zum Naturschutzgebiet „Selmsdorfer Traveufer“ (Nr. 242) und zum Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ (L 121).

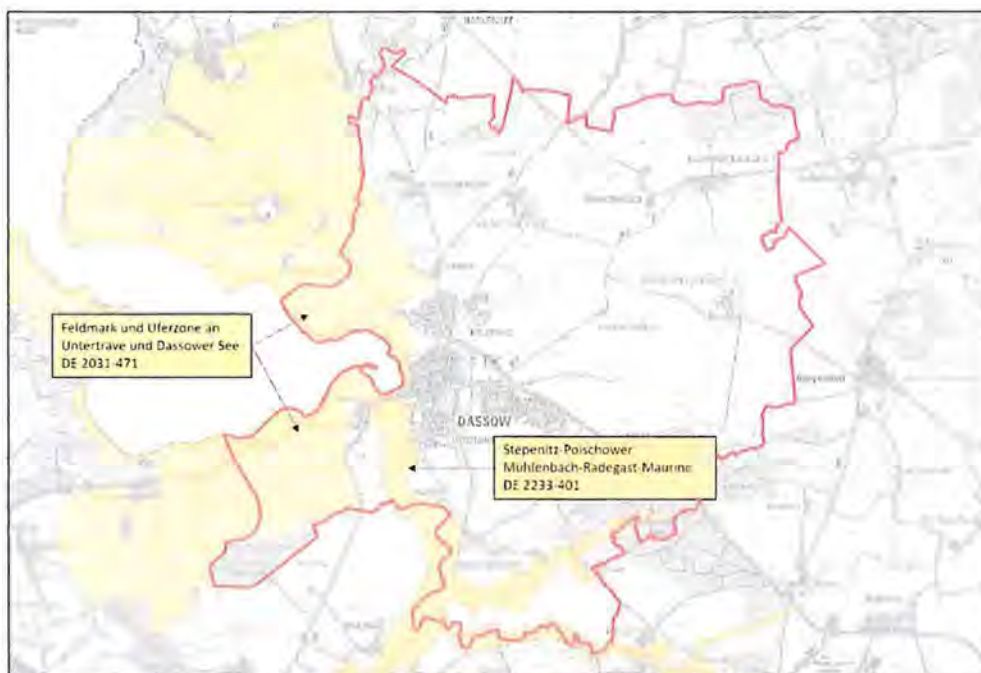


Abb. 32: Lage und Ausdehnung des VSG „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ und „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“
(Quelle: GDI MV DTK WMS und Daten LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, mit eigener Bearbeitung)

Dem Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

Bedeutung des Gebietes:

Vorkommensschwerpunkt für nordische Rastvögel (Nahrungsflächen für auf dem Dassower See (Schleswig-Holstein) übernachtende Singschwäne, Saat- und Blässgänse); 'Grünes Band' (ehemalige innerdeutsche Grenze), alte Feldhecken, Grundmoräne, Sander; Strauchkomplex

Verletzlichkeit:

Bergbau, Abbau; Infrastruktur und Transport; Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten; Sport und Freizeitaktivitäten (outdoor-Aktivitäten)

Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung (A=hervorragend, B=gut, C=signifikant)

1. Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 23: Vögel nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2031-471)

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	brütend	~ 2 Brutpaare	B	C
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia	brütend	~ 3 Brutpaare	B	C
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	brütend	~ 3 Brutpaare	B	C
A038	Singschwan	Cygnus cygnus	durchziehend	~ 700 Einzeltiere	B	A
A238	Mittelspecht	Dendrocopos medius	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A338	Neuntöter	Lanius collurio	brütend	~ 10 Brutpaare	B	C
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A074	Rotmilan	Milvus milvus	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A307	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	brütend	~ 5 Brutpaare	B	C

Der Erhaltungszustand ist für alle Arten mit „B“ (gut) beurteilt.

2. Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 24: Vögel nicht nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2031-471)

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A394	Blässgans	Anser albifrons	durchziehend	~ 15.000 Einzeltiere	B	B
	Saatgans	Anser fabalis	durchziehend	~ 9.000 Einzeltiere	B	A

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A654	Gänsesäger	Mergus merganser	brütend	~ 3 Brutpaare	C	C

Im Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

Lebensraumklassen innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 25: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2031-471)

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N04	Küstendünen, Sandstrände, Machair	0
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	1
N15	Anderes Ackerland	81
N09	Trockenrasen, Steppen	2
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	9
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	1
N16	Laubwald	2
N17	Mischwald	0
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	0
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	4
	Flächenanteil insgesamt	100

VSG „Stepenitz- Poischer Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401)

Das VSG hat eine Größe von 1.460 ha umfasst weitgehend ein naturnahes, in die flachwellige Grundmoräne eingeschnittenes Fließgewässersystem. Es überlappt sich zu größten Teilen mit dem GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“.

Innerhalb des Plangebietes umfasst es den gesamten Bereich der Stepenitz einschließlich der Einmündung in den Dassower See sowie der Einmündung der Maurine in die Stepenitz und den Mühlengraben bzw. Holmbach von Flechtkrug bis zum Mündungsbereich in die Stepenitz. Das VSG reicht weiterhin bis zu den Ortslagen von Schwanbeck und Prieschendorf heran.

Außerhalb des Planungsraumes setzt sich das VSG wie folgt fort: Die Maurine von Schönberg bis zur Einmündung in die Stepenitz, die Radegast vom Neddersee nördlich Gadebusch bis zur Mündung in die Stepenitz, die Stepenitz bis nach Brüsewitz sowie den Poischer Mühlenbach von Friedrichshagen bis zur Einmündung in die Stepenitz.

Die genaue Lage und Ausdehnung des VSG sind in der Abbildung 30 dargestellt.

Bestandteile des VSG gehören zum Naturschutzgebiet „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ (Nr. 259).

Dem Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

Bedeutung des Gebietes:

Vorkommensschwerpunkt für die Anhang I-Brutvogelart Eisvogel und andere Arten der Fließgewässer; im Oberlauf der Stepenitz seit dem Mittelalter zu Rinnenseen aufgestaute Flussabschnitte, im Unterlauf von Gräben durchzogenes Feuchtgrünland-Schilfröhricht; radiäre und marginale, glaziale Schmelzwasserabflusssrinnen, Grundmoränenflüsse bzw. -bäche

Verletzlichkeit:

Landwirtschaft; Forstwirtschaftliche Nutzung; Siedlung, Urbanisierung und Industrialisierung; Fischerei, Jagd und Entnahme von Arten; Sport- und Freizeitaktivitäten (outdoor-Aktivitäten); anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse

Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung (A=hervorragend, B=gut, C=signifikant)

1. Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 26: Vögel nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2233-401)

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	brütend	~ 20 Brutpaare	B	B
A667	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	brütend	~ 7 Brutpaare	B	C
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	brütend	~ 2 Brutpaare	B	C
A122	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	brütend	~ 5 Brutpaare	B	C
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	brütend	~ 3 Brutpaare	B	C
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A639	Kranich	<i>Grus grus</i>	brütend	~ 2 Brutpaare	B	C
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	brütend	~ 15 Brutpaare	B	C
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	brütend	~ 2 Brutpaare	B	C
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A119	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	brütend	~ 1 Brutpaar	C	C
A193	Flussee-schwalbe	Sterna hirundo	brütend	~ 2 Brutpaare	C	C
A307	Sperbergras-mücke	Sterna hirundo	brütend	~ 10 Brutpaare	C	C

2. Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 27: Vögel nicht nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2233-401)

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A654	Gänsesäger	Mergus merganser	brütend	~ 5 Brutpaare	B	B
	Blaukehlchen	Luscinia svecica cyanecula	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A048	Brandgans	Tadorna tadorna	brütend	~ 1 Brutpaar	C	C

Im Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

Lebensraumklassen innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 28: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2233-401)

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	1
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	14
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	14
N09	Trockenrasen, Steppen	1
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	34
N15	Anderes Ackerland	6
N16	Laubwald	13
N17	Nadelwald	2
	Flächenanteil insgesamt	100

Westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das in Schleswig-Holstein liegende **Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-401 „Traveförde“**

Ausgangssituation

Im Zuge der Meldung der Tranchen 3 und 3a wurden die GGB „NSG Schellbruch“ (2030-302), „Traveförde“ (2030-320) und „NSG Dassower See“

(2031-304) zum Gebiet „Traveförde und angrenzende Flächen“ (2030-391) mit einer Gesamtgröße von 2.146 ha zusammengelegt (MUNL 2004).

Der Dassower See liegt im Süden der Lübecker Bucht und stellt eine Ausbuchtung der Untertrave dar. In dem See gibt es zwei kleinere Inseln Buchhorst und Graswerder. Im Osten des Sees auf dem Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern liegt die Kleinstadt Dassow, im Süden grenzt der kleine Ort Zarnewenz an. Etwas westlich des Sees liegt der Ort Teschow. Die Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern liegt teilweise direkt im Uferbereich des Dassower Sees. Auf schleswig-holsteinischem Gebiet befindet sich, bis auf wenige kleine Abbruchufer, die gesamte Wasserfläche des Sees sowie ein Teil der Röhrichte. Diese setzten sich teilweise weit über die Landesgrenze hinaus fort, so dass möglichst ein länderübergreifender Schutz gewährleistet werden sollte.

Der Dassower See ist mit 800 ha der sechstgrößte See in Schleswig-Holstein bzw. eine Wiek der Traveförde und steht mit dieser auf 450 m Breite in Verbindung. Der Dassower See ist das Mündungsgebiet der Stepenitz. Mit dem allgemeinen Anstieg des Wasserspiegels vor etwa 4000 Jahren (bis auf 4 m NN) wurde die Stepenitzniederung von Brackwasser überflutet und es entstand der See.

Die genaue Lage und Ausdehnung des VSG sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

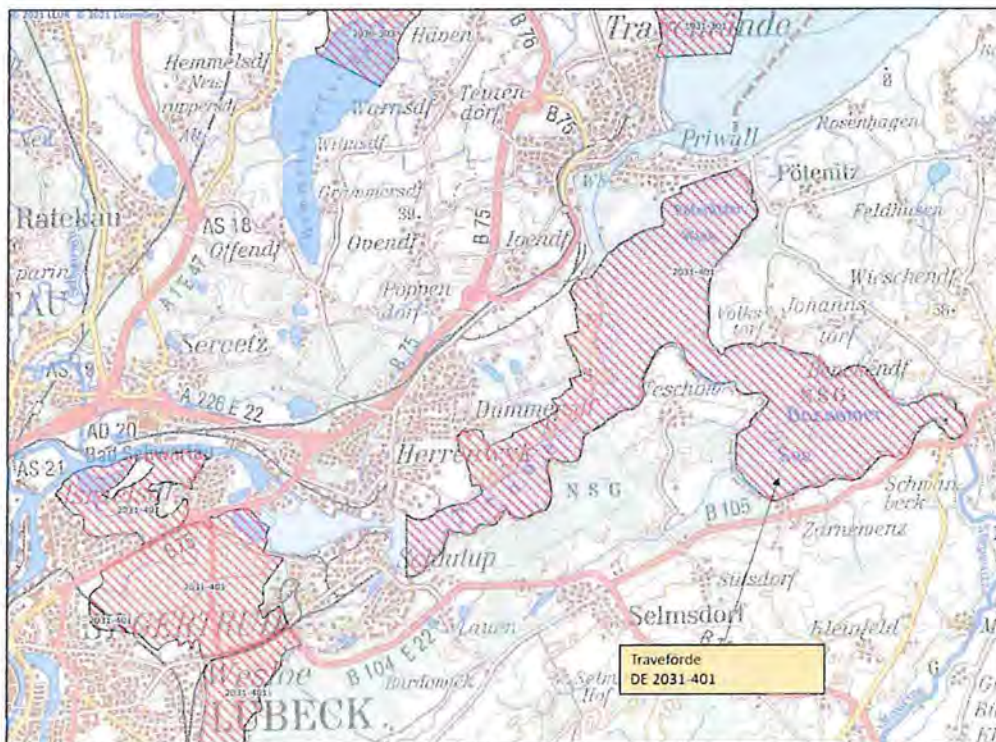


Abb. 33: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Traveförde“ (Quelle: LLUR landsh 2021, mit eigener Bearbeitung)

Bestandteile des VSG gehören zum Naturschutzgebiet „Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)“ (Nr. 12) (siehe Abbildung Nr. 29)

Dem Standarddatenbogen für das VSG lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

Bedeutung des Gebietes:

Internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Singschwan, Reiherente und insbesondere für die Bergente. Für Zwergschnäpper gehört d. unmittelbar an die Trave anschließende Waldgebiet zu den fünf besten Vorkommen SH's.

Verletzlichkeit:

Hafenanlagen; Schifffahrtswege (künstliche), Kanäle; Industrie- und Gewerbegebiete; Fischerei mit Fischfallen, Reusen, Körben etc.; Wassersport; Landwirtschaftliche Nutzung; Mahd; Forstwirtschaftliche Nutzung; Energieleitungen; Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten); Jagd; Beweidung

Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung (A=hervorragend, B=gut, C=signifikant)

Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 29: Vögel nach Anhang I Richtlinie 2009/147/EG (DE 2031-401)

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A688	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	brütend	~ 4 Brutpaare	B	C
A038	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	durchziehend	~ 70 Einzeltiere	B	A
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	brütend	~ 58 Brutpaare	B	C
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	brütend	~ 6 Brutpaare	B	C
A320	Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A639	Kranich	<i>Grus grus</i>	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	brütend	~ 9 Brutpaare	B	C
A068	Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	durchziehend	~ 220 Einzeltiere	B	A

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A074	Rotmilan	Milvus milvus	durchziehend	~ 1 Brutpaar	C	C
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	brütend	~ 2 Brutpaare	B	C
A193	Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	brütend	~ 11 Brutpaare	B	C
A307	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	brütend	~ 1 Brutpaar	C	C

Regelmäßig vorkommende Vögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 30: Vögel nicht nach Anhang I Richtlinie 2009/147/EG (DE 2031-401)

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A247	Feldlerche	Alauda arvensis	brütend	~ 12 Brutpaare	C	C
A394	Blässgans	Anser albifrons	durchziehend	~ 15.000 Einzeltiere	B	A
	Saatgans	Anser fabalis	durchziehend	~ 9.000 Einzeltiere	B	A
A061	Reiherente	Aythya fuligula	durchziehend	~ 13.100 Einzeltiere	B	A
A062	Bergente	Aythya marila	durchziehend	~ 4.200 Einzeltiere	B	A
A067	Schellente	Bucephala clangula	durchziehend	~ 61.000 Einzeltiere	B	A
A654	Gänsesäger	Mergus merganser	durchziehend	~ 3.000 Einzeltiere	B	A
A137	Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	brütend	~ 2 Brutpaare	C	C
	Blaukehlchen	Luscinia svecica cyanecula	brütend	~ 9 Brutpaare	k.A.	k.A.
A683	Kormoran	Phalacrocorax carbo	durchziehend	~ 3.300 Einzeltiere	B	A
A692	Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	brütend	~ 2 Brutpaare	C	C

Im Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet „Traveförde“ sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

Lebensraumklassen innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 31: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2031-401)

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N16	Laubwald	35
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	53
N09	Trockenrasen, Steppen	1
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	1
N04	Küstendünen, Sandstrände, Machair	1
N05	Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	1
N15	Anderes Ackerland	1
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	3
N20	Kunstforsten (z.B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	2
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	2
	Flächenanteil insgesamt	100

Andere Gebietsmerkmale:

Traveästuar m. Dassower See als Brackw.bucht, z.T. offenen, z.T. d. Vegetation festgelegten Abbruchufer, Flachufer u.a. m. Salzwiesen, Strandsee (Schellbruch), bewald. Hängen, ehem. Auenlandschaft.

Folgende Aussagen zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Traveförde“ (DE2031-401) sind dem Managementplan für den Bereich des Dassower Sees zu entnehmen.

Das VSG „Traveförde“ ist Bestandteil des Managementplanes für die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete DE-2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ DE-2031-303, „NSG Dummersdorfer Ufer“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet DE-2031-401 „Traveförde“, jeweils Teilgebiet: „Wasserflächen“. Das FFH-Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG. Bei der Erstellung des Managementplans werden die Wasserflächen des Traveästuars des Vogelschutzgebiets mit bearbeitet. Das VSG wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2000 als Vogelschutzgebiet benannt.

5.2 Naturschutzgebiete

NSG „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (Nr. 144)

Das Naturschutzgebiet (NSG) hat eine Gesamtgröße von 580 ha. Innerhalb des NSG befinden sich der gesamte Küstenbereich der Ostsee und der Pötenitzer Wiek, die Pötenitzer Strandwiesen, die Harkenbäkniederung und die Waldfläche südwestlich von Pötenitz. Die Unterschutzstellung des Deipsees erfolgte am 2.3.1938. In den Jahren 1990, 1992 und 2000 wurde das NSG erweitert. Ein kleiner Teil (ca. 25 ha) des NSG liegt innerhalb des

Planungsraumes in der Nähe der Ortschaft Wieschendorf. Die derzeitige Unterschutzstellung erfolgte am 05.01.2000.

Die genaue Lage und Ausdehnung des Naturschutzgebietes sind in der Abbildung 32 dargestellt.

Der Schutzzweck besteht im Schutz und Erhalt einer Küstenniederung mit Dünen und Strandwällen, einer Kliffküste mit Bachschluchten sowie der Harkenbäkniederung mit ausgeprägten Durchströmungsmooren, bewaldeten Hangquellmooren und einem Quellsee (Deipsee).

Das Naturschutzgebiet dient der dauerhaften Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer ausgedehnten Küstenniederung mit Dünen, aktiven sowie fossilen Kliff- und Strandwallbereichen sowie eines kleinräumigen vermoorten, eiszeitlichen Gletscherzungenbeckens der Harkenbäkniederung mit stark ausgeprägten Bachschluchten, bewaldeten Hangquellmooren und einem Restsee. Aufgrund des außerordentlichen geomorphologischen und kleinklimatischen Formenreichtums beherbergt das Gebiet eine große Anzahl gefährdeter, besonders geschützter oder vom Aussterben bedrohter Arten von Reptilien, Amphibien und Vögeln mit ihren sehr spezifischen Ansprüchen an Fortpflanzungsstätten und Lebensraum sowie Vorkommen an seltenen und gefährdeten Pflanzenarten und -gesellschaften. Die Natur ist in ihrer Ganzheit zu erhalten und, soweit es zur Erhaltung bestimmter bedrohter Pflanzen- und Tierarten erforderlich ist, durch planvolle Maßnahmen zu entwickeln und wiederherzustellen. Schutzzweck ist darüber hinaus der Erhalt der innerhalb des Naturschutzgebietes vorhandenen natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung und der prioritären Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG). Zu diesen Lebensräumen gehören "Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände", "Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation", "Primärdünen", "Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)", "Dünengebüsche mit *Hippophae rhamnoides*" und "Waldmeister-Buchenwald" sowie als prioritärer Lebensraumtyp "Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)".

Die Erklärung zum Schutzwald dient dem Erhalt von Erlenbruchwaldbereichen, Erlen- und Eschenwald auf Quellstandorten und Edellaubholzwaldgesellschaften auf reichen Hangstandorten als Bestandteil einer typischen Verlandungszone des Deipsees. [Verordnung über das Naturschutzgebiet "Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung", vom 5. Januar 2000, Fundstelle: GVOBl. M-V 2000, S. 47].

Das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (Nr. 144) ist als verbindendes Landschaftselement nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie im GLRP ausgewiesen und ist damit ein Bestandteil der Natura 2000 Gebiete. Diese Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie haben Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten. Die verbindenden Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie sind auch im Landschaftsprogramm (UM M-V 2003, Kap. III.3.1.7.1, Karte VII) dargestellt und werden in Karte 10 für die Planungsregion wiedergegeben. (Quelle GLRP)

NSG „Uferzone Dassower See“ (Nr. 143)

Das Naturschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von 154 ha. Es umfasst die gesamte Uferzone des Dassower Sees nördlich der Volkstorfer Spitze bis zur Teschower Spitze.

Innerhalb des Planungsraumes befinden sich rund 50 ha. Die Festsetzung des NSG erfolgte am 21.08.2000.

Die genaue Lage und Ausdehnung des Naturschutzgebietes sind in der Abbildung 32 dargestellt.

Das Naturschutzgebiet dient der dauerhaften Erhaltung und der Entwicklung der Uferzone des Dassower Sees und zwar vorrangig:

- der Sicherung der Flachufer als Standort der an diesen Lebensraum speziell angepassten Pflanzenarten- und Pflanzengesellschaften, wie ausgedehnte Brackwasserröhrichte, Flutrasen und Brackwasserhochstaudenfluren, und als Lebensraum der dort brütenden Vogelarten,
- dem Erhalt der im Norden des Gebietes an den Röhrichtgürtel angrenzenden Steilufer mit den Gebüsch- und Vorwaldbiotopen,
- dem Schutz und der Entwicklung der an den See angrenzenden Niederungsbereiche mit Bruchwäldern und Feuchtwiesen einschließlich des Grotendiek Teiches sowie der am ehemaligen Kolonnenweg befindlichen Sandtrockenrasen als Standort speziell an diese Lebensräume angepasster Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum einer Vielzahl gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Vogel-, Amphibien-, Reptilien- und Insektenarten,
- dem Erhalt der Struktur und relativen Ruhe des Gebietes aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Dassower See mit seiner überregionalen Bedeutung als Mauser- und Rastplatz für einige Wasservogelarten,
- dem Erhalt der innerhalb des Naturschutzgebietes vorhandenen natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse "Einjährige Spülsäume", "Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation", "Atlantische Salzwiesen" und "Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe" gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ;(ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42). [Verordnung über das Naturschutzgebiet "Uferzone Dassower See" vom 21. August 2000 Fundstelle: GVOBl. M-V 2000, S. 569,]

NSG „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ (Nr.259)

Das Naturschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von 501 ha. Es umfasst die Wasserflächen und Niederungen der Stepenitz zwischen Rodenberg und Dassow, der Maurine zwischen Schönberg und Malzow sowie eines Abschnittes des Mühlenbaches südlich von Prieschendorf. Innerhalb des Planungsraumes des Landschaftsplanes (Teil Süd) befinden sich etwa 170 ha. Die erste Unterschutzstellung des NSG fand am 20.04.1990 statt. Die derzeitige Unterschutzstellung erfolgte am 28.08.1996.

Die genaue Lage und Ausdehnung des Naturschutzgebietes sind in der Abbildung 32 dargestellt.

Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines großflächigen Durchströmungsmoores, in das durch Rückstau aus dem Dassower See am Flußbett ein Überflutungsmoor eingelagert ist. Grundwasseraustritte führen an den Talrändern örtlich zur Quellmoorbildung. Das Gebiet ist geprägt von ausgedehnten, zum Teil salzwasserbeeinflussten Großseggen- und Röhrichtbeständen, Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren. Eingelagert sind Gehölzbestände, insbesondere Bruchwälder und Hecken. Das Gebiet ist Lebensraum von speziell auf diese Verlandungsbereiche angewiesenen, besonders geschützten und vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten und Vogelarten sowie gefährdeten oder stark gefährdeten Fischarten, Libellen und Spinnenarten. Durch gezielte Pflegemaßnahmen und die Durchführung extensiver Bewirtschaftungsformen soll die reiche floristische Ausstattung erhalten werden. In dem Gebiet ist ferner ein Os vorhanden, bestehend aus vier Kuppen aus Kiessanden ohne Geschiebemergeldecke, dessen Erhaltung ebenfalls Schutzziel des Naturschutzgebietes ist. [Verordnung über das Naturschutzgebiet " **Stepenitz- und Maurine-Niederung**" vom 28. August 1996 Fundstelle: GVOBl. M-V 1996, S. 458,]

Das Naturschutzgebiet „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ (Nr. 259) ist als verbindendes Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie im GLRP ausgewiesen und ist damit ein Bestandteil der Natura 2000 Gebiete.

Diese Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie haben Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten. Die verbindenden Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie sind auch im Landschaftsprogramm (UM M-V 2003, Kap. III.3.1.7.1, Karte VII) dargestellt und werden in Karte 10 für die Planungsregion wiedergegeben. (Quelle GLRP)

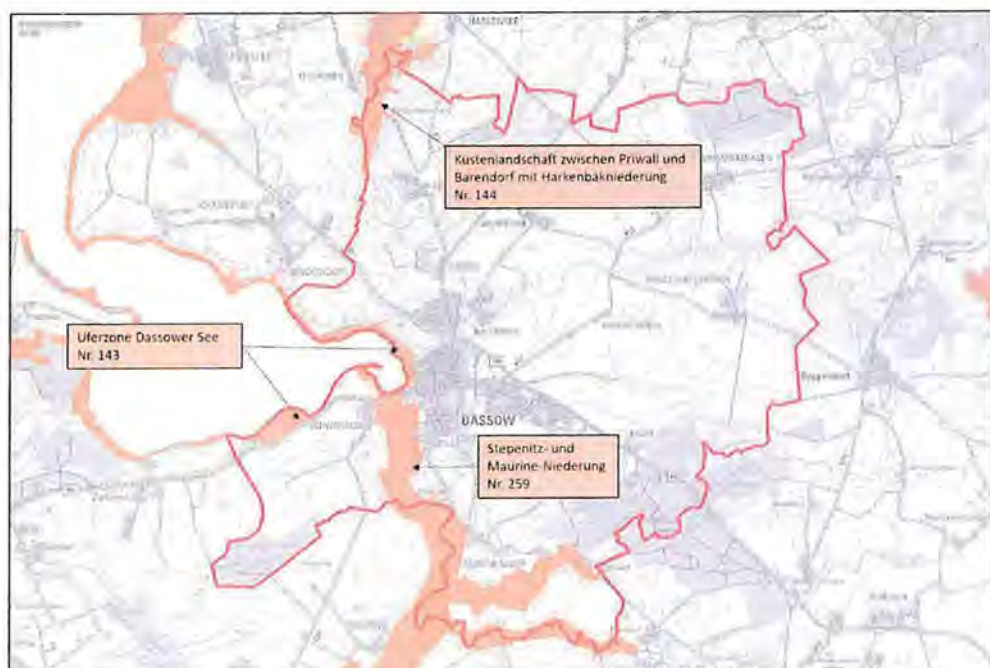


Abb. 34: Lage und Ausdehnung der verschiedenen Naturschutzgebiete

(Quelle: GDI MV DTK WMS und Daten LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, mit eigener Bearbeitung)

5.3 Landschaftsschutzgebiete

LSG „Pallinger Heide und Halbinsel Teschow“ (L 121)

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst auf einer Fläche von ca. 3200 ha hauptsächlich das Waldgebiet der „Palingener Heide“ und die Halbinsel Teschow an der Grenze zur Hansestadt Lübeck. Im Plangebiet befinden sich ca. 6 ha des LSG. Die Ausweisung des NSG erfolgte am 26.04.2011.

Die genaue Lage und Ausdehnung des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abbildung 33 dargestellt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird zur Erhaltung und Entwicklung der vielfältigen schutzwürdigen Landschaftsfunktionen im Interesse des Gemeinwohles festgesetzt:

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungs- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter durch:

1.1. die Erhaltung und Wiederherstellung der großräumig bestimmenden Standortverhältnisse

a) der trockenen und sorptionsschwachen Sandböden sowie der teilweise tiefgründigen Niedermoorflächen als grundlegende Standortfaktoren für besonders gefährdete Biototypen,

b) der Sandböden in ihrer Funktion für die Grundwasserneubildung,

c) der Moore zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Filter-, Speicher- und Pufferfunktion im Landschaftswasserhaushalt und ihrer Senkenfunktion für klimarelevante Stoffe,

d) einschließlich der Erhaltung und Pflege der vorhandenen inaktiven Binnendünenstandorte;

1.2 die Erhaltung der Waldflächen in ihrer Geschlossenheit (mit Ausnahme der Entwicklung kleinflächiger Heidestandorte im Waldgebiet der Palingener Heide) und in ihrem Zusammenhang zu den angrenzenden Waldflächen der Hansestadt Lübeck sowie die Erhaltung und Entwicklung ihrer Selbstregulationsfähigkeit und dauerhaften Bedeutung als Lebensraum, für den Landschaftswasserhaushalt und das Lokalklima durch

a) die erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Waldbereiche,

b) den Waldumbau der strukturarmen Waldbereiche mit hohem Nadelholzanteil mit

- wesentlicher Erhöhung des Anteils standortgerechter einheimischer Laubbaumarten vorzugsweise durch natürliche Verjüngung
- Entwicklung gemischter und mehrschichtiger Bestände mit hoher genetischer und Artenvielfalt,
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Waldaußen- und -innenränder,
- dem Verzicht auf Kahlhiebe und Erhöhung des Alt- und Totholzanteils,

c) die Erhaltung und Pflege des kulturhistorisch wertvollen Eichen-Niederwaldes bei Lauen;

1.3 die Vermeidung einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer und Entwicklung eines mindestens guten ökologischen Zustandes im Sinne der Kriterien der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie insbesondere durch

- a) Vermeidung und Reduzierung erheblicher diffuser Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge beispielsweise durch Erhaltung und Entwicklung von Gewässerschutzstreifen,
 - b) ungestörte Naturentwicklung von naturnahen Ufer-abschnitten, Regeneration deutlich beeinträchtigter Uferabschnitte und Vermeidung einer weiteren Verbauung der Uferbereiche,
 - c) Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit des Palingener Baches und des Selmsdorfer Grabens für wandernde Tierarten sowie durch Renaturierung des Selmsdorfer Grabens und Grabenentrohrungen,
 - d) naturverträgliche Gewässerunterhaltung;
- 1.4 die Erhaltung der naturnahen Moorbereiche durch Sicherung des Wasserüberschusses und der natürlichen Nährstoffverhältnisse, die Sanierung und Regeneration beeinträchtigter Niedermoorbereiche, vorrangig in der Niederung des Selmsdorfer Baches sowie moorschonende Nutzung aller Niedermoorbereiche;
- 1.5 die Erhaltung der Feldhecken und Feldgehölze, insbesondere auch der teilweise gut vernetzten, strukturreichen und zum Teil überschrmteten Feldhecken;
- 1.6 die Erhaltung und Erhöhung des Dauergrünlandanteils insgesamt, insbesondere in den Niederungsgebieten des Palingener Baches und des Selmsdorfer Grabens sowie in der Umgebung stehender Gewässer bei Erhaltung und Erhöhung des extensiv bewirtschafteten Anteils;
- 1.7 die Erhaltung und Förderung der Biodiversität, insbesondere durch
- a) Erhaltung der vielfältigen kleinklimatischen Standortverhältnisse beispielsweise durch Vermeidung von Nivellierungen des Reliefs, auch des Kleinreliefs,
 - b) Erhaltung und Förderung der Lebensräume und Vorkommen der Arten mit hohem Handlungsbedarf aufgrund des Florenschutzes Mecklenburg-Vorpommern, wie beispielsweise Englischer Ginster sowie weiterer einheimischer gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
 - c) Reduzierung der Vorkommen invasiver Neophyten, insbesondere der Kanadischen Goldrute,
 - d) Verwendung standortgerechter gebietseigener Herkunft von Gehölzen und Saatgut bei Gehölzpflanzungen oder flächigen Begrünungsmaßnahmen in der freien Landschaft sowie von seitens der Landesforstverwaltung empfohlenen Pflanzenherkünften bei Erst- und Wiederaufforstungen;
- 1.8 die Erhaltung und Entwicklung der Flächengröße, des räumlichen Zusammenhanges und der Lebensraumqualität der Biotopverbundstrukturen und -flächen selbst sowie ihres Umfeldes
- a) sowohl der Flächen mit europäischer, länderübergreifender und landesweiter Bedeutung wie des Grünen Bandes, der „Natura 2000“-Gebiete, der Palingener Heide und des Selmsdorfer Forstes,
 - b) als auch der regional und lokal bedeutsamen Strukturen wie insbesondere des Palingener Baches und des Selmsdorfer Grabens einschließlich der Niederungen, Feldheckenzüge und Kleingewässer;
- 1.9 die Förderung der Schutzziele für Flächen des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ durch
- a) die Erhaltung des Flächenzusammenhanges und der Funktion der Waldbereiche der Palingener Heide im Sinne eines verbindenden Landschaftselementes nach Artikel 10 der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [ABl. EG Nr. L 206 S. 7]),

b) die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten DE 2130-303 „Moore in der Palinger Heide“ und DE 2130-302 „Herrnburger Binnendüne und Duvenester Moor“, unter anderem mit den FFH-Lebensraumtypen 3160 „Dystrophe Seen und Teiche“, 4030 „Trockene europäische Heiden“, 91D0* „Moorwälder“ und 3150 „Natürliche eutrophe Seen“ sowie die Erhaltung der Verbindungsfunktion der FFH-Gebiete,

c) die Erhaltung der Funktion der nördlichen Bereiche der Halbinsel Teschow sowie der offenen Flächen zwischen B 105 und Dassower See als Rast- und Nahrungsflächen für nordische Rastvögel, innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ insbesondere durch die Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen und die Erhaltung der Grünlandflächen vorrangig durch extensive Nutzung;

1.10 Pufferfunktion für die innenliegenden Naturschutzgebiete, die „Natura 2000“-Gebiete einschließlich des FFH-Gebietes DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und für die besondere Schutzzone durch Vermeidung und Minderung von beeinträchtigenden Einflüssen;

2. zum Schutz von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auch in seiner großräumigen Erlebbarkeit, insbesondere durch:

- die Erhaltung und Förderung der Vielfalt, charakteristischen Verteilung und Naturnähe der prägenden Landschaftselemente der Vegetation, der Gewässer, des Reliefs und der Landnutzungsformen,
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der landschaftsästhetisch besonders wertvollen Einzelelemente und Raumbildungen sowie der visuell auffälligen Leitelemente für die Landschaftsbildwahrnehmung wie beispielsweise Waldränder und Uferlinien jeweils einschließlich ihres Wirkraumes,
- die Abminderung der Wirkung von landschaftsästhetisch beeinträchtigenden Einzelelementen,
- die Erhaltung und Förderung von Ausblicksmöglichkeiten, soweit ökologische Gründe dem nicht entgegenstehen und
- die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und Schutz vor weiterer Zersiedelung und Zerschneidung;

3. zur Erhaltung und Entwicklung der Eignung des Gebietes für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung und den Naturgenuss, soweit ökologische Gründe dem nicht entgegenstehen, insbesondere durch

- die Erhaltung und Verbesserung der landschaftsästhetischen Qualität, der teilweise geringen Lärmbelastung, der Luftqualität und bioklimatischen Eignung (Schonklima der Waldgebiete) sowie der Erholungsinfrastruktur wie beispielsweise geeignete Wegeführungen und -qualitäten,
- die Erhaltung der Zugänglichkeit für die Allgemeinheit einschließlich der Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit des ehemaligen Kolonnenweges und des Waldwegenetzes für Aktivitäten der landschaftsgebundenen Erholung sowie eine Entzerrung sich gegenseitig störender Nutzungen,
- die Erhaltung und Förderung der Erlebbarkeit des kulturhistorischen Denkmals Grünes Band sowie weiterer nutzungs- und naturgeschichtlich attraktiver Objekte,

- die Erhaltung und Verbesserung des Zusammenhanges mit den Flächen für landschaftsgebundene Erholung auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck;
- 4. zur Erhaltung der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume in ihrer Größe und Funktion für Naturhaushalt, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung durch Vermeidung einer Verkleinerung ihrer Kernbereiche, ihrer funktionellen Entwertung oder Segmentierung beispielsweise durch Straßen und Wege, oberirdische Leitungen und bauliche Anlagen. [Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ vom 26. April 2011, veröffentlicht im Nordwest-Blick, Ausgabe Mai 2011, Seiten 10 bis 12]

LSG „Lenorenwald“ (L 113)

Das Naturschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von 2400 ha. Es umfasst die Flächen in den Gemeinden Dassow, Kalkhorst, Damshagen, Elmenhorst, Klütz, Moor-Rolofshagen und Roggenstorf. Innerhalb des Planungsraumes des Landschaftsplanes (Teil Süd) befinden sich etwa 177 ha. Die Festsetzung des NSG erfolgte am 19.12.2001.

Die genaue Lage und Ausdehnung des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abbildung 33 dargestellt.

Das Landschaftsschutzgebiet „Lenorenwald“ wird festgesetzt wegen:

- der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Es handelt sich fast ausschließlich um eine Endmoränenlandschaft in zum Teil markanter Ausprägung. Das bewegte Relief mit landschaftlich reizvollen Ausblicken, von denen besonders der Hohe Schönberg hervorzuheben ist sowie der Lenorenwald als größtes zusammenhängendes Waldgebiet im Nordwestteil des Landkreises sind die prägendsten Elemente des Landschaftsbildes. Der Lenorenwald setzt sich überwiegend aus Laubwald zusammen und weist eine abwechslungsreiche Bestandsstruktur auf. Durch das harmonische Zusammenspiel von einer großen Vielfalt, Anzahl und eine abwechslungsreiche Abfolge von landschaftlichen Strukturelementen wie frische und feuchte teilweise kopfbaumbestandene Grünlandbereiche, Feldhecken (zum Teil überschirmt), Feldgehölze, kleinen Waldflächen in der offenen Landschaft, markante Einzelbäume in der Feldmark, einzelne Moorflächen, Alleen und Kleinstgewässer in zum Teil sehr hoher Dichte ergibt sich das Landschaftsbild einer Kulturlandschaft von hoher Vielfalt und Schönheit. Dessen besondere Eigenart wird bedingt durch das Wechselspiel von naturnahen Bereichen mit historisch gewachsenen Strukturen und dem aufgrund der Landschaftsgenese bewegten Relief. Zur Wirkung des Landschaftsbildes auf den Betrachter tragen der hohe Grad an Unzerschnittenheit und Freiraumwirkungen, die kaum vorhandene Zersiedlung und die Ruhe und Störungsarmut dieses Landschaftsraumes in erheblichem Maße bei. Dies trifft insbesondere auf die Bereiche südlich der Landstraße L 01 im Abschnitt zwischen Kalkhorst und Klein Pravtshagen zu.
- der besonderen Eigenart des Landschaftsbildes für die landschaftsgebundene Erholung aufgrund der Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes, des hohen Grades an Unzerschnittenheit, Ruhe und Störungsarmut dieses Landschaftsraumes und der Erlebbarkeit von Natur aufgrund der Vielfalt von Pflanzenarten und einer artenreichen Tierwelt, bedingt durch den vorhandenen Strukturreichtum. In die

Landschaft fügen sich zahlreiche Bodendenkmale und denkmalgeschützte bauliche Anlagen ein und tragen zur Erholungseignung bei.

- der Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das Landschaftsschutzgebiet besitzt aufgrund der bereits genannten vielfältigen naturräumlichen Ausstattung Lebensraumfunktionen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden landschaftlichen Strukturelemente haben Bedeutung für den Biotopverbund insbesondere in Nord-Süd-Richtung. Wesentliche Elemente sind hier der Lenorenwald, das Reppener Holz, Feldheckenzüge und Feldgehölze sowie der Grünlandzug aus frischem und feuchtem Grünland, der sich von Köhlenstein über Dorf Reppenhagen, etwa in Richtung Hof Gutow erstreckt. Die Flächen nördlich der Ortslagen Hohen Schönberg und Klein Pravtshagen sind Bestandteil eines regelmäßig genutzten Nahrungsgebietes rastender Wat- und Wasservogelarten. Das Landschaftsschutzgebiet dient auch der Erhaltung des „Pohnstorfer Moores“, einem aus teilweise bewaldetem Kalkflachmoor mit angrenzenden Naß- und Feuchtwiesen sowie Magerrasenhügeln bestehenden Biotopkomplex. Dies sehr artenreichen Naß- und Feuchtwiesen sind Standort beziehungsweise Lebensraum von gefährdeten und teilweise vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Auch die Umgebung dieses ökologisch wertvollen Gebietes soll gesichert und in ihrer Pufferfunktion gestärkt werden.
- der Erhaltung und Wiederherstellung der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter. Dies betrifft besonders das Speicher- und Regierpotential der organischen Böden, wie der Niedermoorflächen, der naturnahen Kesselmoore im Lenorenwald und des vorhandenen Hochmoorstandortes. Ebenso sollen die lokalklimatischen Wirkungen des Lenorenwaldes mit umliegenden Waldflächen erhalten bleiben.
- der Ausprägung einer typischen Endmoränenlandschaft als einer geomorphologischen Erscheinungsform.

Ziel der Unterschutzstellung ist, den naturnahen, reizvollen und ökologisch wertvollen Zustand des Gebietes zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Angestrebt wird insbesondere die Entwicklung von Saumbiotopen wie zum Beispiel Waldrändern, die Wiederherstellung degenerierter Landschaftsbildelemente und die Entwicklung der vorhandenen Nadelwälder auf geeigneten Standorten zu Laubwäldern im Rahmen der Ziele und Grundsätze der naturnahen Forstwirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Weiterhin soll auf die Entwicklung der Funktionsfähigkeit von Söllen, Kleingewässern und Feuchtbereichen in der Agrarlandschaft hingewirkt werden. Zur Verbindung und Vergrößerung insbesondere des Lenorenwaldes und des Reppener Holzes wird eine naturnahe Waldmehrung beziehungsweise eine standortgerechte Waldmehrung im Sinne der naturnahen Forstwirtschaft angestrebt.

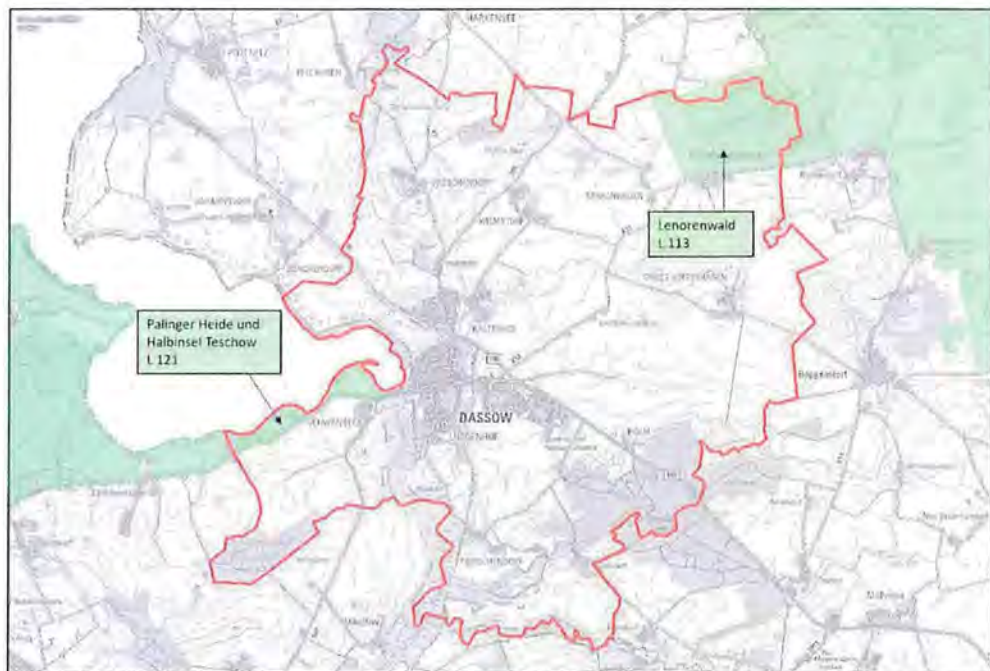


Abb. 35: Lage und Ausdehnung der LSG „Pallinger Heide und der Halbinsel Teschow“ und „Lenorenwald“
(Quelle: GDI MV DTK WMS und Daten LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, mit eigener Bearbeitung)

5.4 Naturdenkmale

Bei Naturdenkmalen handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit unter Naturschutz stehen (§ 28 BNatSchG). Naturdenkmale sind in der Regel Einzelobjekte bzw. weisen eine sehr kleine Flächengröße auf (< 5ha). Innerhalb des Planungsraumes befinden sich im Ortsteil Schwanbeck zwei Eichen, die in der Naturdenkmalverordnung Nordwestmecklenburg vom 05.05.2021 aufgeführt sind.

Tab. 32: Übersicht Naturdenkmale im Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung

	Ort	Naturdenkmal	Lage	Flur	Flurst.
1	Schwanbeck	Stiel-Eiche	Auf einem Grünlandbereich	1	96/2
2	Schwanbeck	Stiel-Eiche	Auf einem Gartenbereich	1	95/2

Die Naturdenkmale werden in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes nachrichtlich übernommen. Siehe hierzu nachfolgende Abbildung.

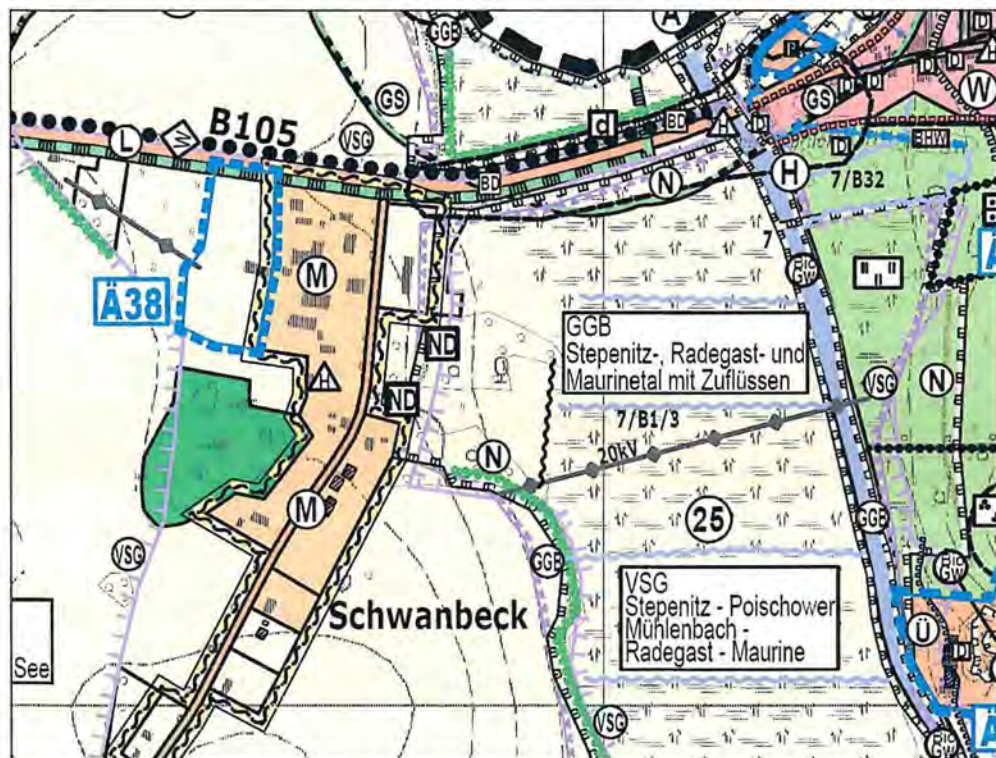


Abb. 36: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Darstellung der Naturdenkmale im Ortsteil Schwanbeck (PBM, 2022)

5.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V)

Im Planungsraum befinden sich Küsten-, Gehölz-, Gewässer-, Feucht- und Trockenbiotope, wobei vorwiegend Kleingewässer und Feldgehölze vorhanden sind. In der Planzeichnung des wirksamen Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.05.2019 sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die bedeutenderen flächenhaften geschützten Biotope und Landschaftsbestandteile außerhalb von Naturschutzgebieten dargestellt. 1990 wurden diese Biotope in einer vom ehemaligen Landkreis Grevesmühlen beauftragten Biotopkartierung erfasst. Die flächenhaften Biotope sind in der Planzeichnung mit den Nummern 1 bis 29 versehen. Die Beschreibung der Biotope erfolgte im Erläuterungsbericht Stadt Dassow Flächennutzungsplan vom 22.05.2003 unter Gliederungspunkt 14 – Naturschutz und Landschaftspflege.

In der nachfolgenden Abbildung ist die Lage der flächenhaften Biotope Nr. 1 bis 29 dargestellt.

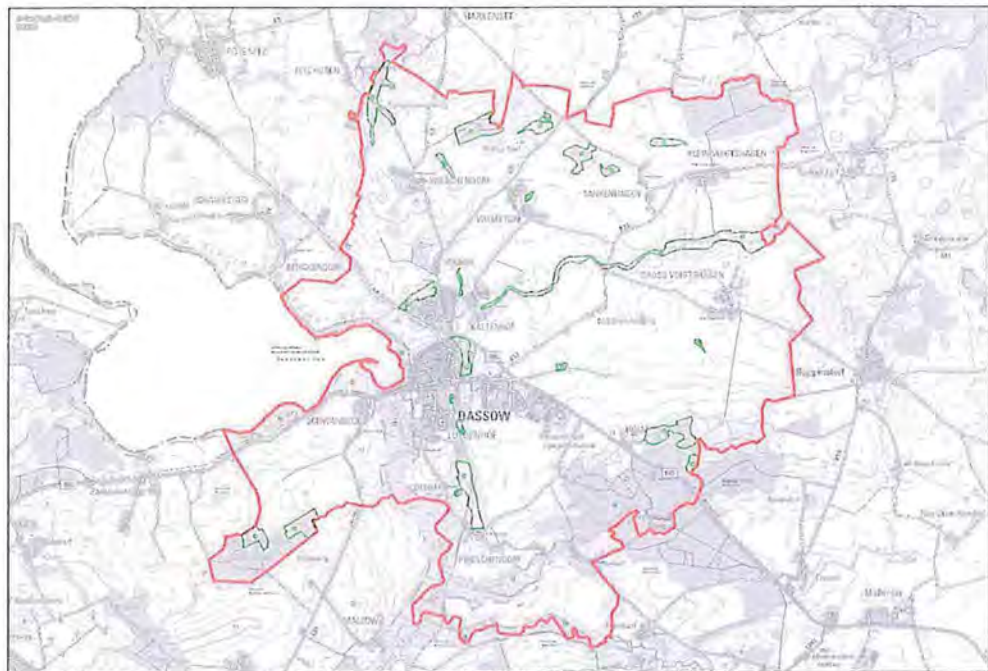


Abb. 37: Darstellung der nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Plangebietes (rot umrandet) im Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung 2019

(Quelle: GDI MV DTK WMS, 2021, mit eigener Bearbeitung)

Innerhalb des Plangebietes ist nach dem Umweltportal M-V eine Vielzahl geschützter Biotope ausgewiesen. Hauptsächlich handelt es sich um Kleingewässer und Feldgehölze.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Lage und Ausdehnung der nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope mit Stand der Kartierung von 2015.

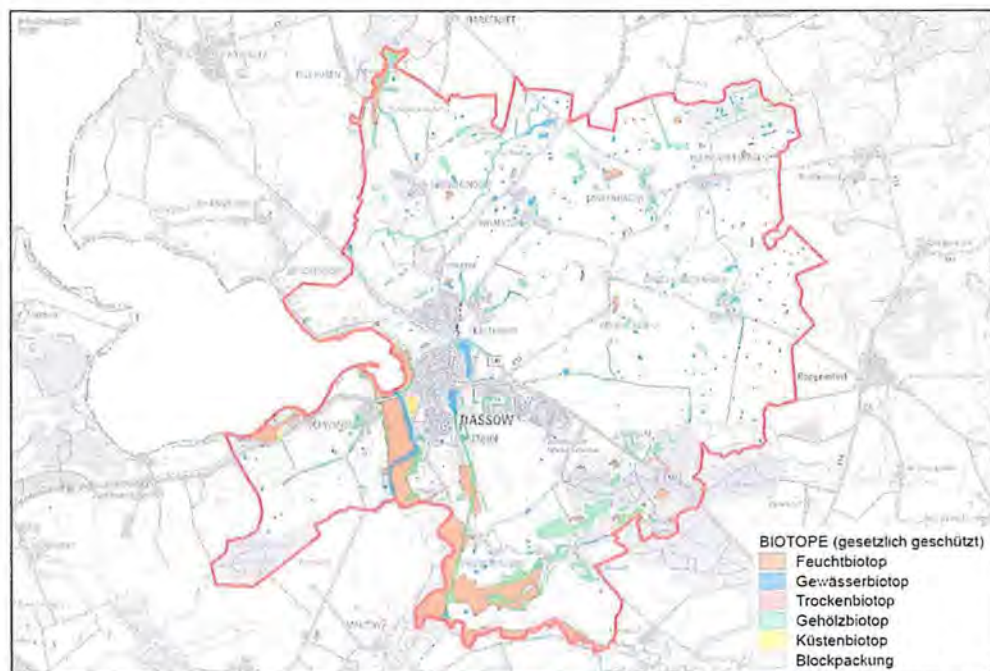


Abb. 38: Übersicht der nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Plangebietes (rot umrandet)
(Quelle: GDI MV DTK WMS und Daten LUNG M-V (CC SA-BY 3.0 bk1_mv15.shp (Stand 2015), 2021, mit eigener Bearbeitung)

Von den insgesamt 623 dargestellten geschützten Biotopen handelt es sich im Einzelnen um:

Tab. 33: Übersicht Anzahl nach § 20 NatSchAG M-V geschützter Biotope im Plangeltungsbereich

Anzahl	Bezeichnung Biotop
1	Artesische Quelle
12	Bach- und Flußbiotope
31	Baumgruppe
9	Boddengewässer
26	Bruch-, Sumpf-, Auwälder
4	Eschenwald/ Erlenwald
49	Feldgehölz
39	Feuchtbiotope
11	Feuchtbrache
1	Feuchtwaldsenke
3	Flachsee
3	Fluss, Gehölz
60	Gebüsch/ Strauchgruppe
6	Graben
78	Hecken
2	Hochstaudenflur
1	Kliffküste
2	Os

Anzahl	Bezeichnung Biotop
14	Quellbruch
22	Röhrichtbestände und Riede
4	Salzwiese
228	Stehende Kleingewässer
3	Sümpfe, Moore, Torfstiche
12	Trocken- und Magerrasen
2	Verlandeter See
623	Gesamt

Es ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Biotope derzeit nicht mehr in vollem Umfang dem Schutzstatus nach §20 NatSchAG M-V entsprechen. Insbesondere viele temporäre Kleingewässer innerhalb der Agrarlandschaft sind aufgrund des geringen Wasserdargebots und der intensiven Bewirtschaftung verschwunden. Im Rahmen der Bestandserfassung ist es nicht möglich hier eine Prüfung der zahlreichen Biotope vorzunehmen. Oftmals ist bei verschwundenen Biotopen jedoch das Potenzial für das Ursprungsbiotop vorhanden. Im Rahmen von möglichen Renaturierungsmaßnahmen sollte dieses Potenzial genutzt werden.

Eine erforderliche Erfassung der Biotope erfolgt in der weiteren detailschärferen Ebene der Bauleitplanung. In der verbindlichen Bauleitplanung und Baugenehmigung ist die tatsächlich vorhandene Größe der Biotope zu prüfen. Abweichungen zu den Darstellungen in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung können sich ergeben.

Die Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstige erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung der nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope ist zu vermeiden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 sind die Biotope gemäß Erfassung von 1990 berücksichtigt und mit lfd. Nr. 1 bis 29 versehen.

In der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung werden ausschließlich in den Änderungsbereichen die aktuellen Erhebungen der nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope gemäß Umweltportal M-V ergänzend übernommen.

Im Rahmen der Bearbeitungsphase für den Entwurf wurden die Änderungsbereiche 1 bis 40 betrachtet; die in den nachfolgenden Darstellungen noch enthaltenen Änderungsbereiche Ä5, Ä6 und Ä28 unterliegen mit dem Beschluss über den Entwurf keiner Änderung mehr. In der Textdokumentation werden diese Teilbereiche in Klammern gesetzt.

Die betreffenden Änderungsbereiche werden wie folgt in Bezug auf ihre Ausstattung bewertet:

- (1) Darstellung der Biotope im wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung, (lfd. Nr. 1 bis 29)
- (2) Zusätzlich präzierte Darstellung der nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope (Quelle: Umweltportal MV) in den

Änderungsbereichen in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung, (Bio-G (Feuchtbiotop), Bio-GW (Gewässerbiotop), Bio-F (Feuchtbiotop)).

Änderungsbereiche Ä2, Ä11, Ä12; Ä29, Ä31 und Ä37 sind in den beiden nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

- | | |
|------|--|
| Ä2 | Wohnbauflächen |
| (1): | Keine |
| (2): | Gehölzbiotop (6x) |
| Ä11 | Waldflächen, Verkehrsflächen, Grünflächen (Gartenland), Wohnbauflächen |
| (1): | Keine |
| (2): | Gewässerbiotop, Gehölzbiotop |
| Ä12 | Wohnbaufläche, Verkehrsfläche, Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün |
| (1): | Keine |
| (2): | Gehölzbiotop |
| Ä29 | Waldflächen, Wasserflächen |
| (1): | Biotop Nr. 9 |
| (2): | Biotop 9 schließt Feuchtbiotop (2x), Gehölzbiotop (2x) mit ein |
| Ä31 | Waldflächen |
| (1): | Keine |
| (2): | Gewässerbiotop |
| Ä37 | Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wiese |
| (1): | Keine |
| (2): | Gewässerbiotop (3x) |

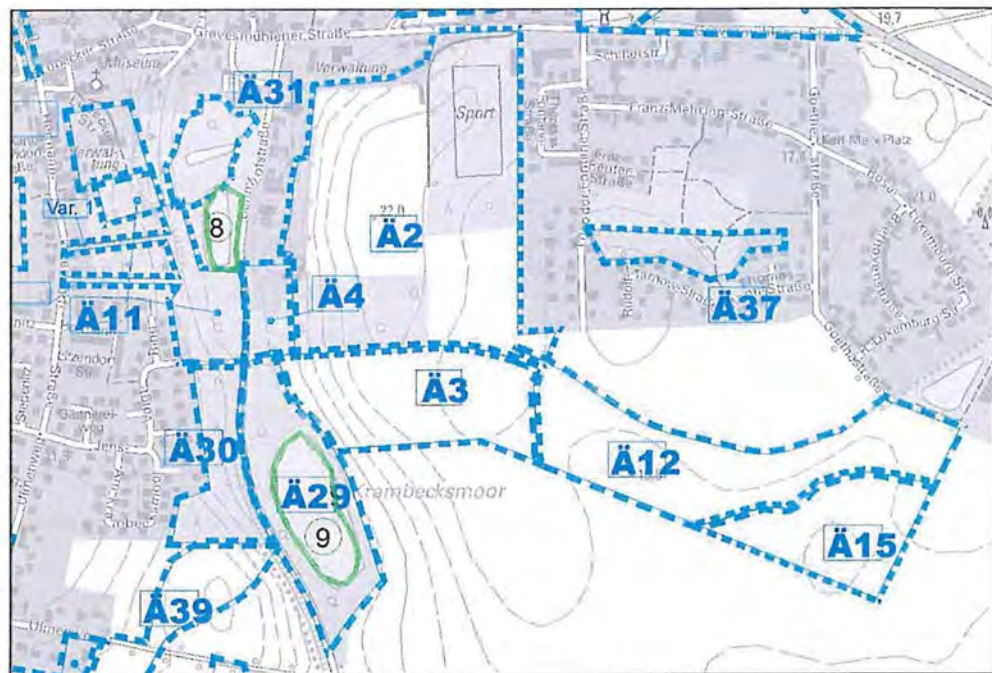


Abb. 39: Auszug mit Darstellung der geschützten Biotope gemäß wirksamen FNP in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)

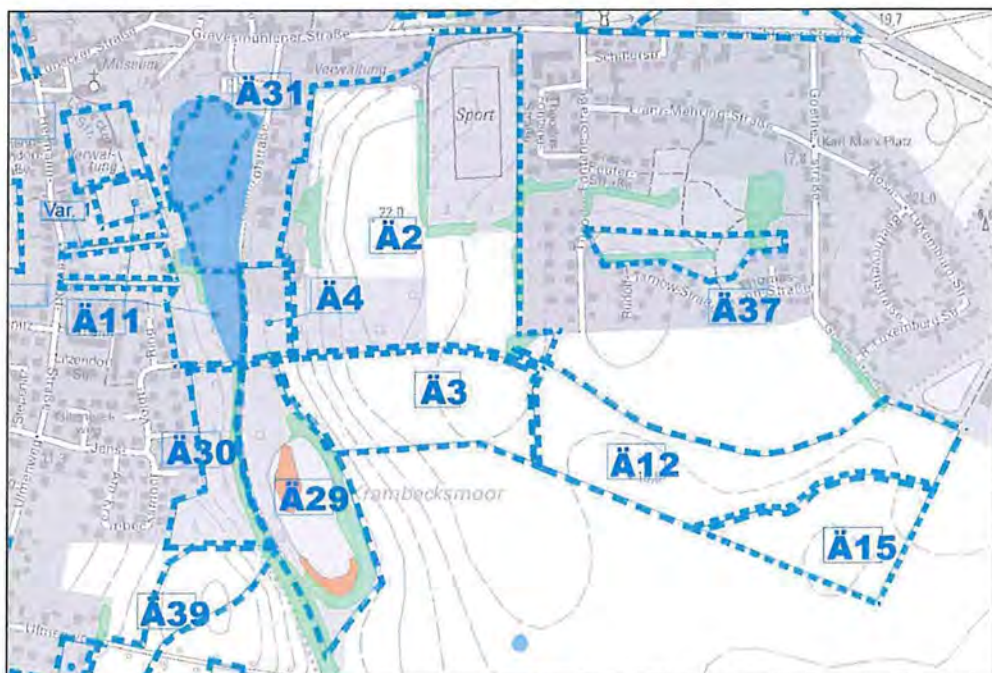


Abb. 40: Auszug mit Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope gemäß Umweltportal MV in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)

Änderungsbereiche Ä7, Ä8 und Ä18 sind in den beiden nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

- | | |
|------|--|
| Ä7 | Flächen für Sport- und Spielanlagen |
| (1): | Keine |
| (2): | Gehölzbiotop |
| Ä8 | Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel, Grünland mit der Zweckbestimmung Schutzgrün |
| (1): | Keine |
| (2): | Gewässerbiotop |
| Ä18 | Mischgebiete |
| (1): | Keine |
| (2): | Gehölzbiotop |

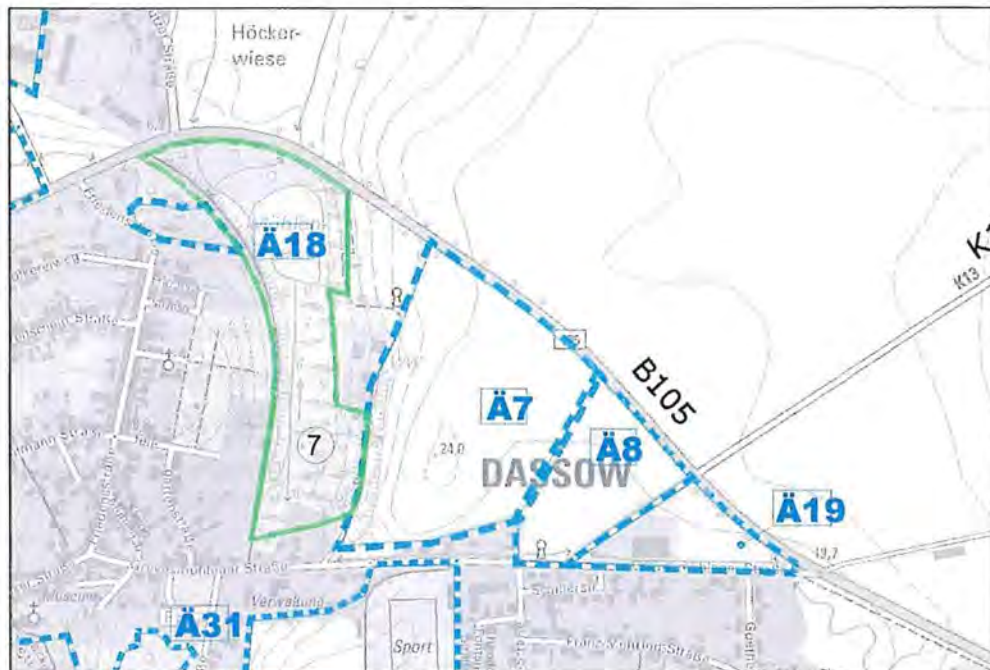
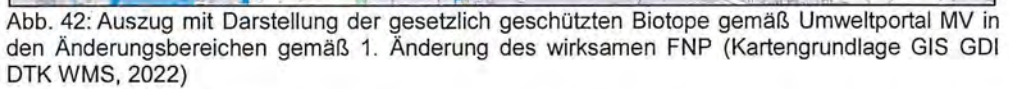


Abb. 41: Auszug mit Darstellung der geschützten Biotope gemäß wirksamen FNP in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)



Ä1 Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Klinik
(1): Keine
(2): Gehölzbiotop, Gewässerbiotop

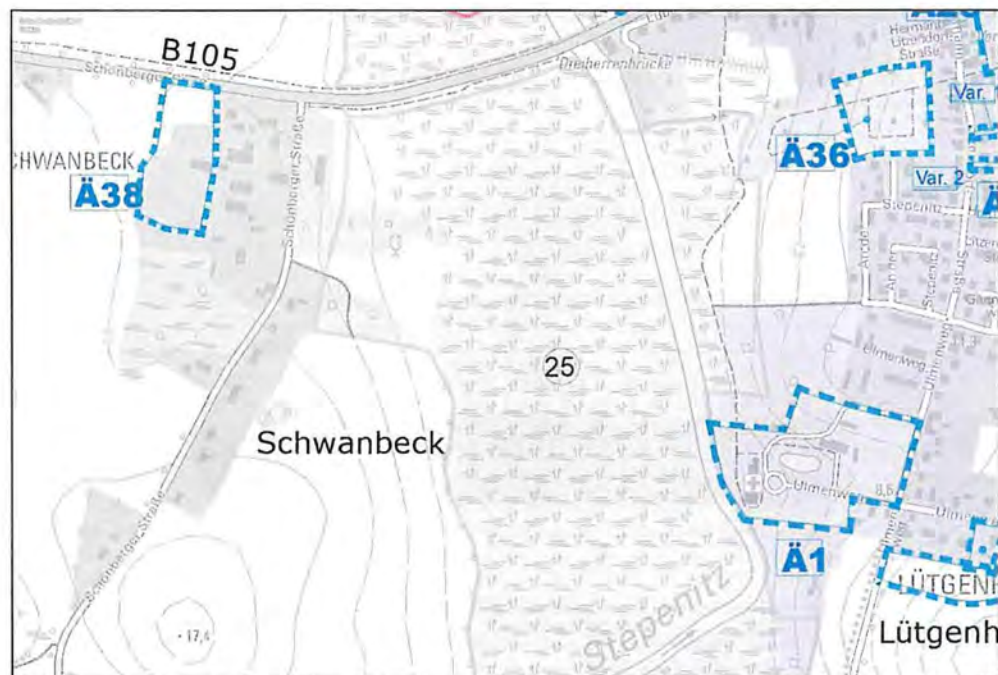


Abb. 43: Auszug mit Darstellung der geschützten Biotope gemäß wirksamen FNP in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)

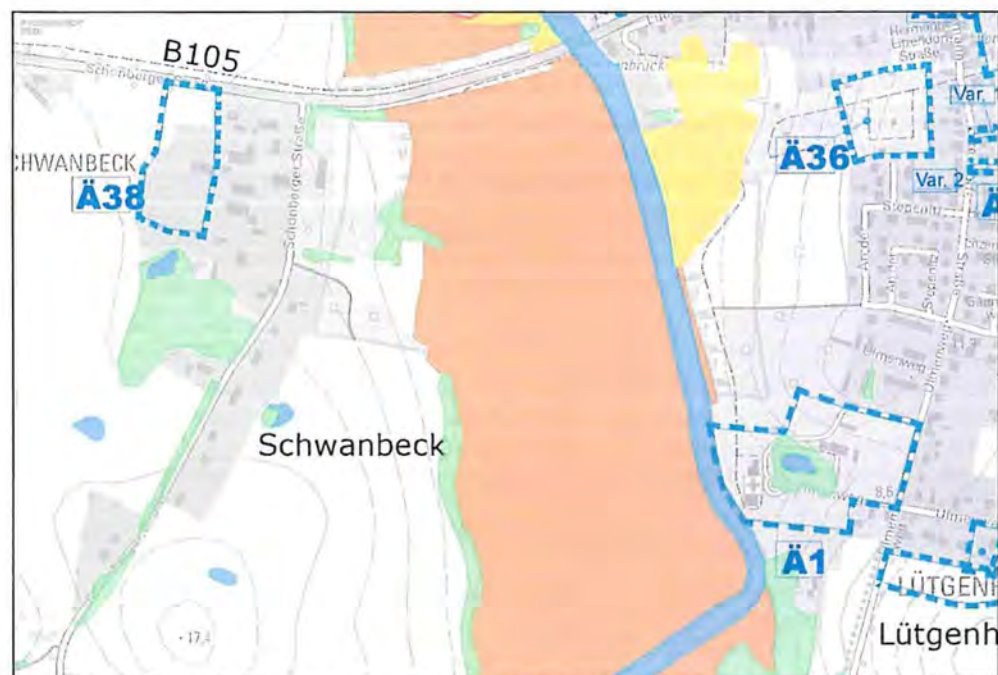


Abb. 44: Auszug mit Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope gemäß Umweltportal MV in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)

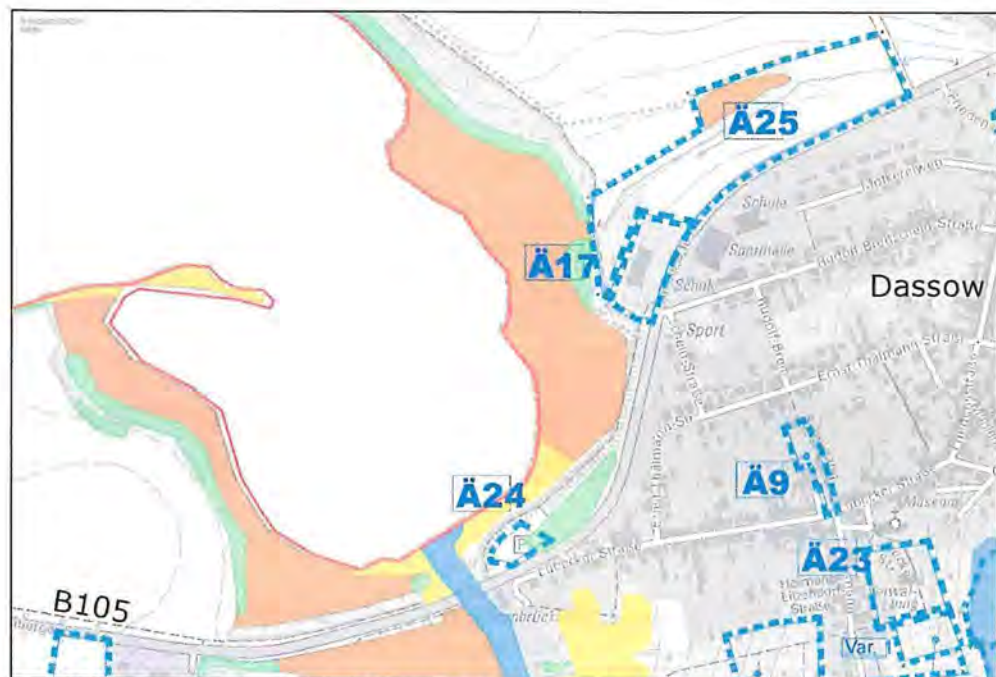


Abb. 46: Auszug mit Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope gemäß Umweltportal MV in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)

Der Änderungsbereich Ä13 sowie der Bereich (Ä28), dieser Bereich erfährt keine Änderungen mehr im Vergleich zur wirksamen Fassung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes sind in den beiden nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

Ä13 Wohnbauflächen

- (1): Biotop Nr. 10
- (2): Biotop Nr. 10 (schließt Gehölzbiotop mit ein)

(Ä28) gemischte Baufläche

- (1): Keine
- (2): Gehölzbiotop

Die Sachverhalte gelten unabhängig von der Änderungsfläche sachlich fort für den örtlichen Bereich.

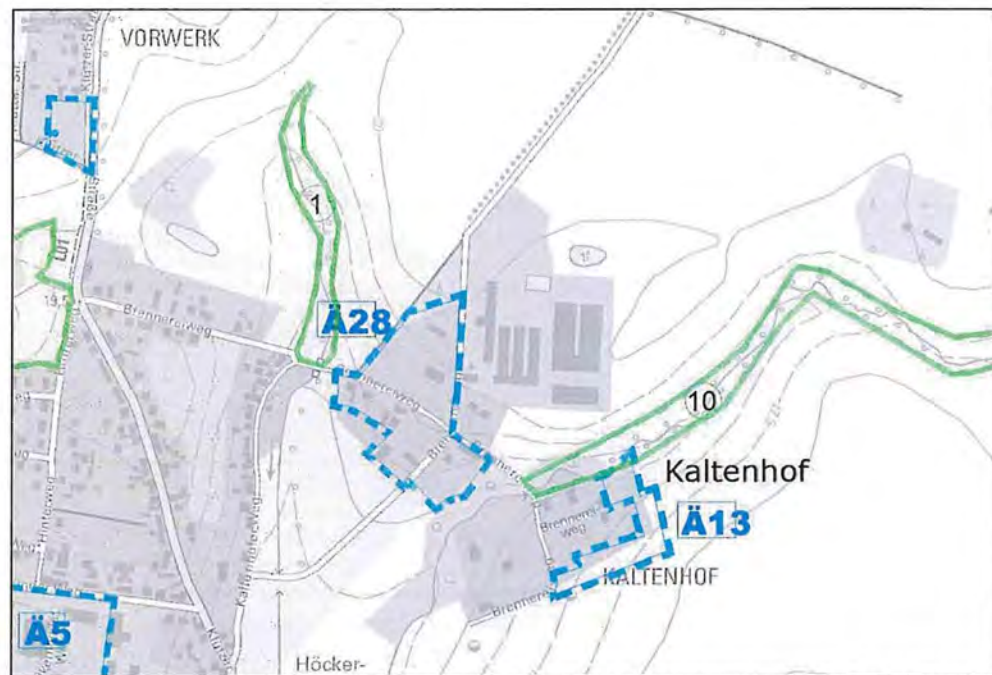


Abb. 47: Auszug mit Darstellung der geschützten Biotope gemäß wirksamen FNP in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)

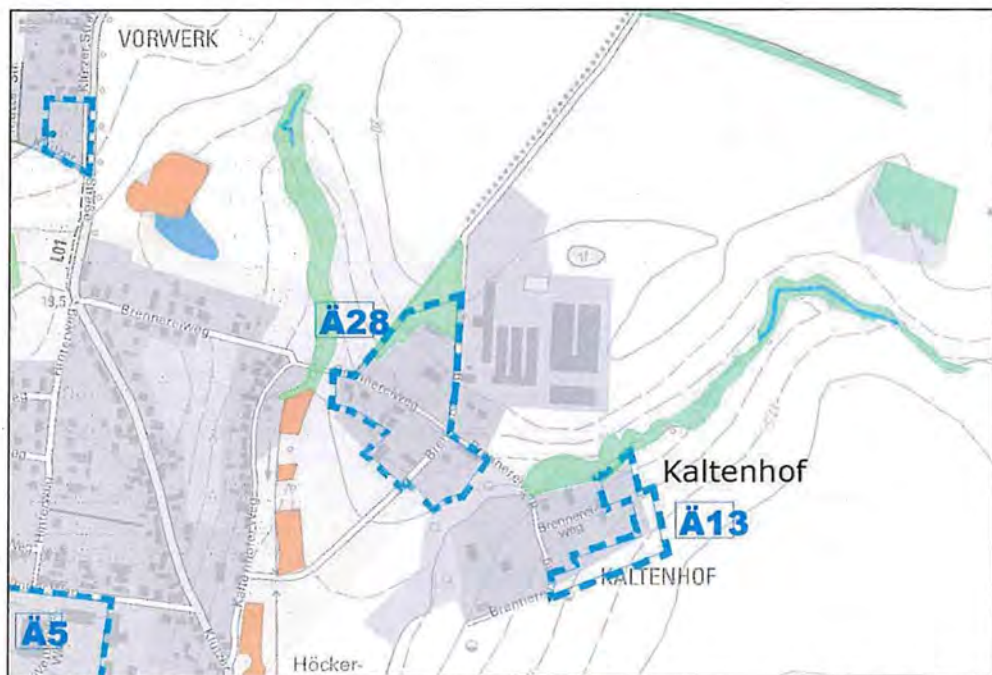


Abb. 48: Auszug mit Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope gemäß Umweltportal MV in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)

Änderungsbereich Ä32 ist in den beiden nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

Ä32 Flächen für die Landwirtschaft

(1): Keine

(2): Gewässerbiotop, Gehölzbiotop

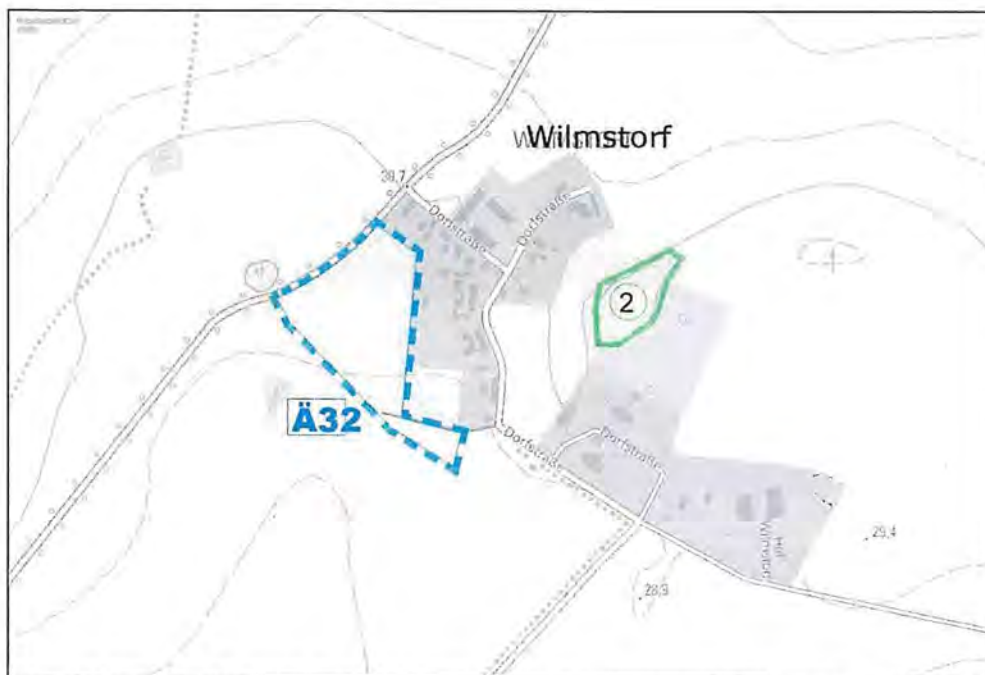


Abb. 49: Auszug mit Darstellung der geschützten Biotope gemäß wirksamen FNP in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)



Abb. 50: Auszug mit Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope gemäß Umweltportal MV in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)

Änderungsbereich Ä21 ist in den beiden nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

Ä21 – Flächen für die Landwirtschaft

(1): Keine

(2): Gehölzbiotope (3x)

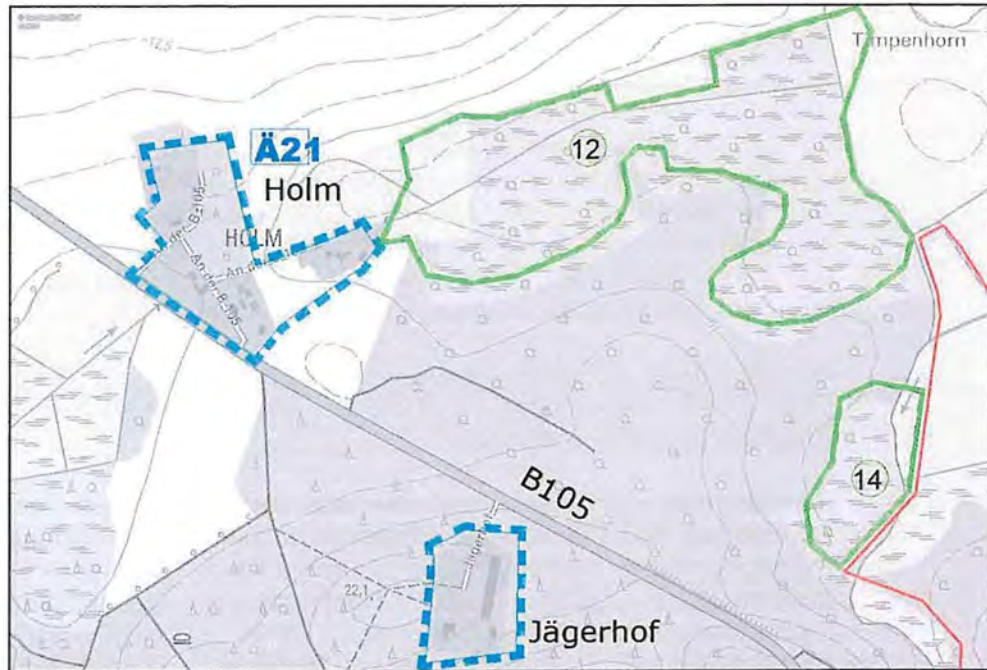


Abb. 51: Auszug mit Darstellung der geschützten Biotope gemäß wirksamen FNP in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)

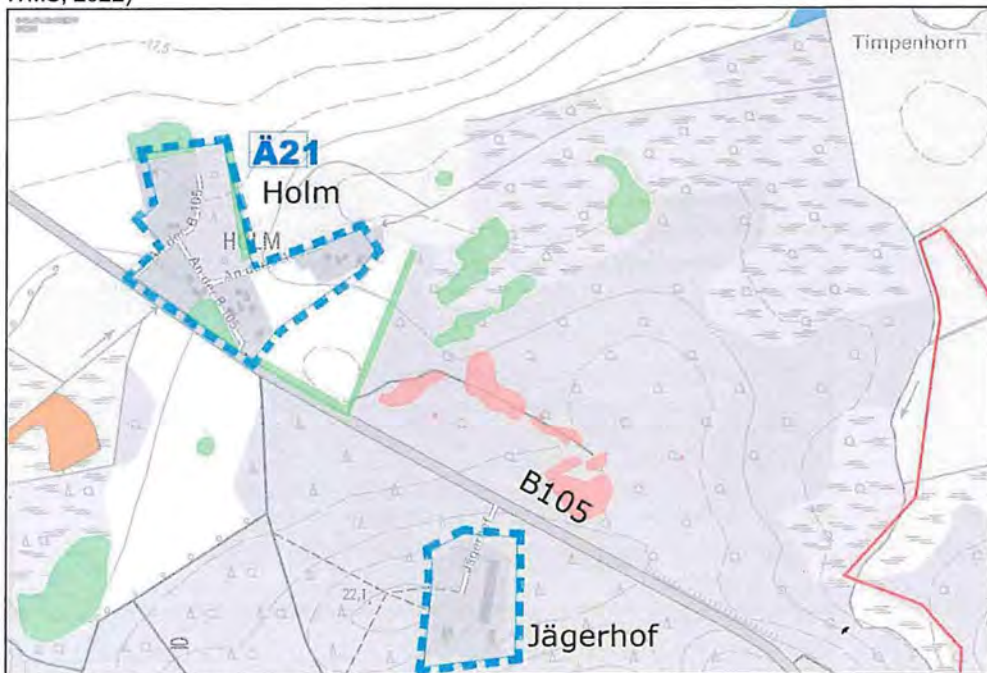


Abb. 52: Auszug mit Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope gemäß Umweltportal MV in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)

Geschützte Gehölze nach §19 Naturschutzausführungsgesetz – (NatSchAG M-V) – Alleen und Baumreihen

Alle Alleen und einseitige Baumreihen entlang von Verkehrsflächen sind nach §19 NatSchAG M-V geschützt. Jegliche Handlungen die zur Beschädigung oder Zerstörung von Alleen und Baumreihen führen sind grundsätzlich verboten.

Neben Brandenburg ist Mecklenburg-Vorpommern das alleenreichste Bundesland. Alleen stellen ein typisches landeskulturelles Merkmal dar. Aufgrund ihrer Bedeutung setzt sich das Land-Mecklenburg-Vorpommern stark für den Erhalt und die Erweiterung von Alleen ein und verfügt über den umfangreichsten naturschutzrechtlichen Alleenschutz in Deutschland.

So ist der Schutz der Alleen in der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns unter dem Staatsziel Umweltschutz formuliert. In Artikel 12 heißt es: „Land, Gemeinden und Kreise schützen und pflegen die Landschaft mit ihren Naturschönheiten, Wäldern, Fluren und Alleen (...)“.

Für die Pflege von Alleebäumen werden Fördermittel zur Verfügung gestellt. Diese Fördermittel können durch die Gemeinden aber auch Privatpersonen in Anspruch genommen werden.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zahlreiche Alleen. Viele Alleen und Baumreihen sind sehr lückig. Im Rahmen zukünftiger Entwicklungen sind unter Berücksichtigung weiterer naturschutzfachlicher Belange (Erhaltung von großräumigen Äsungs- und Rastgebieten) Neuanpflanzungen und Ergänzungspflanzungen vorzunehmen. Dabei ist aber auch der typische Alleencharakter (gleichaltrige Bäume), insbesondere bei Ergänzungspflanzungen, zu berücksichtigen.



Abb. 53: Darstellung der Alleen und Baumreihen im Plangebiet
(Quelle: GDI MV DTK WMS und Daten LUNG M-V (CC SA-BY 3.0) lb_a_l.shp (Stand 1996), 2021, mit eigener Bearbeitung)

Im Rahmen des Alleenentwicklungskonzeptes M-V sind für die Gemeinde Dassow, entlang der Bundesstraße B105 Neuanpflanzungen bei kurz- und mittelfristig abgängigen Beständen in der Maßnahmenplanung mit einer hohen Priorität verzeichnet (vgl. GLRP-Karte 16: Alleenentwicklungsprogramm).

Geschützte Gehölze nach §18 NatSchAG M-V – Einzelbäume

Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 1 Meter in 1,3 Metern über dem Erdboden sind nach §18 des NatSchAG M-V geschützt. Dies gilt nicht für:

1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
3. Pappeln im Innenbereich,
4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,
5. Wald im Sinne des Forstrechts,
6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

Zuständig für die Durchführung dieser Regelung ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises. Der Schutz gilt unabhängig von den Baumschutzsatzungen der Gemeinden und gilt sowohl für den Innenbereich der Gemeinden als auch für die freie Landschaft.

5.6 Wasserrahmenrichtlinie

Mit der Richtlinie 2000/60EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, kurz Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), wurde ein europaweit ganzheitlicher Ansatz für einen integrierten Gewässerschutz geschaffen.

Ziel der Richtlinie ist die „...Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt...“ (Art. 1, Abs. a WRRL). Dabei ist ein guter Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu erreichen und sicherzustellen. In Bezug auf die Oberflächengewässer bedeutet dies einen „guten“ ökologischen und chemischen Zustand. Ein guter chemischer Zustand ist erreicht, sofern kein Schadstoff in höheren Konzentrationen vorkommt als in gültigen Umweltqualitätsnormen festgelegt.

Zur Umsetzung der WRRL wurden die Oberflächengewässer in Flussgebietseinheiten unterteilt. Das Plangebiet gehört zur Flussgebietseinheit „Schlei/Trave“

Für das Plangebiet relevante Bachläufe im Zusammenhang mit der WRRL sind die Stepenitz, der Mühlengraben, die Maurine und die Harkenbäk.

Von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erfolgte eine Einteilung der Fließgewässer in verschiedene Typen für Deutschland. In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und

Geologie (LUNG) für die hier vorkommenden Typen Steckbriefe erstellt, in denen die fließgewässereigenen Parameter den jeweiligen Typ charakterisieren. Die Steckbriefe stellen eine allgemeine Verständigungsgrundlage dar, die einen Beitrag zur Beschreibung der Referenzbedingungen leisten.

Stepenitz, Maurine und Harkenbäk werden dem Fließgewässertyp „rückstau- bzw. brackwasserbeeinflusste Ostseezuflüsse“ (Typ 23) zugeordnet.

Der Holmbach und der Mühlengraben als Zufluss der Stepenitz gehören zum Fließgewässertyp 14 „Sandgeprägte Tieflandbäche“.

5.7 Grünes Band

Fast 40 Jahre lang teilte der „Eiserne Vorhang“ Europa als Grenze zwischen Westeuropa und den Ostblockstaaten. Das Europäische Grüne Band durchzieht bei einer Gesamtlänge von über 8500 km ganz Europa, von der Barentssee im Norden bis zur Adria und zum Schwarzen Meer im Süden. Gleichzeitig konnte sich aufgrund der Nutzungsruhe und Abgeschiedenheit über Jahrzehnte ein zusammenhängendes- „Grünes Band“- von zum Teil wertvollen Biotopen entwickeln, das heutige "Grüne Band". Auch innerhalb Deutschlands wurden diese Flächen zum Refugium für viele seltene Pflanzen und Tiere, da die sich unterschiedlichsten Lebensräume (Wälder, Sümpfe, Heiden etc. fast ungestört entwickeln konnten. Innerhalb Deutschlands entstand so ein einzigartiges länderübergreifendes Biotopverbundsystem von über 1.393 km Länge.

Schirmherr der Naturschutzinitiative Grünes Band Europa ist die Weltnaturschutzunion, World Conservation Union (IUCN). Das Grüne Band Deutschland ist ein Naturschutzprojekt mehrerer deutscher Bundesländer. Ziel ist die Erhaltung dieses Grüngürtels.

Das Grüne Band Deutschland beginnt im Stadtgebiet von Dassow. Innerhalb verschiedener Projekte, gefördert u.a. vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) wurde der Handlungsbedarf auf vielen politischen und praktischen Ebenen aufgezeigt und Anhaltspunkte für die Umsetzung von konkreten Projekten gegeben. Schwerpunktgebiete des Grünen Bandes wurden ausgewiesen. Verschiedene Projekte wurden innerhalb Deutschlands bereits realisiert, andere befinden sich in Planung.

Bestandsanalysen, Konflikte und die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen auch für den Raum Dassow sind in der Schriftenreihe des BfN zusammengefasst. „Naturschutzfachliche Schwerpunktgebiete im Grünen Band“ [BfN-Skript 152]



Abb. 54: Darstellung Verlauf Grünes Band mit eigener Bearbeitung
(Quelle: BfN: Projektsteckbrief Europäisches Grünes Band)

Die Darstellung zeigt den kompletten Verlauf des Grünen Bandes in Europa. In der Stadt Dassow treffen die Teilabschnitte das „Grüne Band Deutschland“ und das „Grüne Band Ostsee“ aufeinander.

6. Festlegungen von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Zur Festlegung des Inhalts und Umfangs des Umweltberichtes wurde im September 2020 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurden folgende umweltbezogene Informationen bzw. Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bekanntgegeben:

Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Nordwestmecklenburg Stellungnahme zum Vorentwurf (16.10.2020)

Im Rahmen der weiteren Planung ist die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ und DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ nachzuweisen.

Es ist fachgutachtlich zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planungsabsichten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Europäischen Vogelschutzgebiete DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an der Untertrave und Dassower See“ und „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ und DE 2233-401 kommt.

Es ist fachgutachtlich zu prüfen, ob das geplante Vorhaben zu erheblichen oder nachhaltigen Beschädigungen von gesetzlich geschützten Biotopen führt.

Der Gewässerschutzstreifen ist am Dassower See (inneres Küstengewässer) 150 m land- und seewärts darzustellen.

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes besteht die Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes. Es wird empfohlen, Aussagen zum geplanten Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band“ auch in den F-Plan aufzunehmen.

Artenschutzrechtliche Anforderungen sind auf der weiteren Ebene der Bauleitplanung detaillierter darzustellen.

Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Nordwestmecklenburg, Stellungnahme zum Entwurf (02.11.2022)

Gewässerschutzstreifen

Es werden mit der Planung Flächen innerhalb des Küstenschutzstreifens des Dassower Sees einbezogen (Schaffung von Parkplätzen mit Infrastruktureinrichtungen) – der Zweck der geplanten Infrastruktureinrichtungen ist zu ergänzen. Eine endgültige Entscheidung auf Ausnahmen von den Verboten im Küstenschutzstreifen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen (oder im erforderlichen Baugenehmigungsverfahren).

Natura 2000-Gebiete

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2030-392, DE 2031-301 und DE

2132-303 wurde in einer Natura 2000-Vorprüfung nachgewiesen. Diese Einschätzung wird seitens der UNB mitgetragen.

Für die Europäischen Vogelschutzgebiete DE 2031-401 und DE 2031-471 wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Es wurde durch die Stadt Dassow ausgeführt, dass aufgrund der prognostizierten Projektwirkungen eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete nicht zu erwarten ist. Die Stadt Dassow geht davon aus, dass die zuständige Behörde die Auffassung der Verträglichkeitsprüfung teilt.

Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V

Auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung ist fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob die Planänderungen zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen führen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen.

Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Nordwestmecklenburg, Stellungnahme zum Vorentwurf (16.10.2020)

Der südliche Teil der Fläche „SO Motorsport“ soll als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet werden. Es handelt sich hier um eine ehemalige Erdstoffdeponie.

Untere Immissionsschutzbehörde, Landkreis Nordwestmecklenburg, Stellungnahme zum Vorentwurf (16.10.2020)

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanungen sind die Fragestellungen zum Lärmschutz durch die Geräuschemissionen des Gewerbegebietes abzuklären. Ebenso sind die zu erwartenden Emissionen der Sportanlage zu berücksichtigen.

Untere Immissionsschutzbehörde, Landkreis Nordwestmecklenburg, Stellungnahme zum Entwurf (02.11.2022)

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes entsprechend des Entwurfs mit Bearbeitungsstand vom 17.05.2022. (Die Stadt Dassow setzt sich mit den immissionsschutzrechtlichen Belangen im Zusammenhang mit der gewerblichen Entwicklung entsprechend auseinander und begründet ihre Auffassung).

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Stellungnahme zum Vorentwurf (23.09.2020)

Das Plangebiet befindet sich in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse. Die Natura 2000-Gebiete, die sich anteilig im Plangebiet befinden, sollen so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen. Wasserwirtschaftliche Bedenken werden nicht geäußert. Die Motocrossanlage des MC Dassow e.V. im ADMV befindet sich nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz im Genehmigungsverfahren.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Stellungnahme zum Entwurf (11.10.2022)

Im Plangebiet werden landeseigene Liegenschaften, die durch das StALU Westmecklenburg verwaltet werden, berührt: Die Stepenitz als Gewässer I.

Ordnung einschließlich Hochwasserschutzanlagen und Naturschutzflächen. Die einzelnen Fachabteilungen äußern sich wie folgt:

Abteilung Naturschutz:

Naturschutzfachliche Belange gemäß §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 NatSchAG M-V sind nicht berührt.

Abteilung Wasser:

Im Plangebiet befinden sich Küstenschutzanlagen des Landes i. S. v. § 83 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LaWG) sowie Risikogebiete nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Flächen des Plangebietes befinden sich in einem überflutungsgefährdeten Bereich. Die in den Planungsunterlagen gemachten Angaben zu den potentiellen Überflutungsflächen (hier: Gefahren- und Risikogebiete „Scheli/Teave“ gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) Hochwasserschutz. Sind nicht aktuell. Seit der Einführung eines Vorsorgemaßes ist für den Bereich Dassow langfristig mit dem Eintritt eines BHW von 3,70 m ü. NHN statt wie bisher 3,20 m ü. NHN zu rechnen. (Die potentiellen Überflutungsflächen werden gemäß Stand des Beteiligungsverfahrens ergänzt und präzisiert).

Abteilung Boden:

Es wird hier auf das Altlasten- und Bodenschutzkataster vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern verwiesen. (Die Stadt Dassow stellt diejenigen aus ihrer Sicht bekannten Altstandorte dar).

Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Im Planbereich und seiner immissionsschutz-/ abfallrelevanten Umgebung befinden sich Windkraftanlagen, die beantragt und genehmigt wurden sowie Anlagen, die genehmigt bzw. angezeigt wurden bzw. noch im Genehmigungsverfahren sind. Diese Anlagen sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Bergamt Stralsund, Stellungnahme zum Vorentwurf (25.09.2020)

Im Gebiet befindet sich eine ehemalige Erdöl- Erdgasbohrung. Die Bohrung wird in der Planzeichnung dargestellt.

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Stellungnahme zum Vorentwurf (14.10.2020)

Die Behörde weist auf das Vorhandensein und die Berücksichtigung von Bodendenkmalen hin.

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Grevesmühlen, Stellungnahme zum Vorentwurf (11.11.2021)

Die Stellungnahme der Forst wurde der Vollständigkeit halber nachgefordert. Aus forstwirtschaftlicher Sicht wird dem Flächennutzungsplan bisher nicht zugestimmt. Um ein forstwirtschaftliches Einvernehmen zu erzielen, fand am 30.11.2021 ein Termin mit der Forstbehörde vor Ort statt. Die hier abgestimmten Belange zu den Waldflächen werden im Flächennutzungsplan berücksichtigt.

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Grevesmühlen, Stellungnahme zum Entwurf (29.09.2022)

Dem Antrag wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt. In dem Planzeichnungsentwurf vom 17.05.2022 wurden die Flächen wie bei einem Vor-Ort-Termin besprochen dargestellt. Das Einvernehmen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow wurde hergestellt.

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine, Stellungnahme zum Vorentwurf (28.09.2020)

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die Gewässer 2. Ordnung sind im Flächennutzungsplan darzustellen.

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine, Stellungnahme zum Entwurf (22.09.2022)

Der Wasser- und Bodenverband äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Die gesetzlichen Grundlagen sind ohnehin einzuhalten. Für genehmigungspflichtige Vorhaben sind Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg erforderlich.

Es werden weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die gesetzlichen Grundlagen der Gewässerunterhaltung sind zu beachten. Zur Ausführung jeglicher Arbeiten ist die Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Aufsichts-/Genehmigungsbehörde für genehmigungspflichtige Vorhaben einzuholen.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND M-V e.V.), Stellungnahme zum Entwurf (06.10.2022)

Es werden Einwände erhoben und die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow wird in der geplanten Form abgelehnt, weil der Nachweis des Bedarfs für die vorgesehene Flächeninanspruchnahme fehlt. Es wird detailliert auf Änderungsbereiche eingegangen.

Es wird vorgeschlagen, die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung erneuerbarer Energien durch die Gemeinde/ Behörde verpflichtend festzusetzen.

7. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Die Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung beziehen sich auf die Bereiche, für die sich aus den Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Flächeninanspruchnahme und eine bedeutsame Veränderung der Nutzungsart im Vergleich zu den bisher wirksamen Flächennutzungsplänen für die Stadt Dassow ergeben.

Folgende Umweltaspekte/Schutzgüter sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Allgemeinen Bestandteil der Bestandserfassung:

- a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind des Weiteren zu berücksichtigen:

- e) Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität
- i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange sind keine vollständigen und umfassenden Bestandsanalysen aller Schutzgüter erforderlich. Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgen nur bei den Umweltmerkmalen, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Auf bestehende Situationen und Nutzungen wird daher nur eingegangen, wenn im Rahmen der geplanten Nutzung Umweltbelange betroffen sein könnten. Fachplanungen und Rechtsvorschriften werden berücksichtigt. Grundlage für die Bestandsermittlung und Bewertung bilden zudem örtliche Erfassungen.

Die Untersuchungstiefe entspricht dabei der Planungsebene des Flächennutzungsplanes. Vertiefungen, Präzisierungen etc. erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Stadt Dassow geht davon aus, dass die Nachweise zum Biotopschutz im Zusammenhang mit der verbindlichen Bauleitplanung zu erbringen sind. Grundsätzlich geht die Stadt davon aus, dass für die Planvorhaben und die Darstellungen im Flächennutzungsplan die Verträglichkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen hergestellt werden kann. Begründete Ausnahmeanträge werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gestellt.

Flächen, die innerhalb des Küstenschutzstreifens des Dassower Sees von 150 m gemäß § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V liegen, werden mit dem vorliegenden Flächennutzungsplan überplant (Ä24 - Parkplatz). Zusätzliche Bauflächen werden im Küstenschutzstreifen nicht vorgesehen. Ausnahmeanträge sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu stellen; auch unter dem Aspekt der Flächendarstellungen in dem bislang rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow befinden sich Bäume, die als Alleen oder einseitige Baumreihen dem gesetzlichen Schutz nach § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V unterliegen. Eine Beseitigung, sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung einer Allee oder einer einseitigen Baumreihe führen können, sind unzulässig. Auswirkungen der Planungen auf den Alleebaumbestand sowie geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in die geschützten Baumbestände sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Im Teilbereich Süd des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow befinden sich Teile folgender Natura 2000-Gebiete:

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB):

- (DE 2031-301) „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“
- (DE 2132-303) „Stepenitz- Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“

Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG):

- (DE 2031-471) „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“
- (DE 2233-401) „Stepenitz- Poischer Mühlenbach-Radegast-Maurine“

Die Stepenitz – ein Gewässer 1. Ordnung gemäß § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes M-V befindet sich anteilig innerhalb des Plangeltungsbereiches des Flächennutzungsplanes.

7.2 Bewertungsmethodik

Die Bestandsbeschreibung und -bewertung basiert auf folgenden Grundlagen:

- Landschaftsplan der Stadt Dassow, Teil Süd, Entwurf 2018,
- Vorortbegehungen durch den Entwurfsverfasser,
- Luftgüteinformationssystem des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V), www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/ergebn20.htm,
- Klimadaten der Städte weltweit, climate-data.org,
- Informationen aus thematischen Karten und Luftbildaufnahmen des „Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern“ des LUNG M-V

Im Untersuchungsraum bereits erfolgte Umweltuntersuchungen wurden zur Beurteilung der Umweltbelange in den entsprechenden Bereichen mit herangezogen:

- B-Plan Nr. 23: „Ortszentrum Dassow“: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Begründung zur Satzung vom 26.09.2017, Planungsbüro Mahnel
- B-Plan Nr. 28: „Schloss Lütgenhof“: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als Zuarbeit zum Umweltbericht vom 24.12.2016 (Ergänzung am 06.01.2017), Gutachterbüro Martin Bauer
- B-Plan Nr. 16: „Motocrossanlage“: Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als Zuarbeit zum Umweltbericht vom 20.01.2014 (Stand 01.09.2018), Gutachterbüro Martin Bauer
- B-Plan Nr. 16: „Motocrossanlage“: FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Dabei handelt es sich um:

- baubedingte Wirkungen, hervorgerufen durch die Herstellung der baulichen Anlagen und Infrastrukturen aufgrund der entsprechenden Baustellentätigkeiten (temporär),
- anlagebedingte Wirkungen durch die Errichtung der baulichen Anlagen und Infrastrukturanlagen (dauerhaft),

- betriebsbedingte Wirkungen, die durch den Betrieb der Anlagen und den damit verbundenen Verkehr entstehen oder verstärkt werden. (dauerhaft).

Die Darstellung der Erheblichkeit erfolgt mittels einer 5-stufigen Bewertungsskala:

- nicht betroffen,
- unerheblich bzw. nicht erheblich,
- gering erheblich,
- mäßig erheblich,
- stark erheblich.

7.3 Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Lage der Änderungsbereiche in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung.

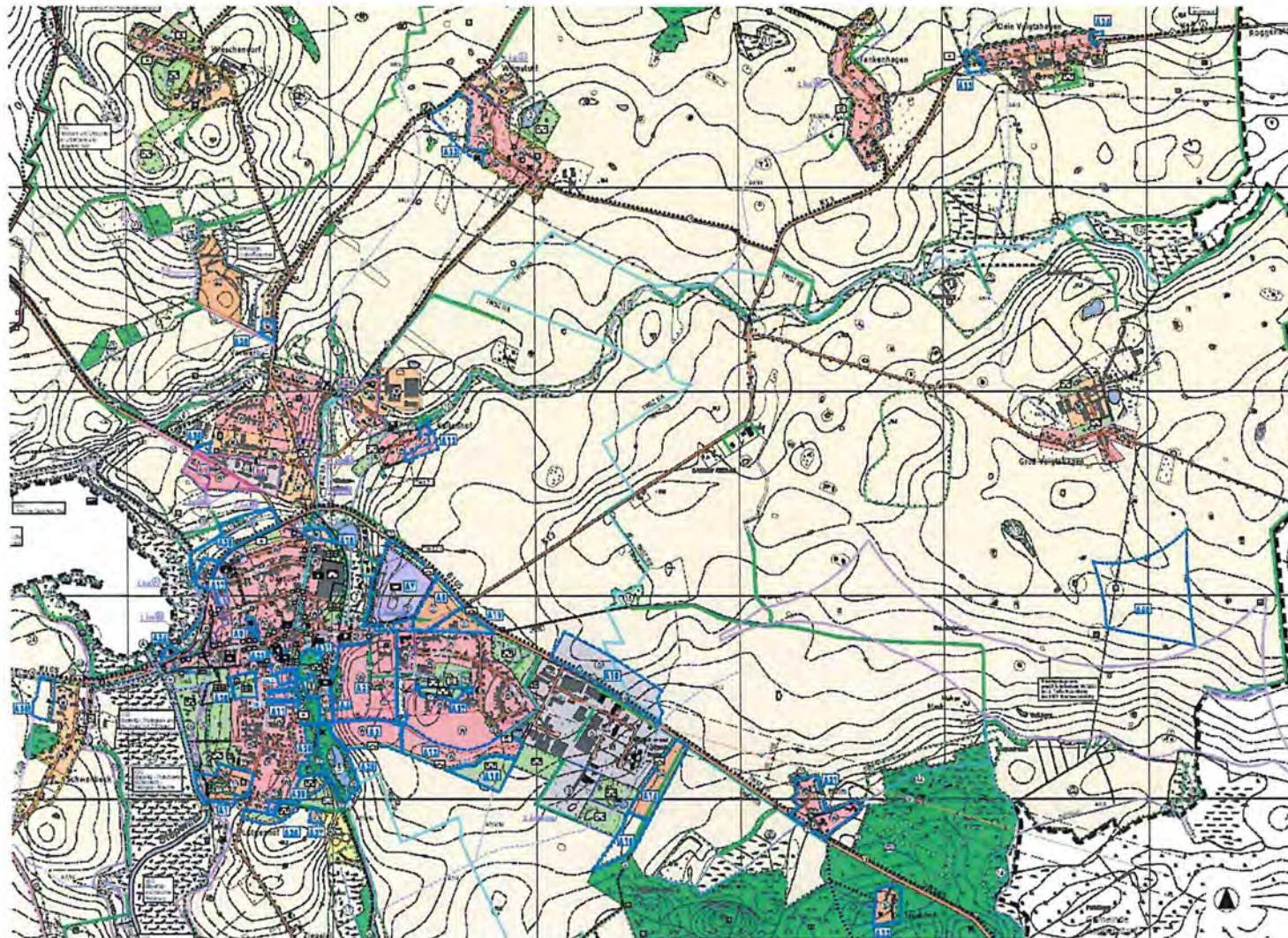


Abb. 55: Auszug aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung (Stand: Entwurf), PBM, (unmaßstäbig)

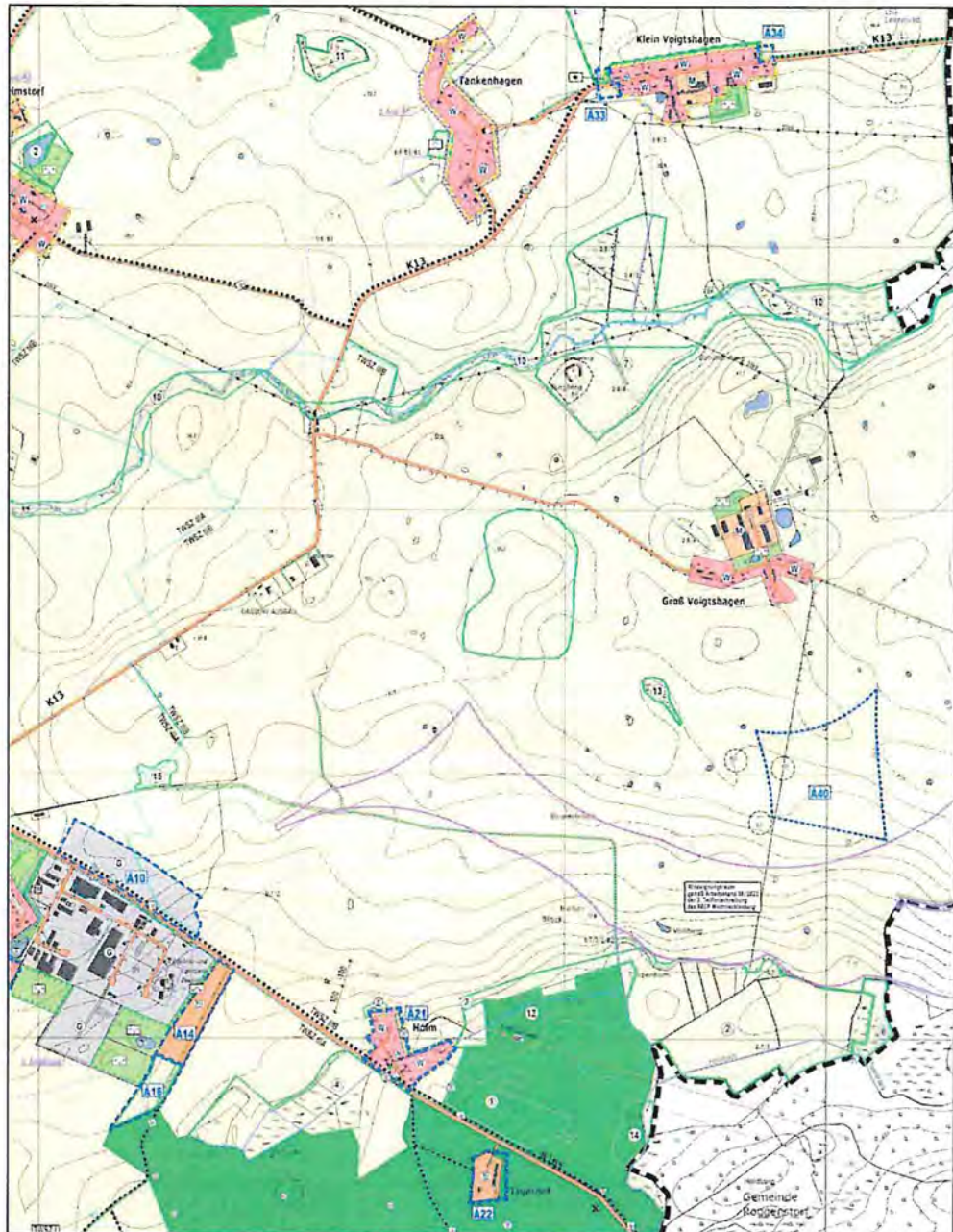


Abb. 56: Auszug 2 aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung (Stand: Entwurf) PBM, (unmaßstäbig)

In nachfolgender Übersicht sind die Änderungen und ihre Darstellung im FNP in der Fassung der Neubekanntmachung und in der 1. Änderung des FNP in der Fassung der Neubekanntmachung aufgeführt. Bei der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Umweltbelange wird nur im Falle einer Betroffenheit in den jeweiligen Bereichen auf die Änderungen eingegangen.

Zur Plausibilität wird auch auf die Teilflächen Ä5, Ä6 und Ä28 eingegangen. Mit dem Beschluss über den Entwurf vom 17. Mai 2022 wurde für diese Teilflächen auf eine Änderung der Zielsetzungen verzichtet. Hierbei bleibt es jeweils bei der Darstellung der Zielsetzung gemäß Planfassung der Neubekanntmachung vom

14. Mai 2019. Die Darstellung für diese Teilflächen erfolgt somit in Klammern (Ä5, Ä6, Ä28), weil keine Änderungen erfolgen. Allein aus Gründen der Nachvollziehbarkeit bleibt die Darstellung so erhalten.

Tab. 34: Übersicht Änderungsbereiche

Ä-Nr.		Planungsrecht (Planfassung Neubekanntmachung) Stand: 14. Mai 2019	Darstellg. Art der baul. Nutzung	Planungsrecht (Planfassung Neubekanntmachung 1. Ä.) Stand: Februar 2022	Darstellg. Art der baul. Nutzung
Ä1	Lütgenhof	Sonstige Sondergebiete H (§ 11 BauNVO) - Hotel, Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO), Grünfläche mit der ZB Parkanlage, Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege, Flächen für die Landwirtschaft	SO-H M	Sonstige Sondergebiete K (§ 11 BauNVO) - Klinik	SO-K
Ä2	alter Sportplatz	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO), Grünfläche mit der ZB Dauerkleingärten, Flächen für Sport-/ Spielanlagen, Kita, Ausgleichsfläche	W M	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Fläche für Wald, Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege, Ausgleichsfläche	W
Ä3	nordöstl. Krambecks- moor	Ausgleichsfläche		Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Grünfläche mit der ZB Schutzgrün	W
Ä4	Festwiese	Grünfläche mit der ZB Dauerkleingärten		Sonstige Sondergebiete Sp+F (§ 11 BauNVO) - Sport und Freizeit, Wald, Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege	SO-Sp+F
(Ä5)	Travem. Weg Ost	Eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)	GEe	Die Darstellung der Beschlussvorlage Entwurf wurde mit dem Entwurfsbeschluss vom 17. Mai 2022 zurückgenommen und ist entfallen. Es bleibt bei der Darstellung gemäß bestehendem Planungsrecht. Eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) im Entwurf anstelle (Gemischte Baufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)) in der	GEe

Ä-Nr.		Planungsrecht (Planfassung Neubekanntmachung) Stand: 14. Mai 2019	Darstellg. Art der baul. Nutzung	Planungsrecht (Planfassung Neubekanntmachung 1. Ä.) Stand: Februar 2022	Darstellg. Art der baul. Nutzung
				Beschlussvorlage Entwurf	
(Ä6)	Travem. Weg West, westl. der K45	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	W	Die Darstellung der Beschlussvorlage Entwurf wurde mit dem Entwurfsbeschluss vom 17. Mai 2022 zurückgenommen und ist entfallen. Es bleibt bei der Darstellung gemäß bestehendem Planungsrecht. Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) im Entwurf anstelle (Gemischte Baufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)) in der Beschlussvorlage Entwurf	W
Ä7	gepl. Sportplatz	Flächen für die Landwirtschaft		Flächen für Sport-/ Spielanlagen - Sportplatz, Grünfläche mit der ZB Schutzgrün, Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege	
Ä8	gepl. Einzel- handel	Flächen für die Landwirtschaft		Sonstige Sondergebiete EH (§ 11 BauNVO) - Einzelhandel, Grünfläche mit der ZB Schutzgrün	SO-EH
Ä9	Parkplatz	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	W	öffentlicher Parkplatz, Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege	
Ä10	Gewerbe	Flächen für die Landwirtschaft		Gewerbliche Baufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)	G
Ä11	Stadtmitte	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Grünfläche mit der ZB Gartenland, Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege	W	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Grünfläche mit der ZB Gartenland, Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege, Flächen für Wald	W
Ä12		Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Grünland mit den ZB Wiese und Spielplatz, Flächen für die Landwirtschaft, Ausgleichsflächen	W	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Grünfläche mit der ZB Schutzgrün, Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege	W

Ä-Nr.		Planungsrecht (Planfassung Neubekanntmachung) Stand: 14. Mai 2019	Darstellg. Art der baul. Nutzung	Planungsrecht (Planfassung Neubekanntmachung 1. Ä.) Stand: Februar 2022	Darstellg. Art der baul. Nutzung
Ä13	Kaltenhof	Flächen für die Landwirtschaft,		Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	W
Ä14	Tigerpark	Flächen für die Landwirtschaft		Sonstige Sondergebiete Sp+F (§ 11 BauNVO) - Sport und Freizeit, Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege	SO-Sp+F
Ä15	südl. Gewerbeg.	Flächen für die Landwirtschaft		Grünfläche mit der ZB Wiese	
Ä16	südl. Gewerbeg.	Flächen für die Landwirtschaft		Ausgleichsfläche	
Ä17	Penny-Markt	Flächen für die Landwirtschaft		Sonstige Sondergebiete EH (§ 11 BauNVO) - Einzelhandel	SO-EH
Ä18	Werkstatt (Mühlenteich)	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Flächen für die Landwirtschaft, Grünfläche mit der ZB Dauerkleingärten	W	Mischgebiete MI (gem. § 6 BauNVO)	MI
Ä19	Einzelhandel	Gewerbliche Baufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO), Grünfläche mit der ZB Schutzgrün	G	Sonstige Sondergebiete EH (§ 11 BauNVO) - Einzelhandel, Grünfläche mit der ZB Schutzgrün	SO-EH
Ä20	Vorwerk	Flächen für die Landwirtschaft		Gemischte Baufläche M (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO), Ausgleichsfläche	M
von der Genehmigung (Teilgenehmigung) ausgenommener Bereich Ä21					
Ä24	Holm	Flächen für die Landwirtschaft	-	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege	W
Ä22	Jägerhof	Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) - Jugendherberge, Wald	SO-J	Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) - Jägerschule und Hotel, Flächen für Wald	SO-JH
Ä23	Kirche	Grünfläche mit der ZB Dauerkleingärten		Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	W
Ä24	Parkplatz	Flächen für die Landwirtschaft (Symbol Parkplatz)		Fläche Parkplatz	
Ä25	am Penny	Flächen für die Landwirtschaft		Ausgleichsfläche	
Ä26	Lütgenhof	Flächen für die Landwirtschaft		Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	W
A27	Lütgenhof	Flächen für die Landwirtschaft		Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) - Klinik-Sellplatz	SO-K-St

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019

Ä-Nr.		Planungsrecht (Planfassung Neubekanntmachung) Stand: 14. Mai 2019	Darstellg. Art der baul. Nutzung	Planungsrecht (Planfassung Neubekanntmachung 1. Ä.) Stand: Februar 2022	Darstellg. Art der baul. Nutzung
Ä13	Kaltenhof	Flächen für die Landwirtschaft,		Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	W
Ä14	Tigerpark	Flächen für die Landwirtschaft		Sonstige Sondergebiete Sp+F (§ 11 BauNVO) - Sport und Freizeit, Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege	SO-Sp+F
Ä15	südl. Gewerbeg.	Flächen für die Landwirtschaft		Grünfläche mit der ZB Wiese	
Ä16	südl. Gewerbeg.	Flächen für die Landwirtschaft		Ausgleichsfläche	
Ä17	Penny-Markt	Flächen für die Landwirtschaft		Sonstige Sondergebiete EH (§ 11 BauNVO) - Einzelhandel	SO-EH
Ä18	Werkstatt (Mühlenteich)	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Flächen für die Landwirtschaft, Grünfläche mit der ZB Dauerkleingärten	W	Mischgebiete MI (gem. § 6 BauNVO)	MI
Ä19	Einzelhandel	Gewerbliche Baufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO), Grünfläche mit der ZB Schutzgrün	G	Sonstige Sondergebiete EH (§ 11 BauNVO) - Einzelhandel, Grünfläche mit der ZB Schutzgrün	SO-EH
Ä20	Vorwerk	Flächen für die Landwirtschaft		Gemischte Baufläche M (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO), Ausgleichsfläche	M
Ä21	Holm	Flächen für die Landwirtschaft		Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege	W
Ä22	Jägerhof	Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) - Jugendherberge, Wald	SO-J	Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) - Jägerschule und Hotel, Flächen für Wald	SO-JH
Ä23	Kirche	Grünfläche mit der ZB Dauerkleingärten		Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	W
Ä24	Parkplatz	Flächen für die Landwirtschaft (Symbol Parkplatz)		Fläche Parkplatz	
Ä25	am Penny	Flächen für die Landwirtschaft		Ausgleichsfläche	
Ä26	Lütgenhof	Flächen für die Landwirtschaft		Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	W
Ä27	Lütgenhof	Flächen für die Landwirtschaft		Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) - Klinik-Sellplatz	SO-K-St

Ä-Nr.		Planungsrecht (Planfassung Neubekanntmachung) Stand: 14. Mai 2019	Darstellg. Art der baul. Nutzung	Planungsrecht (Planfassung Neubekanntmachung 1. Ä.) Stand: Februar 2022	Darstellg. Art der baul. Nutzung
Ä36	westl. Litzendorfer Str.	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	W	Grünfläche mit der ZB Dauerkleingärten	
Ä37	B4	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	W	Grünfläche mit der ZB Wiese	
Ä38	Schwan- beck	Gemischte Baufläche (ge. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)	M	Flächen für die Landwirtschaft	
Ä39	Lütgenhof	Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen mit der ZB Sukzession		Grünflächen mit der ZB Wiese, Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege	
Ä40	Wind (Holm)	Sonstiges Sondergebiet - WEA (§ 11 BauNVO) - Windernergieanlagen	SO-WEA	Flächen für die Landwirtschaft	

*) Die in Klammern gesetzten Bereiche unterliegen mit dem Beschluss über den Entwurf vom 17. Mai 2022 keiner Änderung mehr.

Mit dem Beschluss über den Entwurf vom 17. Mai 2022 wurden die Zielsetzungen für die Bereiche Ä5, Ä6 und Ä28 gemäß rechtswirksamer Fassung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow von 2019 bestätigt. Diese Bereiche unterliegen keiner Änderung mehr.

Ergänzende Informationen zu den gesetzlich geschützten Biotopen, Alleen/Baumreihen, Bodendenkmalen, Ausgleichsflächen, Gewässer, Boden, Landschaftsbild und Biotope sind in den Karten 1 bis 8 dargestellt, die dieser Begründung als Anlage beigefügt sind.

7.3.1 Schutzgut Tiere

Das Plangebiet ist anthropogen geprägt. Die Änderungsbereiche befinden sich vorwiegend im Stadtgebiet Dassow (Ä1, Ä2, Ä3, Ä4, Ä9, Ä11, Ä12, Ä23, Ä29, Ä30, Ä31, Ä37) und am Randbereich des Stadtgebietes (Ä10, Ä12 Ä14, Ä15, Ä16, Ä17, Ä18 Ä19, Ä26, Ä27, Ä35, Ä36, Ä39) sowie einige in den ländlichen Ortsteilen (Ä13, Ä20 Ä21, Ä22, Ä32, Ä33, Ä34, Ä38). Für die ursprünglich betrachteten Änderungsbereiche Ä5, Ä6 und Ä28 ergeben sich keine planungsrechtlichen Zielsetzungen für die Änderung. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen bleiben analog bestehen.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind jeweils in der nachfolgenden Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

Es wird insgesamt von einem charakteristischen Artenspektrum ländlicher Siedlungen ausgegangen.

Fledermäuse

Insbesondere in den Siedlungsbereichen ist bei Vorhandensein älterer Bausubstanz mit gebäudebewohnenden Fledermausarten zu rechnen. Im Rahmen von Sanierungs- und Abbrucharbeiten ist dieser Umstand zu berücksichtigen und entsprechende Erhaltungsmaßnahmen einzuleiten.

Zug- und Rastvögel

Das Plangebiet hat große Bedeutung als Rast- und Äsungsgebiet für nordische Zugvögel. Dies manifestiert sich auch in der Unterschutzstellung als Europäisches Vogelschutzgebiet (siehe unter Teil 2, 5.1). Rastvogelarten nutzen entsprechend der angebauten Arten die Flächen zur Nahrungssuche Während der Rastzeit. Hierzu zählen bspw. die auf dem Dassower See übernachtenden Singschwäne, Saat- und Blässgänse. Auf den Wiesen an der Stepenitz befindet sich ein Schlafplatz von Kranichen. Einige Bereiche, in denen Änderungen vorgesehen sind, haben eine mittlere bis hohe Bedeutung (Ä10, Ä17, Ä24, Ä26, Ä27) bzw. eine hohe bis sehr hohe Bedeutung (Ä12, Ä13, Ä15, Ä16) für die Funktion als Rastgebiete für Vögel. (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021)

Brutvögel

Im Siedlungsgebiet sind Brutvögel der Gebäude anzutreffen. Hierzu zählen die charakteristischen Arten wie Dohle, Mauersegler, Wanderfalke, Eulen, Schwalben und Halbhöhlenbrüter. Im Rahmen von Sanierungs- und Abbrucharbeiten ist dieser Umstand zu berücksichtigen und entsprechende Erhaltungsmaßnahmen einzuleiten.

Typische und charakteristische ubiquitäre Arten der Siedlungen, Gebüsche und Parkanlagen sind Amsel, Grünfink, Buchfink, Grauschnäpper, Kleiber, Girlitz und Meisen.

Vorkommensschwerpunkte für wertgebende Brutvogelarten stellen die Niederungsbereiche von Stepenitz, Maurine und Dassower See dar.

Aus diesem Grund sind diese Bereiche als Europäische Vogelschutzgebiete ausgewiesen worden. Weiterhin besitzen die Waldbereiche des Holmer Waldes eine potenzielle Bedeutung für Brutvogelarten mit höheren Raumansprüchen.

Reptilien und Amphibien

Schwerpunktlebensräume für Amphibien sind die vorhandenen Gewässer im Acker sowie Niederungen der Stepenitz einschließlich des Mühlengrabens und die Uferzone des Dassower Sees. Schwerpunkträume für Reptilien sind ebenfalls diese Bereiche. Hinzu kommen für Reptilien noch trockene Strukturen wie Böschungen, Grünland und das Dassower Os mit der ehemaligen Kiesgrube in Vorwerk mit Steinhäufen.

Säugetiere

Der Fischotter kommt im gesamten Niederungsbereich der Stepenitz und Maurine sowie an der Uferzone des Dassower Sees vor. Insbesondere während der Paarungszeit wandern Fischotter weite Strecken über Land fernab der eigentlichen Habitate.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) erfolgt im Bedarfsfall die Erfassung bzw. Potenzialabschätzung für relevante Tierartengruppen. In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 16.10.2020 wird hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf die detailschärfere Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

7.3.2 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Pflanzen

Es wird insgesamt von einem durchschnittlichen Artenspektrum charakteristischer Arten ausgegangen.

Die Uferzone des Dassower Sees und der Lenorenwald sind im GLRP als Schwerpunktorkommen von Arten des Florenschutzes erfasst.

Folgende Artenorkommen sind im Florenschutzkonzept aufgeführt:

Dassower See:

Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch
<i>Apium graveolens</i>	Echter Sellerie
<i>Rosa micrantha</i>	Kleinblüten-Rose
<i>Oenanthe fistulosa</i>	Röhriger Wasserfenchel
<i>Centaurea pulchellum</i>	Kleines Tausendgüldenkraut
<i>Carex appropinquata</i>	Schwarzschof-Segge

Lenorenwald:

Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch
<i>Carex appropinquata</i>	Schwarzschof-Segge
<i>Neottia nidus-avis</i>	Vogel-Nestwurz

Über die Notwendigkeit einer Biotoperfassung, bei der die Biotop- und Nutzungstypen sowie Pflanzenarten bewertet werden, wird im Bedarfsfall entschieden. Gegebenenfalls sind Potenzialabschätzungen ausreichend.

Wald

Im Plangebiet befindet sich Wald gemäß § 2 LWaldG M-V. Wald im Sinne des Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Nicht als Wald gelten mit Waldgehölzen bestockte Grundflächen, die die Mindestgröße von 0,2 ha nicht erreichen.

Im Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung erfolgte für nachfolgende aufgeführte Gebiete die Darstellung als Wald:

- Holmer Wald
- Wald südlich des Klärwerks
- Wald westlich der Bahnhofstraße am Krambecksmoor
- Wald nördlich und westlich Motocrossfläche im OT Vorwerk

In der Stellungnahme des Forstamtes Grevesmühlen vom 11.11.2021 wurde auf folgende vorhandene Waldflächen im Stadtgebiet hingewiesen:

- Ortsteil Holm (Ä21)
Der festgeschriebene 30 m - Waldabstand für bauliche Anlagen ist für den Siedlungsbereich zu berücksichtigen.
- Jägerhof (Ä22)
Die Darstellung als Sondergebiet Jagdschule und Hotel muss sich an der deutlich aus dem Luftbild zu erkennenden Waldgrenzen orientieren.
- Bereich südlich des Gewerbegebietes Holmer Berg (Ä16)

Dieser Bereich schließt direkt an Waldflächen an. Hier ist bei der künftigen Bauplanung zwingend der vorgegebene 30 m – Waldabstand zu berücksichtigen.

- Stadtbereich Dassow (Ä2, Ä3, Ä4, Ä11, Ä29, Ä30 und Ä31)

Hier sind bisher im Flächennutzungsplan nicht berücksichtigte Waldflächen betroffen. Diese sind künftig darzustellen und für Planungen der angrenzenden Änderungsbereiche zu beachten. Die nachfolgend beschriebenen Flächen A bis G sind in Abbildung 55 kenntlich gemacht.

- Fläche A

Diese Fläche (Ä31 – Waldfläche) südöstlich der Kirche hat sich sukzessive entwickelt. Nach Abstimmung mit der Forstbehörde stellt sich hier eine Waldfläche dar.

- Fläche B

Bei Umsetzung der Planung Ä2 – Wohnbaufläche sind Gehölzflächen westlich im Änderungsbereich betroffen. Auf Grund der Ausstattung und der Länge und Breite der Fläche ist diese als Wald darzustellen. Langfristig ist ein Umbau dieser Fläche in naturnahen Wald denkbar. Die Gehölze sind als Bestandteil einer Grünzone/ Frischluftzone zu entwickeln. Der Waldabstand ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

- Fläche C

Bei Umsetzung der Planung Ä2 – Wohnbaufläche sind Flächen einer ehemaligen Kleingartenanlage betroffen. Es sind Obstgehölze in größerer Anzahl vorhanden sowie Fundamente von Gertenlauben. Die Fläche ist vom Unterwuchs zu beräumen, die Solitärgehölze (die älteren Obstbäume) sind zu erhalten. Die Fläche ist in die Planung und Gestaltung des Wohngebietes einzubeziehen. Das Gebiet soll im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt werden. Durch Pflege des betroffenen Areals soll einer Waldentwicklung entgegengewirkt werden.

- Fläche D

Die Fläche (Ä29 – Teilbereich Waldfläche) nördlich des Krambecksmoors wurde vor Ort besichtigt. Hier handelt es sich um Wald. Die Waldabstände sind einzuhalten. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes geben hier eine Sukzessionsfläche vor, die als Wald einzustufen ist.

- Fläche E

Auf der Fläche (Ä11 – Teilbereich Waldfläche) sind Obstgehölze vorhanden. Die Forstbehörde schätzt die Fläche jedoch eher als Waldfläche ein. Es ist künftig eine Darstellung im Flächennutzungsplan als Wald- oder Obstgehölzfläche vorgesehen. Zusätzlich soll eine Verkehrsstrasse als örtlicher Hauptverkehrszug im Flächennutzungsplan zukunftsweisend dargestellt werden.

- Fläche F

Hier handelt es sich um eine Waldfläche (Ä30). Die Fläche war eine Ausgleichsfläche, die im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 7 an der Hermann-Litzendorf-Straße entwickelt wurde.

- Fläche G

Hier handelt es sich um eine Waldfläche (Ä11 – Teilbereich Waldfläche). Obstgehölze sind nicht vorhanden. Die Fläche ist als Wald darzustellen.

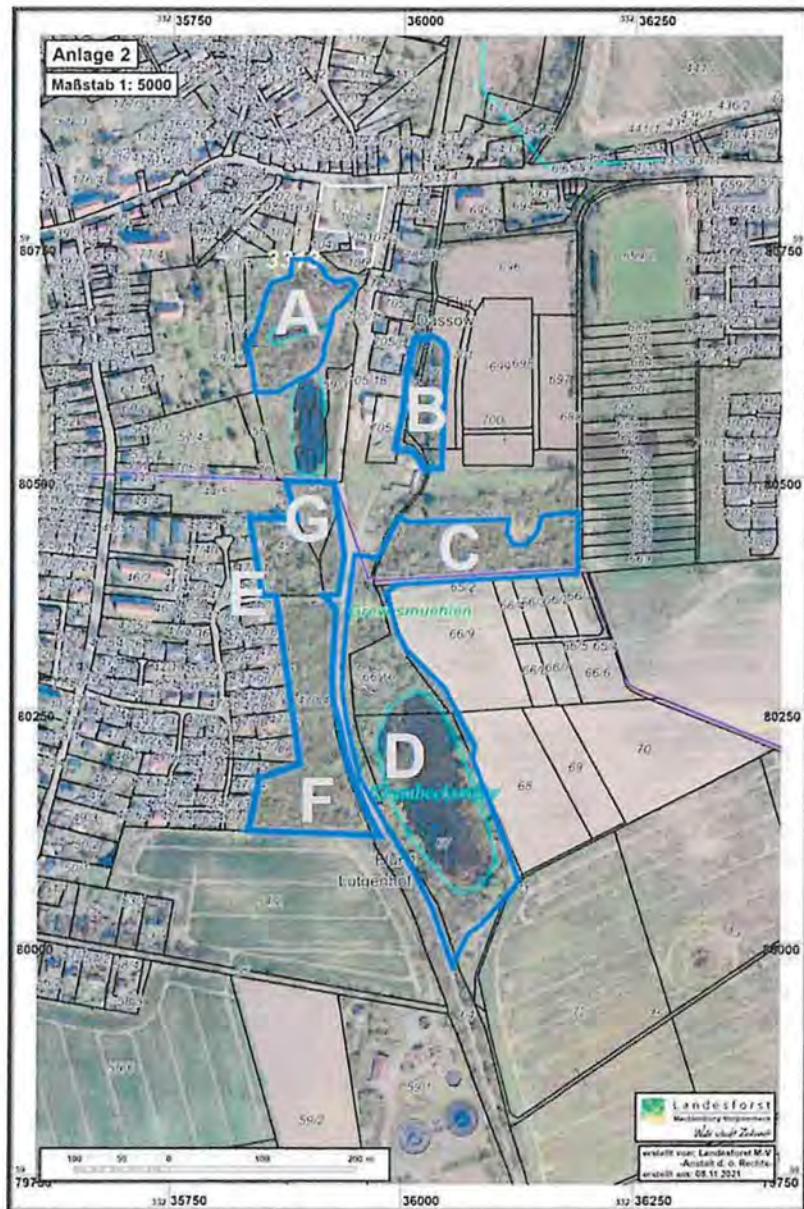


Abb. 57: Übersichtskarte Waldflächen im Stadtbereich mit eigener Bearbeitung
Quelle: Stellungnahme Forstamt Grevesmühlen vom 11.11.2021

Die Waldflächen wurden im Flächennutzungsplan, Entwurf vom 17.05.2022, wie bei einem Vor-Ort-Termin besprochen dargestellt. Damit wird das Einvernehmen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow mit der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Grevesmühlen hergestellt.⁹

⁹ Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Grevesmühlen, Stellungnahme zum Entwurf vom 29.09.2022

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebietes kann als gering eingeschätzt werden. Im Bereich der Uferzone des Dassower Sees und im Bereich der Stepenitz-Niederung ist die biologische Vielfalt höher einzuschätzen.

7.3.3 Schutzgut Fläche

Das Gebiet der Stadt Dassow mit seinen Ortsteilen erstreckt sich auf einer Fläche von 66,5 km².

Für die geänderte Darstellung bereits gesicherter Flächen im Flächennutzungsplan ergeben sich keine neuen Beanspruchungen. Hierzu zählen die Änderungen auf den Teilflächen Ä9 und Ä19. Von Zielsetzungen für die Flächen Ä5 und Ä6 wurde Abstand genommen. Hier bleibt es bei den bisherigen Nutzungen. An der Schlussfolgerung, dass sich für die genannten Teilbereiche keine Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Fläche ergeben, ändert sich nichts.

Die Darstellung der Änderungen im Flächennutzungsplan beanspruchen eine Fläche von ca. 118,5 ha. Das entspricht 1,8% der Fläche der Stadt Dassow.

Die erweiterten Flächen der Änderungen Ä1 - Hotel (Schloss Lütgenhof) und Ä22 – Jägerhof sind gering. Im Wesentlichen ändert sich hier die Darstellung der baulichen Nutzung. Die bisherige Nutzung der Fläche Ä24 als Parkplatz wird gesichert und als Sondergebiet Parken dargestellt.

Die Flächen der Änderungsbereiche Ä3, Ä7, Ä8, Ä10, Ä13, Ä14, Ä15, Ä16, Ä17, Ä20, Ä21, Ä25, Ä26, und Ä27 sind bislang im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft, Ä2 als Flächen für Landwirtschaft, Gemeinbedarf/ Sport und Grünflächen, Ä39 als Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche dargestellt und sollen umgewandelt werden.

Die Flächen der Änderungen Ä4, Ä11 und Ä23 werden bislang im Flächennutzungsplan als Grünflächen dargestellt. Diese Flächen sind künftig für Wohnbauflächen oder Sonstige Sondergebiete – Sport und Freizeit vorgesehen.

Die Flächen der Änderungsbereiche Ä33, Ä34, Ä35, Ä36, Ä37 und Ä38 werden von der Darstellung als Wohnbauflächen bzw. Gemischte Bauflächen auf Flächen für die Landwirtschaft bzw. Grünflächen geändert.

Die Fläche innerhalb des Änderungsbereiches Ä40 war dargestellt als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und wird geändert in eine Fläche für die Landwirtschaft.

Der vorhandene Waldbestand in den Änderungsbereichen Ä2, Ä11, Ä29, Ä30 und Ä31 wird mit der Darstellung Flächen für Wald gesichert.

Innerhalb des Änderungsbereiches Ä32 werden Bauflächen zurückgenommen. Somit stehen diese Flächen nach Abbruch der ehemals vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäude nicht mehr einer baulichen Nutzung zur Verfügung. Für die Änderungsbereiche Ä12 und Ä18 bleibt es auch mit der 1. Änderung bei einer baulichen Nutzung so wie in der geltenden Neufassung oder Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes 2019. Insofern sind hier Änderungen auf die Flächenauswirkungen nicht beachtlich. Für die ursprünglichen Änderungsbereiche, die mit dem Entwurf über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes entfallen sind, für (Ä5), (Ä6) und (Ä28) ergeben sich keine veränderten Auswirkungen als in der Fassung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes von 2019. Im Rahmen dieser 1. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Flächen nicht weiter betrachtet.

Der Flächenverbrauch ist grundsätzlich auf das notwendige Maß zu begrenzen.

7.3.4 Schutzgut Boden

Die vorherrschenden Böden im Untersuchungsgebiet sind Lehme/Tieflöhme (grundwasserbestimmt und/ oder staunass, > 40 % hydromorph) eiszeitlichen Ursprungs. Diese sind überwiegend dem Bodentyp des Pseudogleys und dem Parabraunerde-Pseudogleys zuzuordnen.

Postglazial sind im nördlichen Bereich des Teilgebietes Endmoränen entstanden. In Senken, wie im Bereich der Stepenitz oder des Mühlengrabens treten Niedermoortorfe auf. Um Prieschendorf und Holm sind vorwiegend grundwasserbestimmte Sande anzutreffen. Nordwestlich von Kaltenhof und um Vorwerk sind hauptsächlich grund- und sickerwasserbestimmte Sande vorzufinden.

Für die Böden im Bereich der ackerbaulich genutzten Flächen im Siedlungsgebiet wird die Bodenfunktion mit einer erhöhten Schutzwürdigkeit bewertet und als Optionsfläche für nachrangige bauliche Nutzung beschrieben. Der natürliche Bodenzustand und die natürliche Bodenfruchtbarkeit werden mit mittel eingeschätzt.

Für die Böden im Siedlungsbereich (unbebaute Flächen) wird die Bodenfunktion mit einer geringen Schutzwürdigkeit bewertet und als primär bei Bedarf baulich zu nutzender Boden beschrieben. Der natürliche Bodenzustand wird als mittel eingestuft.

Für die Böden im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umland der Siedlungsgebiete wird die Bodenfunktion mit einer hohen Schutzwürdigkeit bewertet und als vor baulicher Nutzung zu schützen beschrieben. Der natürliche Bodenzustand wird als mittel eingestuft. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird mit hoch eingeschätzt (Ä10 – Erweiterungsfläche Gewerbe nördlich der B 105).

Für die Böden im Bereich der Stepenitz wird die Bodenfunktion mit einer hohen Schutzwürdigkeit bewertet und als vor baulicher Nutzung zu schützen beschrieben. Der natürliche Bodenzustand wird als mittel eingestuft. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird mit mittel eingeschätzt.

Im Plangebiet sind überwiegend Biotop- und Nutzungstypen der landwirtschaftlichen Nutzung und des Siedlungsbereiches anzutreffen.

Im Plangeltungsbereich befinden sich Bodendenkmale. Der Boden verfügt daher in diesen Bereichen über eine erhöhte Bedeutung als Kulturgut (vgl. Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale).

Laut Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 16.10.2020 sind im Planungsgebiet keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz bekannt. Im Sondergebiet Motocrossbahn befindet sich eine bis 2002 unkontrolliert betriebene Bodendeponie.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine ehemalige verwahrte Erdöl-Erdgaserkundungsbohrung. Die Bohrung diente der Kohlenwasserstofferkundung (Erdöl und Erdgas), wurde aber bereits 1980 bergmännisch verwahrt.

Anhaltspunkte oder Erkenntnisse über eine fehlerhafte Verfüllung bzw. eingeschränkte Integrität der Bohrung, die eine Gefahr darstellen, liegen dem Bergamt nicht vor. Mangels umfangreicher aktueller Erkenntnisse sind entsprechende Mängel der Verwahrung auch zukünftig nicht vollständig ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund sind in einem Umkreis von mindestens 30 m um die Bohransatzpunkte Überbauungen der verwahrten Bohrpunkte ausgeschlossen, um im unwahrscheinlichen Fall langfristig Wartungsarbeiten zu ermöglichen.

Die Lage der Bohrung ist im Flächennutzungsplan eingetragen.

7.3.5 Schutzgut Wasser

Der Grundwasserflurabstand liegt im Planungsraum in der Regel über 10 m. Ausnahme hiervon bilden die Uferbereiche des Dassower Sees sowie der Abschnitt der Stepenitz von Prieschendorf bis zum Mündungsbereich. Hier steht das Grundwasser oberflächennah an und ist teilweise gespannt (artesisch). Der Grundwasserflurabstand im Bereich des Mühlenteichs liegt bei unter 2 m. Bei Trammer Beeck östlich der Gemeinde Holm liegt der Grundwasserflurabstand zwischen 5 bis 10 m. Die Moorniederungen der Stepenitz bei Hansdorf, der Mündungsbereich der Maurine und der Mühlengraben bei Prieschendorf sind Gebiete ohne nutzbares Grundwasser.

Trinkwasserschutzzonen sind im Gebiet mit der Zone IIIA (östlicher Bereich Gemeinde Dassow - Gewerbegebiet Holmer Berg/ Prieschendorf) sowie IIIB (östlich Dassow Ausbau und Holm) in der Grundwasserfassung Dassow-Prieschendorf ausgewiesen. Innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIA befinden sich einzelne kleinere Schutzzonen der Kategorie I.

Im Gemeindegebiet zählen zu den wesentlichen Oberflächengewässern der Deipsee (8,76 ha) und der Mühlenteich bei Dassow (1,07 ha) als größere Standgewässer sowie eine Vielzahl von Bachläufen. Es befinden sich keine größeren Gewässer (Oberfläche $\geq 0,5 \text{ km}^2$) im Gemeindegebiet.

Von besonderer Bedeutung der Oberflächengewässer sind die Stepenitz, die Maurine und der Mühlengraben bzw. der Holmbach mit einer relativ naturnahen Ausbildung. Im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie wurden sie aufgrund ihres Einzugsgebietes ($>10 \text{ km}^2$) in die Bestandaufnahme einbezogen.

Die Stepenitz als Gewässer I. Ordnung einschließlich Hochwasserschutzanlagen und Naturschutzflächen gehört zu den landeseigenen Liegenschaften, die durch das StALU verwaltet werden.¹⁰

Bei dem größten Teil der Fließgewässer handelt es sich jedoch um Entwässerungsgräben, die sich in Unterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Stepenitz-Maurine“ befinden.

¹⁰ Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Stellungnahme zum Entwurf vom 11.10.2022

Der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine weist darauf hin, dass für genehmigungspflichtige Vorhaben Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg erforderlich und Genehmigungen einzuholen sind. Die gesetzlichen Grundlagen sind ohnehin einzuhalten.¹¹

Nicht gesondert hervorgehoben sind die zahlreichen temporären und permanenten Kleingewässer, welche eine besondere Bedeutung als Trittsteinbiotop haben. Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung erfolgen über den Zweckverband Grevesmühlen. Sowohl das Wasserwerk als auch die Kläranlage befinden sich in Dassow.

Moorböden sind gegenüber Änderungen des Wasserregimes besonders empfindlich. Sowohl das Wasserdargebot als auch dessen Zusammensetzung haben entscheidende Bedeutung für die Qualität der Moorbiotope. Diese Bereiche sind deshalb besonders schutzwürdig.

Weiterhin sind natürlich auch alle Oberflächengewässer besonders schutzwürdig, da ein Schutz durch überlagernde Bodenschichten nicht vorhanden ist. Hierzu gehören neben den größeren Bächen auch die vielen Ackersölle.

Für die Stepenitz, den Mündungsbereich der Maurine und den Mühlengraben bzw. den Holmbach erfolgte im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie eine Bewertung der Fließgewässer-Strukturgüte. Der Unterlauf der Stepenitz zwischen Dassower See und Hanstorf sowie der Mündungsbereich der Maurine in die Stepenitz wird mit „naturnah“ bewertet. Die Fließgewässerabschnitte des Mühlengrabens sind überwiegend gering bis mäßig geschädigt, kleine Abschnitte wurden sogar als „stark geschädigt“ bewertet. Die Fließgewässerabschnitte des Holmbaches und einem lokalen Zufluss vorbei an Klein Voigtshagen in den Dassower See wurden größtenteils mit einer vom natürlichen Referenzzustand „stark abweichenden Strukturgüte“ bezeichnet.

Der größte Teil des Plangebietes wird durch größere Lehmschichten mit hohem Grundwasserflurabstand geprägt. Das Wasserpotential wird in diesem Bereich als gering bis mittel eingestuft. Bereich mit einem mittleren bis hohen Wasserpotential befinden sich nordöstlich von Klein Voigtshagen.

Der Niederungsbereich der Stepenitz sowie das Gebiet um Kaltenhof besitzt ein hohes bis sehr hohes Wasserpotential. Der Bereich des Dassower Mühlengrabens zwischen Groß Voigtshagen und Klein Voigtshagen weist ein sehr hohes Wasserpotential auf.

Weiterhin sind alle Oberflächengewässer besonders schutzwürdig, da ein Schutz durch überlagernde Bodenschichten nicht vorhanden ist. Hierzu gehören neben den größeren Bächen auch die vielen Ackersölle.

Gewässerschutzstreifen

Es werden mit der Planung Flächen innerhalb des Küstenschutzstreifens des Dassower Sees einbezogen (Schaffung von Parkplätzen mit Infrastruktureinrichtungen) – der Zweck der geplanten Infrastruktureinrichtungen ist zu ergänzen. Von den Verboten gemäß § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V (in

¹¹ Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine, Stellungnahme zum Entwurf vom 22.09.2022

einem Abstand von 150 m land- und seewärts der Mittelwasserlinie des Küstengewässers bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern) können gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG M-V für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen Ausnahmen durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden und sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.¹²

Hochwasserschutz

Im Plangebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Neubekanntmachung der Stadt Dassow befinden sich Küstenschutzanlagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern i.S. v. § 83 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) sowie Risikogebiete nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das StALU WM ist gemäß § 107 Abs. 4 Nr. 2 LWaG i. V. m. § 3 Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung die für den Küstenschutz örtliche zuständige untere Wasserbehörde.

Die von der Planung berührten Flächen befinden sich in einem überflutungsgefährdeten Bereich. Bei einer Höhenlage des Geländes unter 3,20 m NHN ist eine Beeinträchtigung durch Hochwasserereignisse und erhöhte Grundwasserstände nicht ausgeschlossen. Entsprechend § 78b WHG sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemeinen Regeln der Technik errichtet werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage möglich ist. Zudem ist gemäß § 5 Abs. 2 WHG jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Dementsprechend ist das Hochwasserrisiko durch die Bauherren selbst zu tragen. Dies gilt auch für potentielle Überflutungsflächen, die nicht als Risikogebiet innerhalb oder außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete bestimmt wurden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden, selbst dann nicht, wenn Küsten- und Hochwasserschutzanlagen den auftretenden Belastungen nicht standhalten.¹³

Die in den Planungsunterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf des Beteiligungsverfahrens) gemachten Angaben zu den potentiellen Überflutungsflächen (hier: Gefahren- und Risikogebiete „Schlei/ Trave“ gemäß HWRM-RL) sind nicht aktuell. Seit der Einführung eines Vorsorgemaßes ist für den Bereich Dassow langfristig mit dem Eintritt eines BHW von 3,7 m ü. NHN statt wie bisher von 3,2 m ü. NHN zu rechnen. Deshalb stellt die Stadt Dassow die Überflutungsflächen entsprechend Stand des Beteiligungsverfahrens in der endgültigen Planfassung mit einem BHW von 3,7 m über NHN dar.

Das bedeutet, dass

- a) die potentiellen Überflutungsflächen größer sind als noch im Entwurf eingezeichnet und ebenfalls mit größerem potentiellen Einstauhöhen zu rechnen ist und

¹² Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme zum Entwurf vom 02.11.2022

¹³ Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Stellungnahme zum Entwurf vom 11.10.2022

- b) langfristig eine Anpassung der Deichtrassen um ca. 60 m weiter nach Norden und um ca. 75 m nach Osten zu erfolgen hat, um ein Unterströmen der Deiche zu verhindern. Zudem ist davon auszugehen, dass sich die Abstandsflächen der Deiche bei einer Höhenanpassung vergrößern.

Die sog. Bemessungshochwasserlinie zeichnet den Verlauf des Küstenschutzdeiches nach. Angedacht war, die Grenze der Überflutungsflächen durch die Funktion der Küstenschutzanlage darzustellen. Nach Vorgabe aus dem Beteiligungsverfahren werden sich die realen Überflutungsflächen voraussichtlich wesentlich weiter erstrecken.

Eine Annahme dieser Grenze könnte zudem nur für den Zeitraum bis ca. 2085 als gültig angenommen werden. Über diesen Zeitpunkt hinaus wäre zunächst eine Anpassung des Küstenschutzsystems erforderlich, um die derzeitige Begrenzung des realen Überflutungsbereiches zu gewährleisten. Grundsätzlich sollte die Ausweisung von Überflutungsbereichen im Plangebiet nicht nur auf die eigentliche Ortschaft von Dassow begrenzt bleiben.¹⁴

7.3.6 Schutzgut Klima/ Luft

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich in einem Übergangsbereich zwischen maritimem und kontinentalem Klima.

Die Stadt Dassow liegt ca. 20 m über dem Meeresspiegel was sich auch auf das Klima auswirkt. In Dassow ist das Klima gemäßigt warm. Dassow hat während des Jahres eine erhebliche Menge an Niederschlägen zu verzeichnen. Das gilt auch für den trockensten Monat. Die Temperatur liegt in Dassow im Jahresdurchschnitt bei 9,6 °C. Über das Jahr fällt 714 mm Niederschlag (Quelle: <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/mecklenburg-vorpommern/dassow-59936/>).

Die vorherrschende Windrichtung ist dem Westsektor zuzuordnen, welche mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% auftritt. Die mittlere Windgeschwindigkeit nimmt von der Küste zum Binnenland und von West nach Ost ab.

Die Jahresschwankung der mittleren Temperaturen ist im Küstenbereich niedriger als im Binnenland. Dies bedeutet etwas mildere Winter und etwas kühlere Sommer.

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Überwachung der Luftqualität durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG M-V). Für die Stadt Dassow selbst liegen keine aktuellen Informationen vor. In Mecklenburg-Vorpommern wurden für das Jahr 2021 für Feinstaub und Stickstoffdioxid keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Die Werte waren durchweg ausgesprochen niedrig. Die ermittelten Immissionskonzentrationen für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Benzol zeigen keine Auffälligkeiten und liegen deutlich unterhalb der Grenzwerte (Quelle: <https://www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/ergebn21.htm>).

¹⁴ Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Stellungnahme zum Entwurf vom 11.10.2022 und Korrektur vom 18.04.2023

Die Aussagen zur lokalklimatischen Situation im Stadtgebiet beruhen auf der Interpretation der natürlichen und nutzungsbedingten Gegebenheiten.

Kleinflächige, lineare und punktuelle natürliche Strukturen wie z.B. ausgeprägte Gehölzstrukturen, Grünlandbereiche mit Hecken und sukzessiver Gehölzentwicklung, Ruderalflächen und Alleen, erfüllen Funktionen des Wind- und Strahlungsschutzes. Sie bewirken eine Windschwächung und eine Strahlungsminderung durch Schattenbildung.

Als Frischluftentstehungsorte zählen vor allem größere Wasserflächen und Waldgebiete. Hinsichtlich der Frischluftentstehung wirken Kleingehölze und Bäume ähnlich wie ein Waldbestand; die Volumina der gebildeten Frischluft sind jedoch deutlich kleiner.

Im Allgemeinen sind dauerfeuchte Grünlandflächen und Niederungen als starke Kaltluftproduktionsflächen einzustufen. Im Bereich der Niederungen (Stepenitz, Maurine, Mühlengraben, Holmbach) ist daher mit vermehrter Nebelbildung und Kaltluftentstehung zu rechnen.

Die größten Temperaturschwankungen weisen vegetationslose bzw. vegetationsarme Böden (z.B. unbestellte bzw. frisch bestellte Äcker) auf. Die Hochflächen stellen schwache Kaltluftentstehungsgebiete dar.

Die stärker versiegelten und dichter bebauten Flächen bewirken eine Abschwächung der Frischluftausbreitung. Die Rauigkeit der Oberfläche (Bebauung), die Versiegelung und Emissionen führen zu Veränderungen der klimatischen Faktoren, z.B. in Form geringerer Luftfeuchtigkeit, höherer Luftverunreinigung, höherer Durchschnittstemperaturen, geringerer Windgeschwindigkeit und erhöhter Staubbildung.

Aufgrund der Nähe zur Ostsee und zum Dassower See, größerer Feuchtniederingen und ausschließlich ländlich geprägter Strukturen ist von überwiegend nicht belasteten lufthygienischen Verhältnissen im Plangebiet auszugehen. Gleiches gilt für Lärm- und Schadstoffimmissionen. Innerhalb des Plangebietes sind keine größeren gewerblichen Ansiedlungen sowie landwirtschaftliche Großbetriebe als Entstehungsort derartiger Immissionen vorhanden.

Mit der Abnahme des Vegetationsdeckungsgrades sinken sowohl die Leistungsfähigkeit als auch die Empfindlichkeit der Biotoptypenkomplexe gegenüber Schadstoffimmissionen und anderen Eingriffen.

Eine sehr hohe Bedeutung nehmen die Gewässer, Niederungsbereiche und größere zusammenhängende Waldflächen ein, da hier besondere kleinklimatische Verhältnisse bestehen und diese Areale eine besondere Funktion zur Kaltluftentstehung bzw. zur Frischluftentstehung einnehmen. Dementsprechend hoch ist auch die Empfindlichkeit dieser Biotopkomplexe.

Die Gehölz- und Saumstrukturen nehmen eine hohe lokalklimatische Bedeutung ein.

Die Landwirtschaftlichen Nutz- und Brachflächen nehmen als Kaltluftentstehungsgebiete eine mittlere Bedeutung, die Siedlungsbereiche eine geringe Bedeutung ein.

7.3.7 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Die Stadt Dassow liegt naturräumlich in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“, im Südwesten der Großlandschaft „Nordwestliches Hügelland“ in der Landschaftseinheit des „Dassower Beckens“. Das Randgebiet des Dassower Sees sowie die Stepenitz und die Gebiete westlich des Fließgewässers liegen in der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“, im Nordwesten der Großlandschaft „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ in der Landschaftseinheit „Westmecklenburgisches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“. Die Stadt Dassow liegt in der flachwellig bis kuppigen reliefierten Grundmoräne.

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegen Höhen des natürlichen Geländes zwischen 10 m und 20 m über NHN (Geodatenviewer GDI-MV, GAIA-MVprofessional, Gelände MV, Höhenlinien).

Die Stadt Dassow und ihre Ortsteile befinden sich in einem Bereich, der für Kernbereiche landschaftlicher Freiräume ohne Bedeutung ist. Der Planungsraum wird im südlichen Teil mit der Stufe 4 – sehr hoch und im nördlichen Teil mit der Stufe 3 – hoch bewertet.

Das Stadtzentrum von Dassow befindet sich innerhalb des Landschaftsbildraumes „Urbaner Raum“, die umliegenden Gebiete befinden sich im Landschaftsbildraum „Ackerland des Klützer Winkels“, dessen Landschaftsbild mit geringer bis mittlerer Bedeutung eingeschätzt ist. Die Randgebiete des Dassower Sees liegen im Landschaftsbildraum „Ufersaum des Dassower Sees“, welcher mit hoch bis sehr hoch bewertet ist. Die Gebiete um die Stepenitz befinden sich im Landschaftsbildraum „Niederung von Stepenitz und Maurine“, der ebenfalls mit hoch bis sehr hoch bewertet ist.

Der Großteil der Flächen außerhalb der Siedlungsgebiete wird landwirtschaftlich genutzt.

Das Landschaftsbild ist stark durch die vorhandenen Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete geprägt. Westlich an das Plangebiet grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ an. Das Landschaftsschutzgebiet hat aufgrund seiner Naturnähe eine hohe Erholungsfunktion.

Die westlich und südwestlich an die Stadt Dassow angrenzenden Naturschutzgebiete „Uferzone Dassower See“ und „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ haben ebenfalls eine hohe Erholungsfunktion.

7.3.8 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten Mecklenburgs.

Im Plangebiet wirken im Bestand Emissionen (Lärm, Schadstoffe, Licht, Gerüche) aufgrund bestehender Nutzung (Landwirtschaft, Gewerbe, Verkehr).

7.3.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich befinden sich eine Vielzahl an Baudenkmalen. Die Lage der Denkmale wurde im Flächennutzungsplan dargestellt.

Es sind je ein Denkmal in den Änderungsbereichen Ä1 und Ä23 sowie in dem nicht mehr von der Änderung betroffenen und entfallenden Bereich Ä28 vorhanden (vgl. Denkmalliste des Landkreises Nordwestmecklenburg, Stand 22.02.2022). Im Bereich der Änderung Ä1 ist es das Gutshaus Lütgenhof (DL-Nr. 246). Im Bereich der Änderung Ä23 ist es die Nikolaikirche (DL-Nr. 213). In dem nicht mehr als Änderung zu betrachtenden Bereich Ä28 (ist als Änderung entfallen) ist es das Wohnhaus mit der Hausnr. 17 (DL-Nr. 245).

In der nachfolgenden Abbildung sind die bekannten Bodendenkmale abgebildet, die jedoch nur einen sehr kleinen Teil der tatsächlichen Bodendenkmale darstellen, so dass mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden muss (Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 14.10.2020).

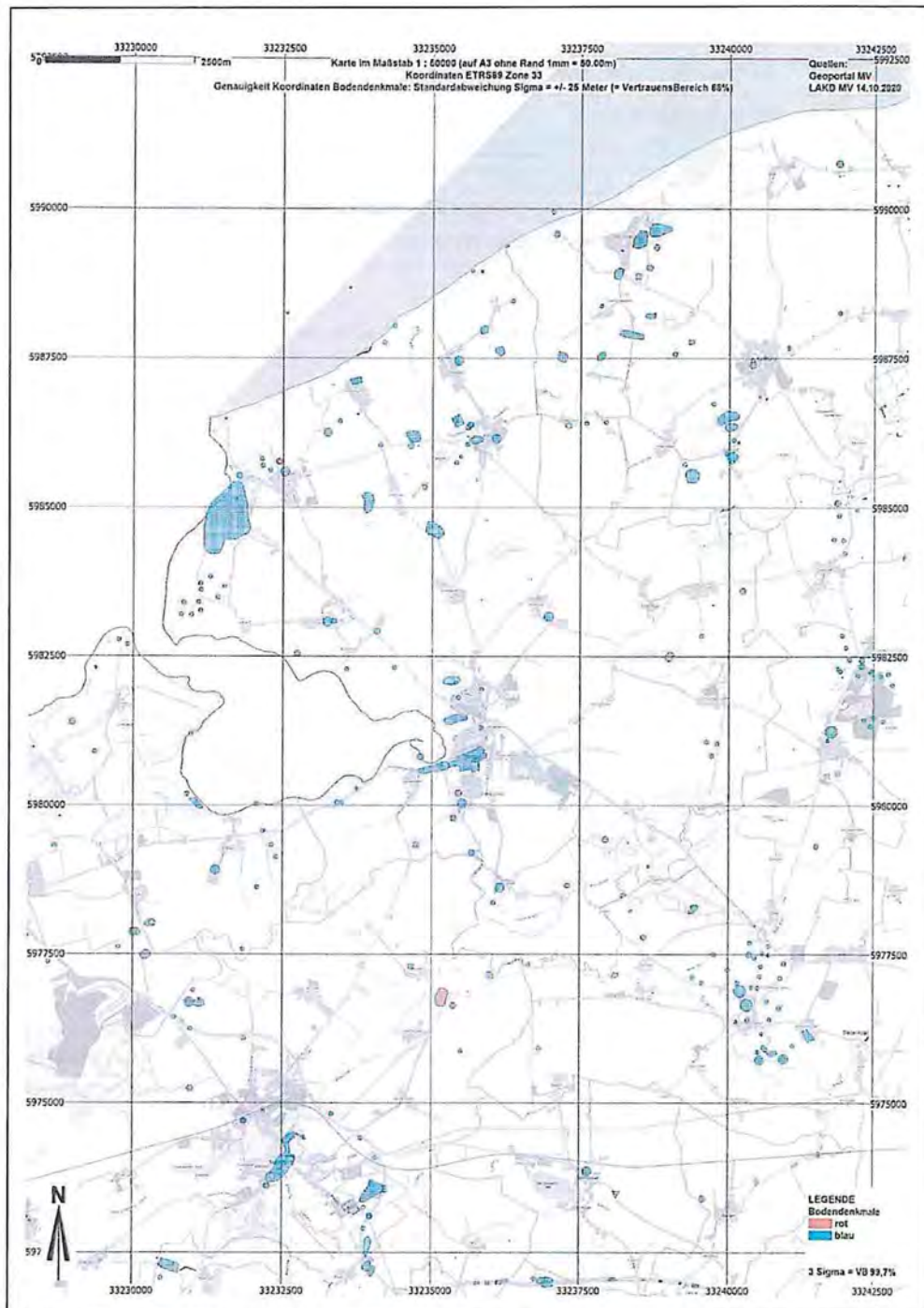


Abb. 58: Karte mit Darstellung der bekannten Bodendenkmale
 Quelle: Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 14.10.2020

7.4 Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

7.4.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Baubedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Bauphasen kann es zu Störungen und Beunruhigungen der Tiere in den angrenzenden Bereichen des Plangebietes insbesondere durch Lärmemissionen und Bewegungen kommen. Durch die Inanspruchnahme von unversiegelten Nebenflächen für Baustelleneinrichtungen sowie Material- und Lagerflächen kann es zu Beeinträchtigungen von Vegetationsstrukturen kommen und damit einhergehend zum Verlust von Lebensraumstrukturen.

Eine erforderliche Erfassung bestimmter Tierartengruppen erfolgt in der weiteren detailschärferen Ebene der Bauleitplanung. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG während der Baumaßnahmen zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für betroffene Artengruppen zu treffen.

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nur bedingt vorhersehbar und sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen. Aufgrund der zeitlichen Befristung von Baumaßnahmen werden diese jedoch als nicht erheblich eingeschätzt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Umsetzung der Planung ist mit einem Verlust an Vegetationsstrukturen und damit einhergehend mit einem Verlust von Lebensraumstrukturen zu rechnen. Aufgrund von Flächenversiegelungen und dem damit einhergehenden Habitatverlust können Beeinträchtigungen für betroffene Artengruppen entstehen. In den Änderungsbereichen Ä2, Ä3 (Wohnbauflächen), Ä7 (Flächen für den Gemeinbedarf – Sport), Ä8 (Sonstiges Sondergebiet – Einzelhandel), sind durch die Nutzungsänderungen Habitatverluste zu erwarten, wobei die Habitatfunktionen im Umfeld erhalten bleiben. In den Bereichen Ä11, Ä12 und Ä22 bleibt das Umfeld erhalten, es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nur bedingt abschätzbar. Die Habitatfunktion bleibt überwiegend erhalten bzw. ist im Umfeld weiterhin erfüllt. Die Auswirkungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (im Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Bei Umsetzung der Änderungen sind Nutzungsintensivierungen innerhalb des Plangebietes zu erwarten. Durch die zulässigen Nutzungen innerhalb der zukünftigen Wohngebiete (Ä2, Ä3, Ä11, Ä12, Ä13, Ä23), Sport- und Freizeitanlagen (Ä7 und Ä14), Flächen für den Einzelhandel (Ä8, Ä17) und Gewerbeflächen (Ä10) kann es durch Lärm, Licht, Abgase und Bewegungen zu Vergrämungen auf vorhandene Arten kommen. Da innerhalb des Plangebietes und in der Umgebung des Plangebietes bereits Vorbelastungen durch die Siedlungs- und Verkehrsstrukturen sowie die Gewerbeeinheiten bestehen und die in dem Bereich vorkommenden Arten entsprechend an Störquellen gewöhnt sind, sind die betriebsbedingten Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen.

Das Gewässer I. Ordnung, die Stepenitz, mit seinen Randstrukturen bleibt erhalten.

Aufgrund der bestehenden Nutzungen und Vorbelastungen werden die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt. Die Auswirkungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (im Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen.

Fazit

Mit der Umsetzung von erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange sind auf einer detailschärferen Ebene in der weiteren verbindlichen Bauleitplanung (im Baugenehmigungsverfahren) zu bewerten.

7.4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen

Während der Baumaßnahmen kann es durch die Inanspruchnahme unversiegelter Vegetationsstrukturen durch Befahren mit Baufahrzeugen sowie die Nutzung als Nebenflächen für Baustelleneinrichtung sowie Material- und Lagerflächen zu Beeinträchtigungen kommen und damit einhergehend zum Verlust von Lebensraumstrukturen. Es kann zu Schädigungen an Bäumen während der Baumaßnahmen kommen, die durch Baumschutzmaßnahmen vermieden werden können. Durch die Wiederherstellung von in Anspruch genommenen Nebenflächen entsprechend des Ursprungszustandes können die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden.

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nur bedingt vorhersehbar. Aufgrund der zeitlichen Befristung von Baumaßnahmen werden diese als nicht erheblich eingeschätzt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Eingriff (Versiegelungen und Nutzungsänderungen) in Vegetationsstrukturen ist im weiteren verbindlichen Bauleitverfahren im Zuge der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu ermitteln und über geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Ist mit der Umsetzung der Planung ein Verlust von geschützten und nicht geschützten Einzelbäumen gegeben, sind damit verbundene Ersatzpflanzungen möglichst im Plangebiet selbst zu realisieren.

Im Plangebiet befinden sich nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope. Die Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstige erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung ist zu vermeiden.

Sofern eine verbindliche Bauleitplanung erfolgt, sind konkrete Auswirkungen im konkreten Planungsfall abzustimmen und darzustellen. Die konkrete Bewertung der Auswirkungen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren. Gegebenenfalls erforderliche Ausnahmeanträge werden vorbereitet und im jeweiligen Verfahren gestellt.

Im Bereich der Ä25 (nordöstlich des Penny-Marktes an der B 105) werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. In den Änderungsbereichen Ä32 bis Ä38 und Ä40 wird der aktuelle Bestand gesichert.

Die Auswirkungen durch den Verlust von Vegetation und Habitaten durch die Änderungen im Plangebiet für Wohngebiete (Ä2, Ä3, Ä11, Ä13, Ä18, Ä21, Ä22, Ä26) Sport- und Freizeitanlagen (Ä7, Ä14), Einzelhandel (Ä8), Gewerbe (Ä10), Parkflächen (Ä24, Ä27) für Pflanzen und die biologische Vielfalt sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht sicher abschätzbar. Die vorhandenen Waldflächen im Stadtgebiet werden mit der Darstellung Wald in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gesichert. Die vorhandene Gehölzstruktur am südlichen und östlichen Rand im Änderungsbereich Ä2 soll bei der künftigen Planung einbezogen werden und erhalten bleiben.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt bei Neuversiegelungen und Überbauungen sind auf einer detailschärferen Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (im Baugenehmigungsverfahren) zu bewerten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die zulässigen Nutzungen innerhalb von Wohngebieten sind Nutzungsintensivierungen innerhalb des Plangebietes zu erwarten. Die Grünstrukturen in Angrenzung an das Gewässer I. Ordnung (Stepenitz) bleiben erhalten und werden verbessert. Durch Gehölzanpflanzungen und durch eingriffsnahe Ausgleichspflanzungen für erforderliche Baumrodungen innerhalb der öffentlichen Grünflächen und innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Plangebiet können hier wieder neue Lebensräume und neue Vegetationsstrukturen geschaffen werden.

Mit der Festsetzung einer maximal zulässigen GRZ in Wohngebieten können Flächenversiegelungen auf das erforderliche Maß begrenzt werden, die übrigen Flächen sind zu begrünen und die Verwendung von mineralischen Materialien als flächenhaftes Gestaltungsmittel ist auszuschließen. Damit kann ein Mindestmaß an Begrünung auf Dauer sichergestellt werden. Vorhandener Gehölzbestand soll dauerhaft erhalten und bei Abgang gleichwertig ersetzt werden. Die mit der Forstbehörde Grevesmühlen abgestimmten Waldgebiete im Stadtbereich werden gesichert.

Die Erheblichkeit der betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt durch die vorgesehenen Nutzungsänderungen sind auf einer detailschärferen Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (im Baugenehmigungsverfahren) zu bewerten.

Fazit

Mit Umsetzung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange sind auf einer detailschärferen Ebene in der weiteren verbindlichen Bauleitplanung im Baugenehmigungsverfahren zu bewerten.

7.4.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen werden mit den betriebsbedingten und anlagebedingten Auswirkungen überlagert. Baubedingt wird das Schutzgut Fläche auf den Wohnbauflächen in den Änderungsbereichen Ä2, Ä3, Ä11, Ä12, Ä13, Ä23 und Ä26 über die vorgesehenen Baufenster und Erschließungsstraßen hinaus beansprucht werden. Gleiches trifft zu für die Gewerbeflächen in den Änderungsbereichen Ä10 sowie für Flächen in den Sonstigen Sondergebieten Sport und Freizeit (Ä7, Ä14), Parkflächen (Ä24, Ä27) und Einzelhandel (Ä8, Ä17). Während der Bauphase kann es zu Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch zeitlich begrenzte und auf ein Minimum zu beschränken.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als mäßig erheblich bewertet.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Umsetzung der Planung kommt es zu Überbauungen und Versiegelungen von unversiegelten Flächen sowie der Neuversiegelung von ehemals bebauten Flächen im Rahmen der Baufeldfreimachung. Die Versiegelung soll auf das notwendige Maß eingeschränkt und die Wiedernutzung bereits baulich genutzter Flächen bevorzugt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Inanspruchnahme von Fläche sind nur begrenzt möglich. Durch die Anlage von öffentlichen Grünflächen wird die Versiegelung auf das notwendige Maß begrenzt, um eine unverhältnismäßige Inanspruchnahme der überplanten Fläche zu vermeiden. Eine Versiegelung von Flächen außerhalb des Siedlungsgebietes soll möglichst geringgehalten werden, um dem Grundsatz der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung zu entsprechen.

Die Inanspruchnahme von Flächen durch Versiegelung unter Berücksichtigung von bereits versiegelten Flächen wird in der weiteren Bauleitplanung im Zuge der Ermittlung des Eingriffs bilanziert und ist über geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die Flächen der Änderungsbereiche Ä2, Ä3, Ä7, Ä8, Ä10, Ä13, Ä14, Ä15, Ä16, Ä17, Ä20, Ä21, Ä26, Ä27 sind von einer vorgesehenen Nutzungsänderung betroffen. Für die Flächen (Ä5), (Ä6) und (Ä28), ist hier beachtlich, dass sie keine Änderung mehr erfahren und somit auch keine Nutzungsänderung mehr auf diesen Flächen erfolgt. Hier ist besonders auf die auf ein Mindestmaß beschränkte Beanspruchung von Flächen zu achten.

Positiv wirkt sich die Schaffung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus.

Insgesamt ist durch die Neuversiegelung (anlagebedingte Auswirkungen) von einer mäßig erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen. Die Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine relevanten betriebsbedingten Auswirkungen zu prognostizieren, da kein zusätzlicher Flächenverbrauch über den Plangeltungsbereich hinaus vorbereitet wird.

Für das Schutzgut Fläche besteht keine Betroffenheit durch betriebsbedingte Auswirkungen.

Fazit

Mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als mäßig erheblich eingeschätzt.

7.4.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kann es zu Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtung kommen und damit einhergehend zum Verlust von Bodenfunktionen durch Verdichtung und Zerstörung des Bodengefüges durch die Schaffung von Material- und Lagerflächen und das Befahren mit schwerem Baugerät. Bodenveränderungen wie Abgrabungen, Aufschüttungen und Verdichtungen führen bei natürlich gewachsenen Böden zu einer Veränderung der vorhandenen Bodenverhältnisse. Die vorhandenen Böden sind durch die landwirtschaftliche Nutzung und Bebauung bereits gestört.

Durch den Betrieb der Baugeräte kann es zu Schadstoffeinträgen (z.B. Unfällen und Havarien) und somit zu Verunreinigungen des Bodens und folglich auch des Grundwassers kommen. Dies ist in der Regel bei dem sachgerechten Umgang mit den Baumaschinen eher unwahrscheinlich.

Im Bereich der neu zu versiegelnden Flächen (Verkehrsflächen und überbaubare Flächen) werden die Auswirkungen mit den anlagebedingten Auswirkungen überlagert.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden, sodass **die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als unerheblich bewertet werden.**

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Umsetzung der Planung kann es zu Überbauungen innerhalb der Wohn- und Gewerblichen Bauflächen sowie zu Versiegelungen im Bereich der Verkehrsflächen kommen (Ä2, Ä3, Ä7, Ä8, Ä10, Ä12, Ä13, Ä14, Ä15; Ä21, Ä22; Ä24; Ä26, Ä27). Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung ergeben sich keine Änderungen mehr für die Flächen (Ä5), (Ä6) und (Ä28) – für diese Flächen wird deshalb in diesem Zusammenhang auf eine Bewertung verzichtet. Das Vorhaben beeinträchtigt den Boden durch weitere Verdichtung und Versiegelung. Zur Vermeidung von zusätzlichen Bodenauf- und -abträgen sollte jeweils die vorhandene Geländesituation berücksichtigt werden. Unnötigen Eingriffen in das Schutzgut Boden soll entgegengewirkt werden. Ein Oberbodenverlust und Verlust der Bodenfunktion durch Versiegelung erfolgt in jedem Fall und ist erheblich. Es

werden bei Umsetzung der Planungen voraussichtlich Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Durch die Planung ergeben sich mäßig erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, die es zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen gilt.

Insgesamt ist durch die anlagebedingten Auswirkungen von einer mäßig erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens auszugehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die zulässigen Nutzungen innerhalb der Wohngebiete, Gewerbegebiete sowie Sonstigen Gebiete (Sport und Freizeit, Einzelhandel) sind Nutzungsintensivierungen innerhalb des Plangebietes zu erwarten. Mögliche Schadstoffeinträge durch Fahrzeugverkehr innerhalb des Plangebietes sind aufgrund der einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften (innerhalb der Trinkwasserschutzzone III) nicht zu erwarten.

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als unerheblich bewertet.

Fazit

Mit der vorliegenden Planung werden innerhalb des Plangebietes zur Vorbereitung der Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung mäßig erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind erforderlich oder sind durch den Erwerb von Ökopunkten aus einem Ökokonto aus der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ auszugleichen.

7.4.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch potenzielle Schadstoffeinträge, Unfälle und Havarien kommen. Vorübergehend kommt es durch Baustelleneinrichtungen (Zufahrten, Errichtung von Lagerflächen) zum Verlust von Grundwasserneubildungsflächen. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind, die Lage im Plangebietes innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Grundwasserfassung Dassow-Prieschendorf ist hier limitierend.

Durch Baumaßnahmen kann es zu Verunreinigungen bzw. zu Schadstoffeinträgen in die bestehenden Gewässer I. Ordnung (Ä1) und Gewässer II. Ordnung kommen. Bei sachgerechter Durchführung der Baumaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässer jedoch auszuschließen.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als gering erheblich bewertet.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich durch Versiegelung und Ableitung des Oberflächenwassers.

Beidseitig der Gewässer wird gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Gewässerrandstreifen von jeglicher Bebauung freigehalten, um die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen zu sichern.

Neuversiegelungen wirken sich ungünstig auf die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet aus. Der Grundwasserflurabstand liegt im Planungsraum in der Regel über 10 m. Im Uferbereich des Dassower Sees sowie im Abschnitt der Stepenitz von Prieschendorf bis zum Mündungsbereich liegt der Grundwasserflurabstand unter 2 m. Unter der humosen Bodenschicht befinden sich überwiegend schwer durchlässige Lehme und Tiefenlehme. Die Überbauungen und Versiegelungen wirken sich daher nicht erheblich auf die Grundwasserneubildungsrate aus.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich bewertet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

In den Wohn- und Gewerbegebieten sind Nutzungsintensivierungen innerhalb des Plangebietes zu erwarten. Mögliche Schadstoffeinträge durch Fahrzeugverkehr und durch Unfälle oder Havariefälle werden als vernachlässigbar eingeschätzt, da eine hohe Geschütztheit des Grundwasserleiters durch bindige Decksubstrate besteht.

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als gering erheblich bewertet.

Fazit

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden insgesamt als gering erheblich eingeschätzt.

7.4.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kann es zu einer zeitlich begrenzten Erhöhung der Schadstoffemissionen durch Staub und Emissionen der Baufahrzeuge kommen. Baubedingte Störungen und Emissionen sind zeitlich beschränkt und daher als nicht erheblich einzustufen.

Für das Schutzgut Klima/ Luft besteht keine Betroffenheit durch baubedingte Auswirkungen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Errichtung von Baukörpern sowie durch die Versiegelung von Flächen (Verkehrsflächen, Zufahrten, Stellplätze) kommt es lokal zu einer stärkeren Erwärmung. Im Umfeld sind ausreichend ausgleichende Frischluft- und Kaltluftgebiete vorhanden und es besteht eine günstige klimatische Ausgangssituation, so dass anlagebedingt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die lufthygienische Situation wird durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Es sind keine Nutzungen vorgesehen, die eine zusätzliche Luftbelastung verursachen.

Auf das Schutzgut Klima/ Luft besteht keine Betroffenheit durch anlagebedingte Auswirkungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die zusätzlichen Verkehre werden maßgeblich als Zielverkehre erfolgen und nur eine geringfügige Erhöhung der Luftschadstoffe bewirken.

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft werden als unerheblich bewertet. Weitergehende Regelungen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (im Baugenehmigungsverfahren).

7.4.7 Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete

Im Planungsraum befinden sich anteilig folgende Natura 2000-Gebiete:

Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)

- DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“

- DE 2132-303 „Stepenitz- Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“

sowie die Vogelschutzgebiete (VSG)

- DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“

- DE 2233-401 „Stepenitz- Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“.

Für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung liegen Managementpläne vor.

DE 2031-301 Abschluss 26.05.2015

DE 2132-303 Abschluss 19.05.2015

Der Bearbeitungsstand für die Managementpläne für die Vogelschutzgebiete DE 2031-471 und DE 2233-401 wird mit unbearbeitet angegeben (Quelle: <https://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/>).

Folgender Änderungsbereich grenzt an die Natura 2000-Gebiete, das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) und das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz, Poischower Mühlenbach-Radegast und Maurine“ (DE 2233-401):

- Änderungsbereich 1 – Schloß Lütgenhof – Psychosomatische Klinik

Folgende Änderungsbereiche grenzen an die Natura 2000-Gebiete, das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) und das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471):

- Änderungsbereich 17 – Einzelhandel (Penny) an der Uferzone des Dassower Sees
- Änderungsbereich 24 – Parkplatz an der Mündung der Stepenitz in den Dassower See

Mit den Änderungen Ä1 bis Ä40 werden keine Flächen der Schutzgebiete direkt in Anspruch genommen. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen werden daher

als gering erheblich eingeschätzt. Betriebsbedingte Auswirkungen werden auf der detailschärferen Ebene der Bauleitplanung betrachtet und bewertet.

Fazit

Nach derzeitigem Planungsstand wird gemäß Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung von einer Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele der Natura 2000 Schutzgebietskulisse ausgegangen. Die durchgeführte Verträglichkeitsvorprüfung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung und deren Umsetzung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und der Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen, sowie der FFH-Arten zu erwarten sind. In der fachgutachtlichen Prüfung der Europäischen Vogelschutzgebiete wurde festgestellt, dass aufgrund der prognostizierten Projektwirkungen eine erhebliche Beeinträchtigung der Vogelschutzgebiete nicht zu erwarten ist.¹⁵ Konkrete Nachweise zur Verträglichkeit der Pläne und Projekte erfolgen in der verbindlichen Bauleitplanung im Baugenehmigungsverfahren je nach Erfordernis.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat der BUND eine Stellungnahme abgegeben. Der BUND führt an, dass Änderungsvorhaben zu einem vermehrten Aufkommen führen von Lärm, Licht und Abgase durch die geplante Wohnbebauung in den Änderungsbereichen Ä2, Ä3 und Ä12 und stellen eine Beeinträchtigung dar und intensiviert die bereits vorhandenen Vorbelastungen durch Siedlungs- und Verkehrsstrukturen. Weiterhin ungünstig für die Schutzgebiete ist ein intensiver Nutzungs- und Erholungsdruck durch eine neue Wohnbebauung. Es werden die Änderungsbereiche Ä17, Ä20, Ä26 und Ä27 aufgeführt, deren Umsetzung sich nachteilig auf die Natura 2000-Gebiete auswirkt.¹⁶

Die Stadt Dassow hat sich nochmals damit beschäftigt. Alle Änderungsbereiche liegen außerhalb der Natura 2000-Gebiete, es erfolgt keine Inanspruchnahme maßgeblicher Gebietsbestandteile sowie keine weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten. Habitate der Zielarten sind nicht betroffen. Die Änderungsbereiche sind durch bestehende Siedlungs- und Verkehrsstrukturen vorbelastet. Eine Erhöhung der Auswirkungen durch Lärm, Licht, Abgase sowie Bewegungen wird als unerheblich eingeschätzt.

7.4.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Baubedingte Auswirkungen

Es ergeben sich störende Einflüsse durch Baustelleneinrichtungen, Baufahrzeuge und -maschinen sowie Transportvorgänge, die jedoch zeitlich befristet sind und als unerheblich betrachtet werden.

Für das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild besteht keine Betroffenheit durch baubedingte Auswirkungen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Landschaftsbild ist bereits durch die vorhandenen Nutzungen im Plangebiet geprägt. Mit der Umsetzung der Planung verändert sich das

¹⁵ Landkreis Norwestmecklenburg, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme zum Entwurf vom 02.11.2022

¹⁶ Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND M-V e. V., Stellungnahme zum Entwurf vom 06.10.2022

Landschaftsbild durch die Arrondierung der vorhandenen Bebauung durch zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten für Wohngebiete, Sport- und Freizeitanlagen, Einzelhandel, Parkplätze (Ä2, Ä3, Ä7, Ä8, Ä11, Ä13, Ä14, Ä24; Ä27). Eine Erweiterung der Bebauung, Gewerbegebiet am Holmer Berg (Ä10), erfolgt über die optische Siedlungskante hinaus in die freie und offene Landschaft. Mit der geplanten Bebauung wird der unbebaute Raum verändert. Landschaftsbildprägende Elemente (Bäume) sollten möglichst erhalten werden.

Insgesamt wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft/ Landschaftsbild durch anlagebedingte Auswirkungen als gering erheblich eingeschätzt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Anwohnerverkehr der durch die geplante Wohnnutzung (Ä2, Ä3) entsteht, sowie der Verkehr im Gewerbegebiet nördlich der B 105 (Ä10) wird als überwiegender Zielverkehr keine negativen Auswirkungen auslösen.

Für das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild besteht keine Betroffenheit durch betriebsbedingte Auswirkungen.

Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“

Die Schutzzwecke des an das Plangebiet westlich angrenzende und teilweise im Gebiet der Stadt liegende Landschaftsschutzgebiet werden durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung nicht berührt.

Fazit

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild werden insgesamt als gering erheblich eingeschätzt und können durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen bzw. minimiert werden.

7.4.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Baubedingte Auswirkungen

Während der Baumaßnahmen können baubedingte Emissionen durch Baulärm, Staub, Abgase und Erschütterungen auftreten.

Durch die zeitliche Begrenzung der Auswirkungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Bereitstellung von Wohnraum für die Bevölkerung und die weitere gewerbliche und infrastrukturelle Entwicklung innerhalb des Gebietes der Stadt Dassow führen zur Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die einheimische Bevölkerung.

Die Naherholungsräume sowie der umgebende Landschaftsraum bleiben unberührt.

Für das Schutzgut Mensch besteht eine positive Betroffenheit durch anlagebedingte Auswirkungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Umsetzung der Planung können weitere Wohnstandorte (Ä2 und Ä3) zur Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung geschaffen werden. Der Anwohnerverkehr wird zu keinen unzulässigen Verkehrslärmbelastungen führen, sodass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können.

Die Erweiterung des Gewerbegebietes Holmer Berg, Änderungsfläche Ä10, ermöglicht ein verbessertes Angebot für die Ansiedlung von Gewerbetreibenden. Durch Verzicht auf Änderungen in den Darstellungen für den Änderungsbereich (Ä6), es verbleibt hier bei der Darstellung der Wohnbaufläche, kann hier Wohnbebauung ergänzt werden. Voraussetzung ist bei dem Verbleib der Zielsetzungen für die Änderungsfläche (Ä5) als eingeschränktes Gewerbegebiet, dass Nutzungskonflikte ausgeschlossen werden können. Für die Teilflächen (Ä5) und (Ä6) ändern sich die Zielsetzungen gemäß rechtswirksamer Fassung des Flächennutzungsplanes nicht. Zur positiven Entwicklung der Infrastruktur zählen verbesserte Freizeit- und Einkaufsmöglichkeiten (Ä7, Ä8 und Ä17). Erhöhte Belastungen durch Luftverschmutzung, Geräusche, Gerüche, Erschütterungen, Licht und Wärme sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht einschätzbar. Auf Grund der bisherigen Nutzung und der Lage der Änderungsbereiche sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Mensch besteht keine Betroffenheit durch betriebsbedingte Auswirkungen.

Fazit

Durch die Planung ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch nicht erkennbar.

7.4.10 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Baubedingte Auswirkungen

Im Plangeltungsbereich befinden sich Bodendenkmale, die bekannt sind. Es werden jedoch weitere Bodendenkmale vermutet. Bei Baumaßnahmen insbesondere durch Erdarbeiten werden die Bodendenkmale verändert. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten im Bereich von Bodendenkmalen ist die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sicherzustellen. Alle anfallenden Kosten dieser Maßnahmen hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

Bevor Eingriffe in den Boden innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen erfolgen, ist ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung an die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu stellen und die notwendige Genehmigung ist einzuholen.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter besteht eine gering erhebliche Betroffenheit durch baubedingte Auswirkungen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen auf bekannte vorhandene Bodendenkmale zu erwarten.

Für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter besteht keine Betroffenheit durch anlagebedingte Auswirkungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen auf bekannte vorhandene Bodendenkmale zu erwarten.

Für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter besteht keine Betroffenheit durch betriebsbedingte Auswirkungen.

Fazit

Durch Baumaßnahmen ist im Allgemeinen eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodendenkmale möglich. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung nicht erkennbar.

7.4.11 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Es ist zu erwarten, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Vermeidung von Emissionen beim Bau von Gebäuden eingehalten werden, sodass die Emissionen der neuen Gebäude niedrig ausfallen werden.

Baubedingte Abfälle und Abwässer sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben fachgerecht zu entsorgen oder einer Behandlung zuzuführen.

Betriebsbedingte Abfälle und Abwässer durch die geplante Nutzung sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften durch die zuständigen Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.

7.4.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Rahmen der Umsetzung der Planung sind bei der Errichtung von Gebäuden die einschlägigen Gesetze zur Energieeinsparung und Förderung regenerativer Energien zu beachten. Die Eigentümer neu errichteter Gebäude sind demnach verpflichtet, ihren Wärmeenergiebedarf durch eine anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken.

Die Stadt Dassow ist an der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien interessiert. Dies soll sich auch in zukünftigen Beuleitplänen wiederfinden. Die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB sollen bei der Aufstellung verbindlicher Bauleitpläne genutzt werden.

7.4.13 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Der Landschaftsplan für die Stadt Dassow, Teil Nord liegt vor. Der Landschaftsplan Teil Süd befindet sich in Aufstellung.

7.4.14 Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Staaten der Europäischen Union beurteilen die Luftqualität nach einheitlichen Regelungen auf Grundlage der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa vom 21. Mai 2008. Diese Richtlinie ist mit der 39. BImSchV, der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010, in nationales Recht umgesetzt worden. In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Überwachung der Luftqualität durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG). Im Jahr 2021 wurden an den Messstationen in Mecklenburg-Vorpommern für Feinstaub und Stickstoffdioxid keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Die ermittelten Immissionskonzentrationen für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Benzol zeigten keine Auffälligkeiten und liegen deutlich unterhalb der Grenzwerte. Für die Stadt Dassow lassen sich somit erkennbar keine Betroffenheiten ableiten. Mit den Änderungen im Flächennutzungsplan werden keine überdurchschnittlichen Erhöhungen der Verkehrszahlen erwartet, sodass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

7.4.15 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Zwischen den einzelnen Schutzgütern sind die möglichen Wechselwirkungen zu betrachten. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Im Rahmen der schutzgutbezogenen Bestandsbeschreibung sowie bei der Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden Wechselwirkungen, soweit diese bestimmbar waren, bereits berücksichtigt.

Die größten Wechselwirkungen der Planung sind zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Boden/ Fläche zu erwarten. Die Beeinträchtigungen resultieren aus potenziellen Neuversiegelungen womit der Verlust von Vegetation und damit verbunden der Verlust von Habitaten für Tiere einhergeht. In den Bereichen der Änderungen Ä2 und Ä3 sollen auf den ausgewiesenen Flächen für Landwirtschaft bzw. Grünfläche Wohnbauflächen geschaffen werden. Im Bereich der Änderung Ä10 ist vorgesehen, Flächen für Landwirtschaft in Gewerbliche Baufläche umzuwandeln. Hiervon sind die Artenvielfalt und auch die biologische Vielfalt beeinflusst.

Für das Schutzgut Mensch sind Wechselwirkungen durch die Bebauung für das Landschaftsbild zu erwarten. Die Integration der Bebauung in die vorhandene Siedlungsstruktur wirkt sich positiv aus. Durch die Versiegelung von Flächen und die Bebauung kommt es zu einer stärkeren Erwärmung. Aufgrund der günstigen klimatische Ausgangssituation und der umliegenden Wald-, Grün- und Gewässerflächen sind klimatische Änderungen jedoch unwahrscheinlich.

Wechselwirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter bestehen aufgrund des Vorhandenseins von Bau- und Bodendenkmalen. Durch die Genehmigung der Veränderung verbunden mit einer sachgerechten Bergung und Dokumentation sind negativen Auswirkungen unwahrscheinlich.

Für das Schutzgut Wasser sind nur geringe Wechselwirkungen zu erwarten. Die geplanten Neuversiegelungen wirken sich ungünstig auf die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet aus. Aufgrund einer schwer

durchlässigen Deckschicht größtenteils aus Geschiebelehm über dem Grundwasserleiter im Plangebiet ist die Grundwasserneubildung stark eingeschränkt. Demnach wirken sich die Versiegelungen nicht erheblich auf die Grundwasserneubildungsrate aus.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Plangebiet unter Berücksichtigung von schutzgutübergreifenden Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich nicht zu erwarten. Mit der Umsetzung der Planung sind keine sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erkennbar. Über das Plangebiet hinausgehende Auswirkungen infolge von Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

7.4.16 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der Bauleitplanung (dem Bebauungsplan) zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind

Von den geplanten Nutzungen im Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung gehen keine Risiken für die Umgebung aus. Es ist daher nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 7 Buchst. a bis d und i zu rechnen. Die Bewertung erfolgt im Rahmen der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung (im Baugenehmigungsverfahren).

7.4.17 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Anlagen von denen Gefahren oder Katastrophen ausgehen können. Von der geplanten zulässigen Nutzung innerhalb des Plangebietes gehen ebenfalls keine Gefahren für die umliegenden Nutzungen aus. Die Bewertung erfolgt im Rahmen der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung (im Baugenehmigungsverfahren).

7.4.18 Kumulierung mit den Auswirkungen mit benachbarten Plangebiet

Es sind keine unmittelbar angrenzenden Vorhaben bekannt, die sich kumulierend auswirken können. Die Bewertung erfolgt im Rahmen der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung (im Baugenehmigungsverfahren).

7.4.19 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Aufgrund der Lage des Plangebietes sowie der Art und dem Maß der geplanten baulichen Nutzung ist keine hohe Anfälligkeit des Plangebietes gegenüber den Folgen des Klimawandels erkennbar. Die Bewertung erfolgt im Rahmen der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung (im Baugenehmigungsverfahren).

7.4.20 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind Festsetzungen zu eingesetzten Techniken und Stoffen nicht möglich. Die im Plangebiet zulässigen Nutzungen werden keine Stoffe und Techniken verwenden, die zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen können.

8. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Eingriffe gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. zu ersetzen. Hierbei gelten Beeinträchtigungen als vermeidbar, wenn der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen ist (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

„Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist“ (§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG).

Für Flächen, die sich im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne befinden sowie für vorhandenen baulichen Bestand ist nachträglich keine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchzuführen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird eine überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung mit dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse durchgeführt; auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren erfolgt eine detaillierte Bewertung der Eingriffe; die erforderlichen und geeigneten Kompensationsmaßnahmen werden dann konkret festgelegt.

Für die Änderungsbereiche Ä2, Ä3, Ä7, Ä8, Ä10, Ä12, Ä14, Ä39, die innerhalb der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung der Stadt Dassow für bauliche oder sonstige Entwicklungen vorgesehen sind sowie für den Bereich nördlich Ä12 wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft überschlägig ermittelt (siehe Gliederungspunkt 10 im Teil 2 der Begründung).

Für die Flächen mit Änderungen im Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich Ä13, Ä21, Ä32, Ä33, Ä34 sowie Flächen in Wieschendorf, Tankenhagen und Groß Voigtshagen ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren vorzunehmen (siehe Gliederungspunkt 10 im Teil 2 der Begründung). Dies gilt unabhängig auch für die Teilflächen, die nicht mehr Gegenstand der Änderung sind; siehe vorangegangene Kapitel für die entfallenden Änderungsbereiche (Ä6) und (Ä28).

Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz sollen bevorzugt im Gemeindegebiet umgesetzt werden.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Gebiet der Stadt Dassow, Planteil 1, werden gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung übernommen. Hinzu kommen die Flächen in den Änderungsbereichen Ä16 und Ä25; diese sind zusätzlich im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung festgelegt worden.

Im Gebiet der Stadt Dassow, Planteil 1, befinden sich die in der nachfolgenden Tabelle und Abbildung aufgeführten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Tab. 35: Übersicht der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Gebiet der Stadt Dassow, Planteil 1

lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschreibung örtliche Lage	Darst. Fläche in 1. Ä. FNP i.d.F.d. Neubek.	Ausgleich für
		Symbol im FNP für Ausgleichsflächen Nr. 1 bis 11		
1	Δ1	östlich Holm an der B 105	Wald	
2	Δ2	östlich Holm	Acker	
3	Δ3	östlich Holm	Acker	
4	Δ4	östlich Holm	Acker	
5	Δ5	Holmer Wald, westl. Jägerhof	Acker	
6	Δ6	an der östl. Gemeindegrenze, Holm	Acker	
7	Δ7	zw. Klein und Groß Voigtshagen	Acker	
8	Δ8	nördlich Wilmstorf	Acker	
9	Δ9	nördlich Motocross-Anlage	Acker	
10	Δ10	nordwestliche Motocross-Anlage	Wald	
11	Δ11	südwestlich Motocross-Anlage	Wald/ Acker	
12		nördlich Prieschendorf	Wald/ Acker	
13		am Klärwerk Dassow	V+E	
14		Krambecksmoor	Wald, Wasser, Acker	
15	Ä30	westlich Krambecksmoor	Wald	BP7
16	Ä16	südöstlich Gewerbegebiet Holmer Berg (Tigerpark)	Acker	
17		südlich Gewerbegebiet Holmer Berg	Grün (Sukzession)	
18		südlich Gewerbegebiet Holmer Berg	Grün (Sukzession)	
19		westlich Gewerbegebiet Holmer Berg an der B105	Grün (Wiese)	
20		westlich Fontane-Straße	Acker	BP20
21		am Mühlenteich	Acker, Wasser	
22		westlich Mühlenteich	Wald, SO-T	BP10
23	Ä25	nördlich Penny-Markt an der B105	Acker	

lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschreibung örtliche Lage	Darst. Fläche in 1. Ä. FNP i.d.F.d. Neubek.	Ausgleich für
24		nördlich Penny-Markt	Acker	BP10
25		westlich Kaltenhof	Acker	
26		Vorwerk	Wasser/ Acker	
27		Vorwerk	Acker	
28		Motocross-Anlage	Acker	
29		nördlich Motocross-Anlage	Acker	
30		Wilmstorf	Acker, Wasser, Grün (Parkanlage)	
31	Streuobstwiese	Tankenhagen	Acker	
32		westlich Groß Voigtshagen	Acker	

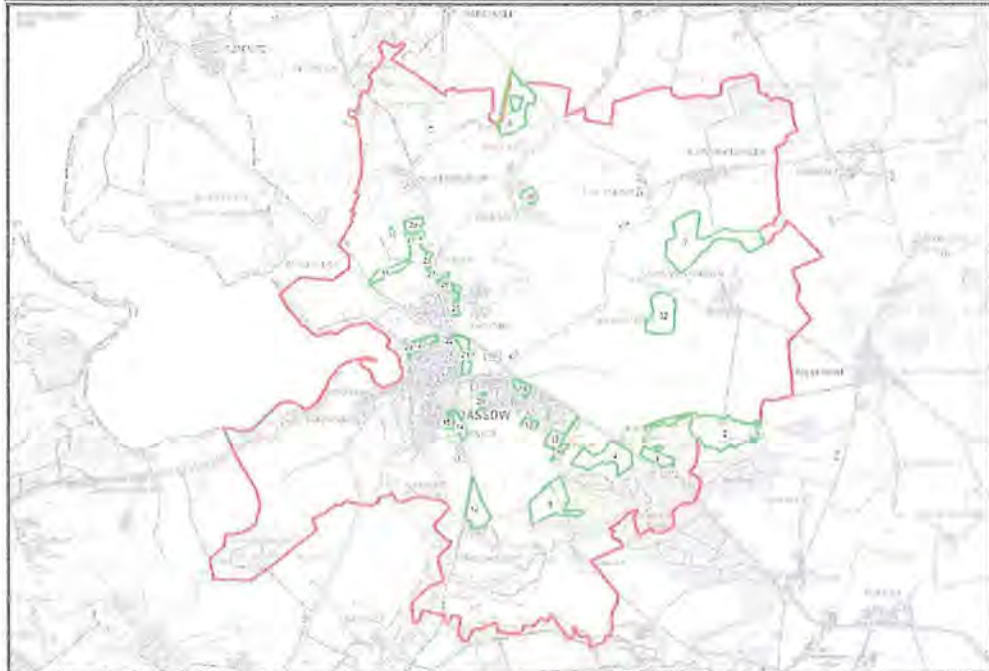


Abb. 59: Darstellung der Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes (rot umrandet) in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung (Quelle: GDI MV DTK WMS, 2021, mit eigener Bearbeitung)

Zum Ausgleich der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Realisierung der Vorhaben innerhalb Änderungsbereiche sollen Maßnahmen vorzugsweise innerhalb des Änderungsbereiches, eingriffsnah oder möglichst im Gemeindegebiet umgesetzt werden.

Der verbleibende Kompensationsbedarf, der nicht über interne Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden kann, soll durch externe Kompensationsmaßnahmen im Gemeindegebiet:

- innerhalb der dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) im Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung sowie

- innerhalb der dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung (Änderungsbereiche Ä16 und Ä25) oder durch den Erwerb von Ökopunkten ausgeglichen werden.

Für die dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) im Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung ist die Ausgleichsmaßnahme auf der Grundlage einer geeigneten Fachplanung zu bilanzieren.

Darüber hinaus sind eingriffsmindernd die Maßnahmen innerhalb von Plangebieten zu bilanzieren. Aufgrund fehlender detaillierter Konzepte, ist dies auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht möglich.

Ebenfalls ist das in Anspruch zu nehmende Ökokonto auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu benennen und die entsprechenden Ökopunkte sind zu reservieren und dauerhaft zu sichern. Für weitere detaillierte Bewertungen stellt die Stadt Dassow den Landschaftsplan für den Teil Süd auf, um ggf. weitere Ausgleichs- und Ersatzflächen und Maßnahmen zu bestimmen.

Die bilanzierten Ausgleichsmaßnahmen in den Änderungsbereichen Ä16 und Ä25 werden keinem bilanzierten Änderungsbereich, in dem Eingriffe erfolgen, zugeordnet. Eine Zuordnung der bilanzierten Ausgleichsmaßnahmen in den Änderungsbereichen Ä16 und Ä25 zu Eingriffsvorhaben erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen ist die Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Mit der Realisierung von parkartigen Grünflächen auf den dargestellten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wiese“ im Änderungsbereich Ä39 können rund 37.520 m² KFÄ erbracht werden und der Eingriff durch die Realisierung der Straße im Änderungsbereich Ä39 in Höhe von 5.125 m² EFÄ vollständig ausgeglichen werden. Der Überschuss an KFÄ in Höhe von rund 32.395 m² KFÄ kann zum Ausgleich für andere Eingriffe verwendet werden.

Bei Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften können Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG vermieden werden. Hierzu zählen folgende Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in das Schutzgut Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt.

- Um den Verbotstatbestand der Tötung für die Brutvogelarten gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Arbeiten der Bauaufreimung/ Beräumung der Freiflächen und Entfernen von Gehölzen und anderen Vegetationsbeständen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar eines Jahres durchzuführen,
- Ausnahmen von den Bauzeitenbeschränkungen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Flächen keine besonders oder streng geschützten Arten vorkommen/ brüten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt,
- Um den Verbotstatbestand der Tötung für die Artengruppen Reptilien und Amphibien gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, ist bei Erdarbeiten darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher

eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

- Der Schnitt oder die Beseitigung von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar eines Jahres durchgeführt werden; in einem anderen Zeitraum sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig. Ausnahmen außerhalb dieser Zeit sind nur zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Der Nachweis, dass keine geschützten Tierarten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse) vorkommen bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist durch den Verursacher der zuständigen Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter können aufgrund derzeit fehlender detaillierter Konzepte erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder in sonstigen Genehmigungsverfahren benannt werden.

9. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

9.1 Aufgabenstellung und gesetzliche Grundlagen

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Die Grundzüge der baulichen und sonstigen Entwicklung innerhalb des Gemeindegebietes werden dargestellt.

Soweit im Flächennutzungsplan Flächen für die Bebauung mit im Außenbereich privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) vorgesehen werden, ist im Rahmen der Prüfung entgegenstehender öffentlicher Belange auch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote entgegenstehen. Für derartige Pläne ist daher bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote der Realisierung einer Flächennutzung zwingend entgegenstehen (vgl. Merkblatt „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ des LUNG M-V).

Eine abschließende rechtliche Sicherheit in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange ist in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in sonstigen Satzungsverfahren zu berücksichtigen.

Landwirtschaftliche Fläche wird nur in geringem Umfang zusätzlich in Anspruch genommen gegenüber der Darstellung in dem wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung.

Die vorliegenden Erkenntnisse hinsichtlich des Artenschutzes werden in den Planungen zur verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Dies gilt ebenso für Vorhaben ohne Prüfung der Umweltbelange.

Innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) ist darzulegen, inwiefern die Auswirkungen des Vorhabens auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 des BNatSchG wirken. Weiterhin ist zur Berücksichtigung des Europarechtes zu prüfen, ob gegen einen Verbotstatbestand der FFH- Richtlinie Art. 12, 13 bzw. Art. 5 der Vogelschutz-RL verstoßen wird. Für dieses Vorhaben

gilt insbesondere § 44 Abs. 5, wodurch der Verbotstatbestand eingeschränkt wird:

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gilt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgt unter Berücksichtigung des Merkblattes: „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ (Quelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern; Merkblatt: Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung):

Kurzdarstellung der relevanten Verbote

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

- Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Beschädigungsverbot für Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

- Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion des besiedelten Pflanzenstandortes und damit eine Erhaltung des Vorkommens der gesetzlich geschützten Pflanzenart nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- Unvermeidbare Beseitigung oder Beschädigung von Pflanzen, die im Zusammenhang mit der Beschädigung des besiedelten Standortes auftreten, kann ebenfalls durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Danach sind nachfolgende Arten zu berücksichtigen:

- alle wildlebende Vogelarten (sämtliche europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie (VRL) und den dazugehörigen Anlagen, einschließlich regelmäßig auftretende Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VRL),
- sämtliche Arten des Anhangs IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG,
- Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

9.2 Relevanzprüfung

Zur Ermittlung der beeinträchtigten Artengruppen werden auf Ebene des Bebauungsplanes detaillierte Kartierungen und/ oder eine Potenzialabschätzung durchgeführt um das Vorkommen von Arten bzw. Artengruppen im planungsrelevanten Bereich zu bestimmen.

Eine gesamtheitliche artenschutzrechtliche Prüfung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes wird als nicht zielführend erachtet.

Begründung:

Für eine umfassende Einschätzung wären faunistische Erfassungen im gesamten Stadtgebiet, zumindest in den Bebauungsplangebieten mit geplanten Nutzungsveränderung, erforderlich. Daten liegen jedoch hierfür nicht umfassend vor.

Die Realisierung der dargestellten Vorhaben ist überwiegend zeitlich nicht abschätzbar. Faunistische Kartierungen, die auf dieser Planungsebene

vorgenommen werden würden, wären somit unter Umständen bei Realisierung der Vorhaben, nach 5 Jahren nicht mehr nutzbar.

Weiterhin ist damit zu rechnen, dass zum Zeitpunkt der Realisierung von Vorhaben zwischenzeitlich eine Besiedelung von Arten (z.B. Fledermäuse/ Gebäudebrüter) stattgefunden hat. Somit wäre eine erneute faunistische Erfassung, insbesondere von Gebäuden und geeigneten Biotopen, erforderlich. Die faunistischen Erfassungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wären somit hinfällig.

Aus diesem Grund wird auf die Durchführung einer umfassenden Artenschutzrechtlichen Prüfung im Flächennutzungsplan verzichtet. Vielmehr wird auf zu beachtende Belange und mögliche, erforderlich werdende artenschutzrechtliche Maßnahmen hingewiesen, die bei weiterführenden Planungen relevant werden können.

9.3 Auswirkungen und Maßnahmen des Vorhabens

Für die geplanten Vorhaben werden baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen jeweils unter Berücksichtigung der konkreten Planungsabsicht und damit verbundener Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung herausgearbeitet und ggf. erforderliche Maßnahmen festgelegt.

Insofern besonders geschützte Arten betroffen sind, wird nachfolgend darauf hingewiesen, dass auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Festlegung gesonderter Maßnahmen zum Artenschutz erforderlich werden können. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bieten sich beispielsweise folgende Vorgaben für Festsetzungen/ Hinweise zum Artenschutz an:

- Durchführung von vorgezogenen Maßnahmen (CEF- Maßnahmen), wie Pflanzungen oder Schaffung von Ersatzquartieren,
- zeitliche Beschränkung der Bautätigkeiten zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Tierwelt auf 6- 22 Uhr,
- Bauzeitenregelungen und -zeiten für Baumaßnahmen (Abriss- und/ oder Umbau von Gebäuden, Bautätigkeiten an Gewässern),
- Beginn von Bautätigkeiten/ Flächenberäumung: Um den Verbotstatbestand der Tötung für die Brutvogelarten gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Arbeiten der Baufeldfreimachung/ Beräumung der Freiflächen und Entfernen von Gehölzen und anderen Vegetationsbeständen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar eines Jahres durchzuführen,
- Ausnahmen von den Bauzeitenbeschränkungen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Flächen keine besonders oder streng geschützten Arten vorkommen/ brüten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt,
- Hinweis zum Gehölzschnitt/ Gehölzbeseitigung: Der Schnitt oder die Beseitigung von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar eines Jahres durchgeführt werden; in einem anderen Zeitraum sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig. Ausnahmen außerhalb dieser Zeit sind nur zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten

werden. Der Nachweis, dass keine geschützten Tierarten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse) vorkommen bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist durch den Verursacher der zuständigen Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.

- Vergrämuungsmaßnahmen bei Nichtbeginn der Bautätigkeiten nach der Flächenberäumung (z.B. Ansaat einer dichten, etwa kniehohen Ackerkultur wie Raps, Senf und Dauerroggen; Abspannen der Flächen mit „Flatterband“; Installation von „Vertreibungsballons“),

- Ökologische Baubegleitung eines Fachgutachters,

- Hinweise bei Erdarbeiten: Um den Verbotstatbestand der Tötung für die Artengruppen Reptilien und Amphibien gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, ist bei Erdarbeiten darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

- Prüfung von Bäumen, mit einem Stammdurchmesser von mehr als 40 cm, die zur Rodung vorgesehen sind, auf Besatz durch Fledermäuse und Brutvögel durch einen Fachgutachter,

- Schaffung von Ersatzquartieren, Nisthilfen an Gebäuden oder Lebensräumen sowie Maßnahmen zur Schaffung entsprechender Lebensräume,

- Monitoring (in den ersten drei Jahren nach Realisierung der Ersatzquartiere, Nisthilfen, Lebensräume ist eine jährliche Funktionskontrolle durch einen Fachgutachter durchzuführen; Ergebnisberichte sind der zuständigen Behörde zuzusenden).

9.4 Zusammenfassung

In Auswertung der im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen wird abschließend eine Vereinbarkeit mit den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen dargestellt:

Die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, verstoßen somit nicht gegen die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten des § 44 des BNatSchG. Durch die Stadt Dassow wird beachtet, dass einzelne artenschutzrechtliche Belange nicht der Abwägung unterliegen. Dies wird sowohl im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung beachtet als auch bei der zukünftigen verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sein. Auf der Ebene der Bauleitplanung nicht abwägbare geschützte Anforderungen zum Artenschutz sind einzuhalten und bedürfen der einzelnen Überprüfung in nachfolgenden Planungs-/Vorbereitungsphasen.

Sollten bis zur Umsetzung des Vorhabens neue Erkenntnisse vorliegen, die das besondere Artenschutzrecht tangieren, sind diese Belange im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Prüfung der Einhaltung der o.g. Vorschriften des § 44 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG - betrachtet werden die relevanten Arten/ Artengruppen, die vom Vorhaben betroffen sein könnten:

§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder

ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören:

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

10. Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung

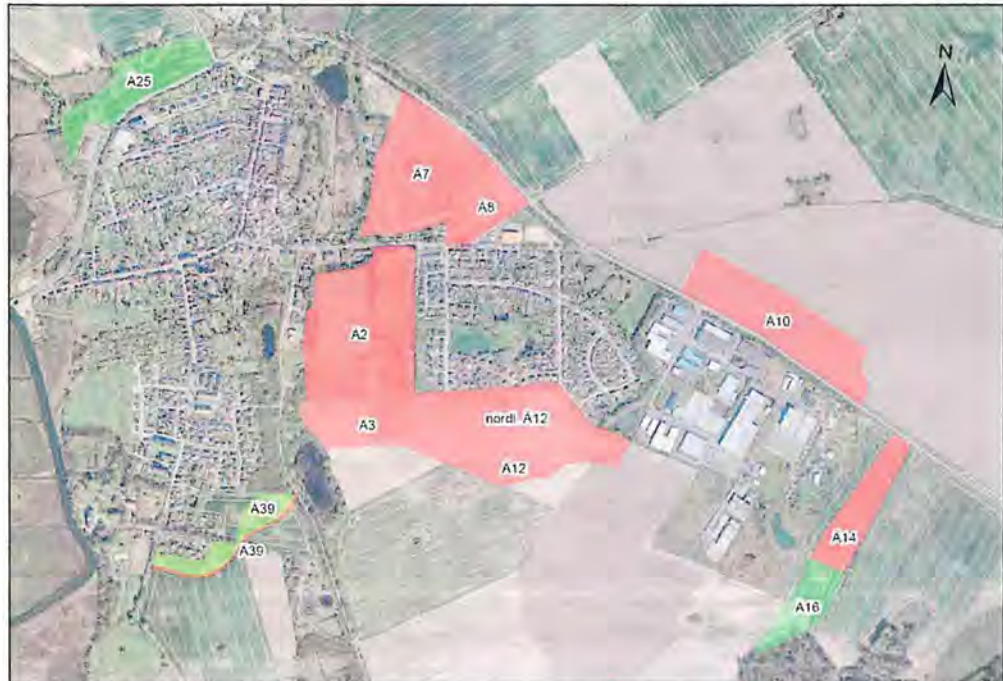
Für die nachfolgend aufgeführten großflächigen Änderungsbereiche sowie für die Fläche nördlich des Änderungsbereiches Ä12 wurde eine grobe Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt. Diese Ermittlung ersetzt nicht die Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, auf der die entsprechenden und konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt, festgelegt und bestimmt werden.

Die konkrete Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist im nachgelagerten Bauleitplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren bzw. sonstigen Verfahren vorzunehmen und die Eingriffe sind über geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Tab. 36: Änderungsbereiche in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung, die grob bilanziert werden

Änderungsbereich	Nutzung	Fläche (ha) Änderungsbereich
grobe Ermittlung E+A in Ebene FNP		
Ä2	Wohnen	12,36
Ä3	Wohnen	4,31
Ä7	Gemeinbedarf Sportplatz	8,71
Ä8	SO-Einzelhandel	3,13
Ä10	Gewerbliche Baufläche	8,15
Ä12	Wohnen, Straße	5,75
Ä14	SO-Sport+Freizeit	3,61
Ä39	Grün, Straße	2,62
Summe		48,64

Änderungsbereich	Nutzung	Fläche (ha) Änderungsbereich
nördl. Ä12	Wohnen	6,19



Legende

- Bauflächen
- Ausgleichsflächen
- Ausgleichsfläche Ä39

0 125 250 500
Meter

Stadt Dassow

1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung

Karte: Darstellung balanzierter Änderungsbereiche (Ä)
und Fläche nördlich Ä12



Planungsbüro Mahnel

Hauptstraße 11, 17109 Dassow
22628 Grödenhagen

Kartengrundlage: GDI-MV (DOP)
Raumbezug: ETRS 1989 UTM Zone 33N

Bearbeitungsstand: März 2022

Abb. 60: Darstellung balanzierter Änderungsbereiche (Ä) und Wohnbaufläche nördlich des Änderungsbereiches Ä12

Für die nachfolgend aufgeführten Änderungsbereiche im Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich Ä13, Ä21, Ä32, Ä33, Ä34 sowie Flächen in Wieschendorf, Tankenhagen und Groß Voigtshagen ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bei Erfordernis vorzunehmen. Der Ausgleich soll vorzugsweise eingriffsnah oder möglichst im Gemeindegebiet erfolgen. Erst wenn diese Möglichkeiten nicht umgesetzt werden können, sind Maßnahmen in der gleichen Landschaftszone für Ausgleich bzw. Ersatz heranzuziehen oder entsprechend Ökopunkte zu erwerben. Analog gilt dies auch für die Flächen (Ä6) und (Ä28). Die keine Änderung mehr erfahren und deren Darstellung als Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen wie in der wirksamen Fassung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes erhalten bleibt. Klarstellend sei hier aufgeführt, dass das Ausgleichserfordernis in Abhängigkeit von der Wahl des Planverfahrens (Regelverfahren, Verfahren nach § 13a BauGB oder nach § 13b BauGB) variieren kann und durchaus in Abhängigkeit von der Wahl des Planverfahrens auch auf Ausgleich verzichtet werden kann.

Tab. 37: Bereiche in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung, die in der weiteren Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert werden

Änderungsbereich	Nutzung	Fläche (ha) Änderungsbereich
Ermittlung E+A in nachfolgender Ebene		
(Ä6)	Mischfläche	2,82
Ä13	Wohnen	0,84
Ä21	Wohnen	4,47
(Ä28)	Wohnen	2,96
Ä32	Wohnen wird Landwirtschaft	3,22
Ä33	Wohnen wird Grün, Straße, Landwirtschaft	0,56
Ä34	Wohnen wird Landwirtschaft	0,24
Wieschendorf		
Tankenhagen		
Groß Voigtshagen		
	Summe	15,11

Ebenfalls sind im nachgelagerten Verfahren, Baugenehmigungsverfahren bzw. sonstigen Verfahren zu prüfen, in welchem Umfang gemäß §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützte Einzelbäume, Baumreihen und Alleen sowie gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotop auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen bzw. im Wirkungsbereich vom Vorhaben betroffen sind. Die Eingriffe sind zu ermitteln und über geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Des Weiteren wurde für die beiden Änderungsbereiche Ä16 und Ä25, die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt sind, Kompensationsmaßnahmen bilanziert.

Mit der Bebauung bisher unbebauter Flächen und der Umnutzung von Flächen ist von einem Eingriff in den Naturhaushalt auszugehen, der durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren ist.

Für oben aufgeführte Änderungsbereiche wird eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsermittlung durchgeführt.

10.1 Gesetzliche Grundlagen

Eingriffe gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Es gilt die Verpflichtung für Verursacher von Eingriffen vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen

durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. zu ersetzen. „Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist“ (§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG).

10.2 Bestandsbeschreibung und Bilanzierungsgrundlagen

Bestandsbeschreibung

Die Bestandsbeschreibung basiert auf den Informationen aus thematischen Karten und Luftbildaufnahmen von 2020 des „Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern“ des LUNG. Die Biotop des Untersuchungsgebietes wurden nach der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern des LUNG M-V von 2013 aufgenommen.

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung ist generalisiert und umfasst nur die großflächig ausgeprägten Biotoptypen. Vorhandene kleinflächig ausgeprägte Biotoptypen werden nicht erfasst. Da auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nur eine überschlägige und nur auf der Flächendarstellung basierende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgenommen wird (ohne detaillierte Konzepte), wird die generalisierte Bestandsbeschreibung als angemessen angesehen.

Die Flächen der Änderungsbereiche Ä3, Ä7, Ä10, Ä12, Ä39 und die Fläche nördlich des Ä12 werden als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt.

Im Änderungsbereich Ä2 sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen anzutreffen. In den Randbereichen befinden sich folgende Nutzungen: eine Waldfläche im Westen, eine aufgelassene Kleingartenanlage im Südwesten, ein mit Gehölzen gesäumter Sportplatz im Nordosten und Gehölzstrukturen im Osten.

Der Änderungsbereich Ä8 ist im nördlichen Bereich durch eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche geprägt und der südliche Bereich wird als Dauergrünland genutzt.

Im Änderungsbereich Ä14 sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen vorzufinden. Im südöstlichen Bereich wird die Ackerfläche durch einen landwirtschaftlichen Weg, der beidseits von einer Heckenstruktur gesäumt ist, begrenzt.

Bilanzierungsgrundlagen

Das methodische Vorgehen zur Ermittlung des Kompensationswertes der zu erwartenden Eingriffe richtet sich nach den 2018 neugefassten Hinweisen zur Eingriffsregelung.

Für die Berechnung der Eingriffsfläche ist die Flächenbilanz zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung maßgebend.

Für die Ermittlung der Störquellen wurden sowohl der aktuelle Bestand (Jahr 2020) als auch die im Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung ausgewiesenen Bauflächen sowie die Änderungsbereiche der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung als vorhandener Bestand berücksichtigt.

Für die Allgemeinen Wohngebiete wird eine maximale Versiegelung von 60 % angesetzt. Die maximale Versiegelung ergibt sich aus der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zuzüglich der Überschreitung von 50 % gemäß § 19 BauNVO.

Für die Sonstigen Sondergebiete und Gewerbegebiete wird eine maximale Versiegelung von 80 % gemäß § 19 BauNVO angesetzt.

Für die unversiegelten Bereiche der Allgemeinen Wohngebiete, Sonstigen Sondergebiete und Gewerbegebiete wird angenommen, dass die unversiegelten Bereiche erhalten bleiben oder durch Anpflanzungen aufgewertet werden.

Die geplanten Verkehrsflächen werden zu 100 % als vollversiegelte Flächen angesetzt.

10.3 Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfes

Für den für die Bemessung des Ausgleichs herangezogenen Biotoptyp erfolgt eine Beurteilung nach seiner Qualität und Funktion für den lokalen Naturhaushalt (naturschutzfachliche Wertstufe). Die naturschutzfachliche Wertstufe für den vom Eingriff betroffenen Biotoptyp wird entsprechend der Anlage 3 der HzE ermittelt. Die Ermittlung der naturschutzfachlichen Wertstufe erfolgt auf der Grundlage der Regenerationsfähigkeit sowie der Gefährdung in Anlehnung an die Rote Liste der gefährdeten Biotypen Deutschlands (BfN 2006¹⁷). Bei der Bewertung wird der jeweils höhere Wert für die Einstufung herangezogen. Entsprechend nachfolgender Tabelle wird über die Wertstufe der durchschnittliche Biotopwert ermittelt.

Tab. 38: Ermittlung des Biotopwertes (gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung“)

Wertstufe (nach Anlage 3 HzE)	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 – Versiegelungsgrad*
1	1,5
2	3
3	6
4	10
*Bei Biotypen mit der Wertstufe „0“ ist kein Durchschnittswert vorgegeben. Er ist in Dezimalstellen nach o.a. Formel zu berechnen (1 minus Versiegelungsgrad).	

¹⁷ Riecken, U., Finck, P., Raths, U., Schröder, E. & Ssymank, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. - Natursch. Biol. Vielf. 34, 318 S.

Es wurden nur die im Untersuchungsraum (Änderungsbereiche) liegenden Biotope bewertet (siehe nachfolgende Tabelle). Die Festlegung des durchschnittlichen Biotopwertes für die Biotoptypen mit einer Wertstufe von 0 sowie die Festlegung des Biotopwertes für die geschützten Biotope wird im Anschluss begründet.

Tab. 39: Naturschutzfachliche Einstufung und Biotopwert der betroffenen Biotope (§ 20 = geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V)

Biotop-Nr.	Kürzel	Biotoptyp	Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands		Schutzstatus	Wertstufe	Biotopwert
			Regenerationsfähigkeit	Gefährdung			
9.3	GI	Intensivgrünland	0	1	-	1	1,5
12.1	AC	Acker, in intensiver Nutzung	0	0		0	1,0
13.1.1 bis 13.2.4	PW/PH	Gehölzfläche des Siedlungsbereiches (PW)/ Siedlungsgebüsch/-hecke (PH)	0-2	0-1		2	3
13.7.3	PKU	Aufgelassene Kleingartenanlage	0	1	-	1	1,5
13.9.1	PZO	Sportplatz	0	0	-	0	0,9

Die **Ackerflächen (AC)** innerhalb der Änderungsbereiche werden durch eine intensive Nutzung charakterisiert. Durch den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel sowie durch wiederholte Bodenbearbeitung sind die Ackerflächen sehr artenarm ausgebildet. Aufgrund eines Versiegelungsgrades von 0,00 (unversiegelt) wird ein durchschnittlicher Biotopwert von **1,0** (1-Versiegelungsgrad) angesetzt.

Der **Sportplatz (PZO)** umfasst sowohl bebaute (versiegelte) Flächen in Form von Gebäuden, Straßen und Wege als auch unbebaute Flächen in Form von Rasenflächen, Gehölzstrukturen. Dabei überwiegen die unbebauten Flächen. Es wird angenommen, dass 10% der Fläche versiegelt sind und 90% der Fläche unversiegelt. Aufgrund eines Versiegelungsgrades von 0,1 wird ein durchschnittlicher Biotopwert von **0,9** (1-Versiegelungsgrad) angesetzt.

10.3.1 Ermittlung des Lagefaktors

Über den Lagefaktor wird der Abstand der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen zu vorhandenen Störquellen berücksichtigt. Der Lagefaktor wird entsprechend nachfolgender Tabelle ermittelt.

Tab. 40: Ermittlung des Lagefaktors gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung“

Lage des Eingriffsvorhabens	Lagefaktor
< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	0,75
100 – 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,0
> 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,25
Innerhalb von Natura 2000-Gebiet, Biosphärenreservat, LSG, Küsten- und Gewässerschutzstreifen, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 (1200-2399 ha)	1,25
Innerhalb von NSG, Nationalpark, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4 (> 2400 ha)	1,50
* Als Störquellen sind zu beachten: Siedlungsbereiche, B-Plangebiete, alle Straßen und vollversiegelte ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen und Windparks	

Für die Änderungsbereiche sind folgende Störquellen ermittelt worden: gewerblich genutzten Flächen, Wohnbebauung, Verkehrsflächen und Flächen für Ver- und Entsorgung.

Bereiche, die in einem Abstand von weniger als 100 m zur Störquelle liegen, erhalten einen Lagefaktor von 0,75. Bereiche, die in einem Abstand von 100 m bis 625 m zur Störquelle liegen, erhalten einen Lagefaktor von 1,0.

Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von Schutzgebieten und landschaftlichen Freiräumen der Wertstufe 3 und 4.

10.3.2 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeeinträchtigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/ Beeinträchtigungen)

In nachfolgender Tabelle sind die Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt oder verändert werden (Funktionsverlust) dargestellt. Die Darstellung beschränkt sich auf die eingriffserheblichen Konflikte.

Eine Veränderung des Biotoptyps wird nur als Eingriff gewertet, wenn die Funktionsfähigkeit des Biotoptyps beeinträchtigt wird und durch den Zielbiotoptyp ein geringwertiger Biotoptyp entsteht.

Bleibt dagegen die Funktionsfähigkeit des Bestandsbiotops durch den Zielbiotoptyp erhalten bzw. sind das Bestandsbiotop und das Zielbiotop (nach der vollständigen Herstellung des Vorhabens) gleichwertig, z.B. vorhandene Versiegelung und geplante Versiegelung oder Rasenflächen und Anlage von Rasenbereichen oder wird die Funktionsfähigkeit des Bestandsbiotops durch den Zielbiotoptyp verbessert, sodass ein höherwertiger Biotoptyp entsteht, wird dies nicht als Eingriff gewertet und es wird auf eine Darstellung verzichtet.

Tab. 41: Biotopbeeinträchtigung bzw. Biotopveränderung (Funktionsverlust)

Biotoptyp	Fläche [m²] des betroffenen Biototyps (F)	Biotopwert des betroffenen Biototyps (B)	Lagefaktor (L)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ] (EFÄ = F x B x L)
Ä2 - Wohnen				
Siedlungsgehölz (PW/ PH)	9.000,00	3,0	0,75	20.250,00
Acker (AC)	46.299,16	1,0	0,75	34.724,37
Acker (AC)	8.045,84	1,0	1,00	8.045,84
aufgelassene Kleingartenanlage (PKU)	10.957,00	1,5	0,75	12.326,63
aufgelassene Kleingartenanlage (PKU)	8.398,00	1,5	1,00	12.597,00
Sportplatz (PZO)	25.800,00	0,9	0,75	17.415,00
<i>Zwischensumme Ä2-Wohnen</i>	<i>108.500,00</i>			<i>105.358,84</i>
Ä2 - Straße				
Acker (AC)	610,00	1,00	0,75	457,50
Acker (AC)	1.145,00	1,00	1,00	1.145,00
aufgelassene Kleingartenanlage (PKU)	1.025,00	1,50	0,75	1.153,13
aufgelassene Kleingartenanlage (PKU)	2.020,00	1,50	1,00	3.030,00
<i>Zwischensumme Ä2-Straße</i>	<i>4.800,00</i>			<i>5.785,63</i>
<i>Zwischensumme Ä2</i>	<i>113.300,00</i>			<i>111.144,47</i>
Ä3 - Wohnen				
Acker (AC)	4.829,00	1,00	0,75	3.621,75
Acker (AC)	33.871,00	1,00	1,00	33.871,00
<i>Zwischensumme Ä3</i>	<i>38.700,00</i>			<i>37.492,75</i>
Ä7 - Sportplatz				
Acker (AC)	65.670,00	1,00	0,75	49.252,50
Acker (AC)	15.330,00	1,00	1,00	15.330,00
<i>Zwischensumme Ä7</i>	<i>81.000,00</i>			<i>64.582,50</i>
Ä8 - SO Einzelhandel				
Acker (AC)	19.172,00	1,00	0,75	14.379,00
Acker (AC)	828,00	1,00	1,00	828,00
Intensivgrünland (GI)	7.600,00	1,50	0,75	8.550,00
<i>Zwischensumme Ä8</i>	<i>27.600,00</i>			<i>23.757,00</i>
Ä10 - Gewerbe				
Acker (AC)	58.693,00	1,00	0,75	44.019,75
Acker (AC)	22.807,00	1,00	1,00	22.807,00
<i>Zwischensumme Ä10</i>	<i>81.500,00</i>			<i>66.826,75</i>
Ä12 - Wohnen				
Acker (AC)	8.925,00	1,00	0,75	6.693,75

Biototyp	Fläche [m²] des betroffenen Biototyps (F)	Biotopwert des betroffenen Biototyps (B)	Lagefaktor (L)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ] (EFÄ = F x B x L)
Acker (AC)	31.075,00	1,00	1,00	31.075,00
<i>Zwischensumme Ä12-Wohnen</i>	<i>40.000,00</i>			<i>37.768,75</i>
Ä12 - Straße				
Acker (AC)	4.251,00	1,00	0,75	3.188,25
Acker (AC)	4.349,00	1,00	1,00	4.349,00
<i>Zwischensumme Ä12-Straße</i>	<i>8.600,00</i>			<i>7.537,25</i>
Zwischensumme Ä12	48.600,00			45.306,00
Ä14 - SO Sport + Freizeit				
Acker (AC)	19.362,00	1,00	0,75	14.521,50
Acker (AC)	10.638,00	1,00	1,00	10.638,00
<i>Zwischensumme Ä14-SO</i>	<i>30.000,00</i>			<i>25.159,50</i>
Ä14 - Straße				
Acker (AC)	1.966,00	1,00	0,75	1.474,50
Acker (AC)	4.134,00	1,00	1,00	4.134,00
<i>Zwischensumme Ä14-Straße</i>	<i>6.100,00</i>			<i>5.608,50</i>
Zwischensumme Ä12	36.100,00			30.768,00
Ä39 - Straße				
Acker (AC)	4.100,00	1,00	0,75	3.075,00
<i>Zwischensumme Ä39</i>	<i>4.100,00</i>			<i>3.075,00</i>
nördlich Ä12 - Wohnen				
Acker (AC)	47.258,00	1,00	0,75	35.443,50
Acker (AC)	14.655,00	1,00	1,00	14.655,00
<i>Zwischensumme nördlich Ä12 - Wohnen</i>	<i>61.913,00</i>			<i>50.098,50</i>
Summe Funktionsverlust	492.813,00			433.050,97

10.3.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigungen von Biototypen (mittelbare Wirkungen / Beeinträchtigungen)

Durch Eingriffe können auch in der Nähe des Eingriffsortes gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d.h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Für gesetzlich geschützte Biotope und für Biototypen ab einer Wertstufe von 3 ist die Funktionsbeeinträchtigung zu ermitteln.

Die Bilanzierung von Eingriffen durch Funktionsbeeinträchtigungen von Biototypen innerhalb von Wirkzonen sind nicht Gegenstand der vorliegenden

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, da für die Ermittlung kein konkretes städtebauliches Konzept vorliegt. Die konkreten Eingriffe sind im nachgelagerten Bauleitplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren bzw. sonstigen Verfahren zu prüfen und zu ermitteln und über geeignete Maßnahmen auszugleichen.

10.3.4 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Durch Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen kommt es zu weiteren Beeinträchtigungen, insbesondere der abiotischen Schutzgüter, für die zusätzlich Kompensationsverpflichtungen entstehen. Biotopunabhängig sind die teil-/vollversiegelten bzw. überbauten Flächen zu ermitteln. Dabei erhalten teilversiegelte Flächen einen Zuschlag von 0,2 und vollversiegelte Flächen einen Zuschlag von 0,5.

In der nachfolgenden Tabelle sind die von Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung betroffenen Biotoptypen erfasst.

Tab. 42: Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

versiegelte/überbaute Flächen	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ² (F)	Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/0,5 (Z)	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ] (EFÄ = F x Z)
Ä2 - Wohnen und Straße	69.900,00	0,5	34.950,00
Ä3 - Wohnen	23.220,00	0,5	11.610,00
Ä7 - Sportplatz	64.800,00	0,5	32.400,00
Ä8 - SO Einzelhandel	22.080,00	0,5	11.040,00
Ä10 - Gewerbe	65.200,00	0,5	32.600,00
Ä12 - Wohnen und Straße	32.600,00	0,5	16.300,00
Ä14 - SO Sport + Freizeit und Straße	30.100,00	0,5	15.050,00
Ä39 - Straße	4.100,00	0,5	2.050,00
nördlich Ä12 - Wohnen	37.147,80	0,5	18.573,90
Summe Versiegelung	349.147,80		174.573,90

10.3.5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Für die geplanten Biotopbeeinträchtigungen bzw. Biotopveränderungen durch Funktionsverlust und für die Versiegelung und Überbauung ist ein multifunktionaler Kompensationsbedarf von rund 607.625 m² Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) ermittelt worden (siehe nachfolgende Tabelle).

Tab. 43: Multifunktionaler Kompensationseingriff

Eingriff	EFÄ [m ²]
Biotopbeeinträchtigung bzw. Biotopveränderung durch Funktionsverlust	433.050,97
Versiegelung und Überbauung	174.573,90
Multifunktionaler Kompensationseingriff	607.624,87

Für die bilanzierten Änderungsbereiche wurde folgendes überschlägiges Eingriffsflächenäquivalent ermittelt.

Tab. 44: Zuordnung Eingriffsflächenäquivalent auf Eingriffsbereiche

Änderungsbereiche (Ä) und Fläche nördlich Ä12	Gesamtfläche [m²]	Eingriffsbereich [m²]	Eingriffsflächenäquivalent [m² EFÄ]
Ä2 - Wohnen und Straße	123.600,00	113.300,00	146.094,47
Ä3 - Wohnen	43.100,00	38.700,00	49.102,75
Ä7 - Sportplatz	87.100,00	81.000,00	96.982,50
Ä8 - SO Einzelhandel	31.300,00	27.600,00	34.797,00
Ä10 - Gewerbe	81.500,00	81.500,00	99.426,75
Ä12 - Wohnen und Straße	57.500,00	48.600,00	61.606,00
Ä14 - SO Sport + Freizeit und Straße	36.100,00	36.100,00	45.818,00
Ä39 - Straße	26.200,00	4.100,00	5.125,00
Zwischensumme Ä	486.400,00	430.900,00	538.952,47
nördlich Ä12 - Wohnen	61.913,00	61.913,00	68.672,40
Gesamtsumme Ä und nördl. Ä12	548.313,00	492.813,00	607.624,87

10.4 Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfes

Bei betroffenen Funktionen von besonderer Bedeutung sind die damit verbundenen Beeinträchtigungen und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen gesondert zu ermitteln. Dies bedeutet, dass eine additive Kompensation notwendig wird, sofern dies aufgrund der Multifunktionalität der übrigen Kompensationsmaßnahmen nicht bereits gegeben ist.

In der folgenden Tabelle sind, getrennt nach Schutzgütern, die Funktionsausprägungen dargestellt, die von besonderer Bedeutung sind. Der additive Kompensationsbedarf ist verbal-argumentativ zu bestimmen und zu begründen.

Tab. 45: Funktionen von besonderer Bedeutung (gemäß Anlage 1 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“)

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften
• Alle natürlichen und naturnahen Lebensräume mit ihrer speziellen Vielfalt an Lebensgemeinschaften • Lebensräume im Bestand bedrohter Arten (einschl. der Räume, die bedrohte Tierarten für Wanderungen innerhalb ihres Lebenszyklus benötigen.) • Flächen, die sich für die Entwicklung der genannten Lebensräume besonders eignen und die für die langfristige Sicherung der Artenvielfalt benötigt werden.

Schutzgut Landschaftsbild
• Markante geländemorphologische Ausprägungen (z. B. ausgeprägte Hangkanten) • Naturhistorisch bzw. geologisch bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile (z. B. Binnendünen) • Natürliche und naturnahe Lebensräume mit ihrer spezifischen Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften (z. B. Hecken) • Gebiete mit kleinflächigem Wechsel der Nutzungsarten • Landschaftsräume mit Raumkomponenten, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen • Landschaftsräume mit überdurchschnittlicher Ruhe
Schutzgut Boden
• Bereiche ohne oder mit geringen anthropogenen Bodenveränderungen, z.B. Bereiche mit traditionell nur gering den Boden verändernden Nutzungen (naturnahe Biotop- und Nutzungstypen) • Vorkommen seltener Bodentypen • Bereiche mit überdurchschnittlich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit • Vorkommen natur- und kulturgeschichtlich wertvoller Böden
Schutzgut Wasser
• Naturnahe Oberflächengewässer und Gewässersysteme (einschl. der Überschwemmungsgebiete) ohne oder nur mit extensiver Nutzung • Oberflächengewässer mit überdurchschnittlicher Wasserbeschaffenheit • Vorkommen von Grundwasser in überdurchschnittlicher Beschaffenheit und Gebiete, in denen sich dieses neu bildet • Heilquellen und Mineralbrunnen
Schutzgut Klima/ Luft
• Gebiete mit geringer Schadstoffbelastung • Luftaustauschbahnen, insbesondere zwischen unbelasteten und belasteten Bereichen • Gebiete mit luftverbessernder Wirkung (z.B. Staubfilterung, Klimaausgleich)

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob

- eine additive Berücksichtigung der Funktionen von besonderer Bedeutung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften,
- eine additive Berücksichtigung der Funktionen von besonderer Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild bzw.
- eine additive Berücksichtigung der Funktionen von besonderer Bedeutung der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft erforderlich ist.

10.5 Ermittlung des Kompensationsumfanges

Für die bilanzierten Änderungsbereiche ergibt sich der überschlägige Bedarf an Eingriffsflächenäquivalent in Höhe von rund 607.625 m² EFÄ.

Im Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung sind bereits Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) dargestellt. Für diese dargestellten

Ausgleichsflächen ist die Ausgleichsmaßnahme auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren.

Nachfolgend werden nur die Ausgleichsmaßnahmen für die beiden Änderungsbereiche Ä16 und Ä25 und die geplanten Grünflächen im Änderungsbereich Ä39 bilanziert.

Die Flächen im Änderungsbereich Ä16, der in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt ist, werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Am südöstlichen Randbereich wird ein landwirtschaftlicher Weg, der beidseits von einer Heckenstruktur gesäumt ist, in den Änderungsbereich einbezogen.

Die Flächen im Änderungsbereich Ä25, der in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt sind, werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Weiterhin wird ein Abschnitt des Dassower Mühlenbaches mit angrenzendem Gehölzbestand und einer geschützten Hochstaudenflur in den Änderungsbereich einbezogen.

Die Gemeinde hat sich entschieden, diese Flächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft darzustellen und als solche zu sichern. Beide Änderungsbereiche Ä16 und Ä25 liegen in der Nähe zu Änderungsbereichen, in denen Eingriffe durch Bebauung ermöglicht werden. Die beiden Änderungsbereiche Ä16 und Ä25 stellen eingriffsnahe Ausgleichsflächen dar.

Weiterhin soll mit dem Änderungsbereich Ä25 der vorhandene Gehölzbestand gesichert werden, die Fläche von Bebauung bzw. anderen landschaftsverändernden Nutzungsansprüchen freigehalten und der freie Blick in die Landschaft erhalten bleiben.

Mit dem Änderungsbereich Ä16 soll ebenfalls die Fläche von Bebauung bzw. anderen landschaftsverändernden Nutzungsansprüchen freigehalten und geschützt werden. Mit der Realisierung der Ausgleichsfläche im Änderungsbereich Ä16 soll eine Verbindung der nordwestlich angrenzenden Sukzessionsfläche (3. Änderung und Erweiterung des B-Plan Nr. 6 der Stadt Dassow) und der südöstlich vorhandenen Waldfläche geschaffen werden.

Das Kompensationsflächenäquivalent (m^2 KfÄ) berechnet sich aus dem Kompensationswert und der Flächengröße der Maßnahme. Der Kompensationswert der geplanten Kompensationsmaßnahme sowie die Maßnahmenbeschreibung wurden dem entsprechenden Maßnahmenblatt der Anlage 6 der HZE entnommen.

Sofern die geplante Kompensationsmaßnahme in der Nähe zu Störquellen hergestellt wird, ist die daraus resultierende verminderte Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahme bei der Ermittlung des Kompensationswertes über einen Leistungsfaktor zu berücksichtigen.

Für die Maßnahmen des Zielbereiches 6 sind in den Kompensationswerten die Beeinträchtigungen durch Störquellen bereits berücksichtigt.

Die geplanten Grünflächen im Änderungsbereich Ä39 sind einer Maßnahme des Zielbereiches 6 zuzuordnen, sodass eine Berücksichtigung von Störquellen nicht erforderlich ist.

Änderungsbereich Ä16

Folgende Maßnahme könnte hier realisiert werden:

Anlage einer extensiven Mähwiese (Maßnahmenblatt 2.31)

Für die Maßnahme wird entsprechend dem Maßnahmenblatt 2.31 der Anlage 6 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung ein Kompensationswert von 3,0 angenommen. Weiterhin wird angenommen, dass die Wiesenfläche nicht vor dem 1. September gemäht wird, sodass ein Zuschlag von 1,0 auf den Kompensationswert berücksichtigt wird.

Die Maßnahmenfläche liegt vollständig innerhalb des landschaftlichen Freiraumes der Stufe 4, sodass gemäß Anlage 6 ein Lagezuschlag von 10 % des Kompensationswertes berücksichtigt wird.

Der Änderungsbereich Ä16 umfasst sowohl Ackerflächen als auch einen landwirtschaftlichen Weg, der beidseits von einer Heckenstruktur gesäumt ist.

Für die Anlage einer extensiven Mähwiese wurde die Ackerfläche als Maßnahmenfläche angesetzt.

Mit einer Maßnahmenfläche von rund 21.146 m² wird die Mindestflächengröße von 2.000 m² gemäß Maßnahmenblatt erfüllt.

Mit der Anlage einer extensiven Mähwiese im Änderungsbereich Ä16 können rund 71.701 m² KFÄ realisiert werden (siehe nachfolgende Tabelle).

Änderungsbereich Ä25

Folgende Maßnahme könnte hier realisiert werden:

Anlage einer extensiven Mähwiese (Maßnahmenblatt 2.31)

Für die Maßnahme wird entsprechend dem Maßnahmenblatt 2.31 der Anlage 6 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung ein Kompensationswert von 3,0 angenommen. Weiterhin wird angenommen, dass die Wiesenfläche nicht vor dem 1. September gemäht wird, sodass ein Zuschlag von 1,0 auf den Kompensationswert berücksichtigt wird.

Mit einer Maßnahmenfläche von rund 24.826 m² wird die Mindestflächengröße von 2.000 m² gemäß Maßnahmenblatt erfüllt.

Der Änderungsbereich Ä25 umfasst sowohl Ackerflächen als auch Gehölzbestände, einen Abschnitt des Dassower Mühlenbaches sowie das gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotop Hochstaudenflur westlich des "Mühlenteiches" (NWM02095). Für die Anlage einer extensiven Mähwiese wurden die Ackerfläche als Maßnahmenfläche angesetzt.

Mit der Maßnahme wird beidseits des Dassower Mühlenbaches ein Puffer/ Gewässerrandstreifen geschaffen.

Mit der Anlage einer extensiven Mähwiese im Änderungsbereich Ä25 können rund 59.547 m² KFÄ realisiert werden (siehe nachfolgende Tabelle).

Änderungsbereich Ä39

Gemäß der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung sind für den Änderungsbereich Ä39 Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wiese“ dargestellt.

Die Anlage einer Mähwiese ist gemäß der Anlage 6 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung eine Maßnahme des Zielbereiches 2 Agrarlandschaft. Die geplanten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wiese“ im Änderungsbereich Ä39 befinden sich bei Umsetzung der geplanten Wohnbebauung im Nordwesten des Änderungsbereiches Ä39 und der Straße im Änderungsbereich Ä39 im Siedlungsbereich. Demnach stehen nur Maßnahmen gemäß der Anlage 6 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung aus

dem Zielbereich 6 Siedlungen zur Verfügung. Daher wird für die als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ dargestellten Flächen folgende Maßnahme vorgeschlagen:

Anlage einer parkartigen Grünfläche (Maßnahmenblatt 6.11)

Für die Maßnahme wird entsprechend dem Maßnahmenblatt 6.11 der Anlage 6 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung für die Gehölzfläche ein Kompensationswert von 1,0 und für die Wiesenfläche ein Kompensationswert von 2,0 angenommen. Hierbei wird angenommen, dass auf 30 % der Maßnahmenfläche Gehölze angepflanzt werden und auf 70 % der Maßnahmenfläche eine Wiesenfläche angelegt wird.

Mit einer Maßnahmenfläche von rund 22.071 m² wird die Mindestflächengröße von 5.000 m² gemäß Maßnahmenblatt erfüllt.

Mit der Anlage einer parkartigen Grünfläche im Änderungsbereich Ä39 können rund 37.520 m² KFÄ realisiert werden (siehe nachfolgende Tabelle).

Tab. 46: Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen (KM)	Fläche [m ²] der kompensationsmindernden Maßnahme (F)	Kompensationswert der Maßnahme (KM)	Aufschlag Kompensations- wert (A)	Leistungsfaktor (L)	Kompensationsflächen- äquivalent für beeinträchtigte Kompensationsmaßnahme [m ² KFÄ] ($KFÄ = F \times (KM+A)$ x L)
Ä16 - Anlage einer extensiven Wiese	6.087,00	3,00	1,30	0,50	13.087,00
	9.520,00	3,00	1,30	0,85	34.796,00
	5.539,00	3,00	1,30	1,00	23.818,00
Zwischensumme Ä16	21.146,00				71.701,00
Ä25 - Anlage einer extensiven Wiese	17.758,00	3,00	1,00	0,50	35.516,00
	7.068,00	3,00	1,00	0,85	24.031,00
Zwischensumme Ä25	24.826,00				59.547,00
Ä39 - Anlage einer parkartigen Grünfläche					
davon 30 % Gehölzfläche	6.621,30	1,00		1,00	6.621,00
davon 70 % Wiesenfläche	15.449,70	2,00		1,00	30.899,00
Zwischensumme Ä39	22.071,00				37.520,00
Summe KM	68.043,00				168.768,00

10.6 Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ/ KFÄ)

Für die bilanzierten Änderungsbereiche ergibt sich ein Eingriffsumfang in Höhe von rund 607.625 m² EFÄ (Eingriffsflächenäquivalente).

Mit der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in den Änderungsbereichen Ä16 und Ä25 können rund 131.248 m² KFÄ (Kompensationsflächenäquivalente) erbracht werden.

Die bilanzierten Ausgleichsmaßnahmen in den Änderungsbereichen Ä16 und Ä25 werden keinem bilanzierten Änderungsbereich, in dem Eingriffe erfolgen, zugeordnet. Eine Zuordnung der bilanzierten Ausgleichsmaßnahmen in den Änderungsbereichen Ä16 und Ä25 zu Eingriffsvorhaben erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. konkreten Bauvorhaben. Für die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen ist die Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Mit der Realisierung von parkartigen Grünflächen auf den dargestellten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wiese“ im Änderungsbereich Ä39 können rund 37.520 m² KFÄ erbracht werden und der Eingriff durch die Realisierung der Straße im Änderungsbereich Ä39 in Höhe von 5.125 m² EFÄ vollständig ausgeglichen werden. Der Überschuss an KFÄ in Höhe von rund 32.395 m² KFÄ kann zum Ausgleich für andere Eingriffe verwendet werden.

Zum Ausgleich der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Realisierung der Vorhaben innerhalb der bilanzierten Änderungsbereiche sollen Maßnahmen innerhalb des Änderungsbereiches umgesetzt werden. Der verbleibende Kompensationsbedarf, der nicht über interne Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden kann, soll durch externe Kompensationsmaßnahmen im Gemeindegebiet:

- innerhalb der dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) im Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung sowie
- innerhalb der dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung (Änderungsbereiche Ä16 und Ä25) oder durch den Erwerb von Ökopunkten ausgeglichen werden.

Für die dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) im Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung ist die Ausgleichsmaßnahme auf der Grundlage einer geeigneten Fachplanung zu bilanzieren. Darüber hinaus sind eingriffsmindernd die Maßnahmen innerhalb von Plangebieten zu bilanzieren. Aufgrund fehlender detaillierter Konzepte, ist dies auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht möglich.

Ebenfalls ist das in Anspruch zu nehmende Ökokonto auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu benennen und die entsprechenden Ökopunkte sind zu reservieren und dauerhaft zu sichern. Für weitere detaillierte Bewertungen stellt die Stadt Dassow den Landschaftsplan für den Teil Süd auf, um ggf. weitere Ausgleichs- und Ersatzflächen und Maßnahmen zu bestimmen.

11. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Umweltbericht ist gemäß der Anlage 1 § 2 Abs. 4 BauGB auch die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Planung zu prognostizieren.

Eine Nichtdurchführung der Planung würde bedeuten, dass kein neues gesamtheitliches Konzept für die bauliche und sonstige Entwicklung und für die

Infrastruktureinrichtungen sowie für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Stadt Dassow geschaffen würde, wie:

- Flächen für die Wohnentwicklung würden weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft oder in ihrer sonstigen bisherigen Nutzung beansprucht.
- Die gewerbliche Entwicklung nördlich der Bundesstraße B 105 wäre nicht vorgesehen.
- Entwicklung der Infrastruktur durch Schaffung einer Verkehrsanbindung im südlichen Stadtgebiet für die sogenannte „Südspange“ wäre nicht geplant.
- Entwicklung der Flächen für Gemeinbedarf, insbesondere Flächen für Sport und Freizeit und die Entwicklung von Sonderbauflächen für den Einzelhandel nicht vorgesehen.

Die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich oder mit ihrer sonstigen Nutzung in Anspruch genommen werden. Im inneren Stadtbereich könnten sich bei Aufgabe von Nutzungen in Teilen auch weiter sukzessive Waldflächen entwickeln. Der ermittelte Zustand von Natur und Landschaft würde erhalten bleiben und sich ohne Planung nicht wesentlich verändern.

12. Prognose anderer Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des Planverfahrens hat die Stadt Dassow Flächen für den zukünftigen Bedarf insbesondere für das Wohnen, für die gewerbliche Entwicklung und für Sport- und Freizeitentwicklung überprüft. Flächenalternativen wurden untersucht. Die Planungsalternativenprüfungen sind teilweise Bestandteil der jeweiligen Gliederungspunkte. Es sich die Betrachtung anderweitigen Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele der Stadt Dassow. Für die Stadt Dassow soll ein Konzept entwickelt werden, das für die Zukunft nachhaltig und leistungsfähig ist.

Wohnentwicklung

Für die Wohnentwicklung in der Stadt Dassow wurden im Vorentwurf umfänglich Flächen untersucht. Die im wirksamen Flächennutzungsplan der Fassung der Neubekanntmachung dargestellten Flächen für die Wohnentwicklung sollen bis auf die Flächen im Änderungsbereich Ä36 (ursprünglich Teilbereich 14 gemäß Vorentwurf) weiterhin einer wohnbaulichen Entwicklung zugeführt werden. Es handelt sich hierbei um einzelne Teilbereiche, die im Rahmen der Aufstellung des Vorentwurfs betrachtet wurden:

Im Rahmen des Vorentwurfs wurden die Teilbereiche TB 11, TB 13, TB 14, TB 15, TB 16 (Lage der Teilbereiche siehe vorherige Abbildung) im Rahmen des gesamtstädtischen Wohnbaukonzeptes betrachtet. Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Entlastung der Hermann-Litzendorf-Straße vom Verkehr wurde auf die Fläche des TB 14 gemäß Vorentwurf verzichtet (Änderungsbereich Ä36 im Entwurf dargestellt).

Es wurden zusätzlich weitere Flächen untersucht, von denen im Zuge der Variantenuntersuchung und auch in Abstimmung mit den Anforderungen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung zugunsten der innerstädtischen Verdichtung auf einzelne verzichtet wurde bzw. diese reduziert wurden (im nördlichen Bereich der Stadt Dassow, im Bereich Vorwerk – es handelte sich um den ursprünglichen Entwicklungsbereich TB 3 gemäß Vorentwurf). Darüber

hinaus wird auf eine weitere Ausdehnung in südliche Richtung (Richtung Prieschendorf) verzichtet. Unter Berücksichtigung des gesamtstädtischen Wohnbauentwicklungskonzeptes wird auf eine Fläche in Wilmstorf, die als Nachnutzungsfläche gewertet wurde, verzichtet. Die Zielsetzung für das Wohnen werden in diesem Bereich reduziert (Änderungsbereich Ä32).

Gewerbeentwicklung

Die Stadt Dassow hat im Zuge ihrer Variantenuntersuchung im Vorentwurf unter städtebaulichen Gesichtspunkten 3 Standorte für die gewerbliche Entwicklung untersucht. Es ist wichtig, gesamtkonzeptionell und zukunftsfähig Gewerbestandorte auszuweisen. Die Flächen im Nahbereich der Stadt Dassow wurden für eine gewerbliche Entwicklung überprüft. Die Stadt Dassow hat die Varianten A, B und C untersucht (siehe nachfolgende Abbildung).

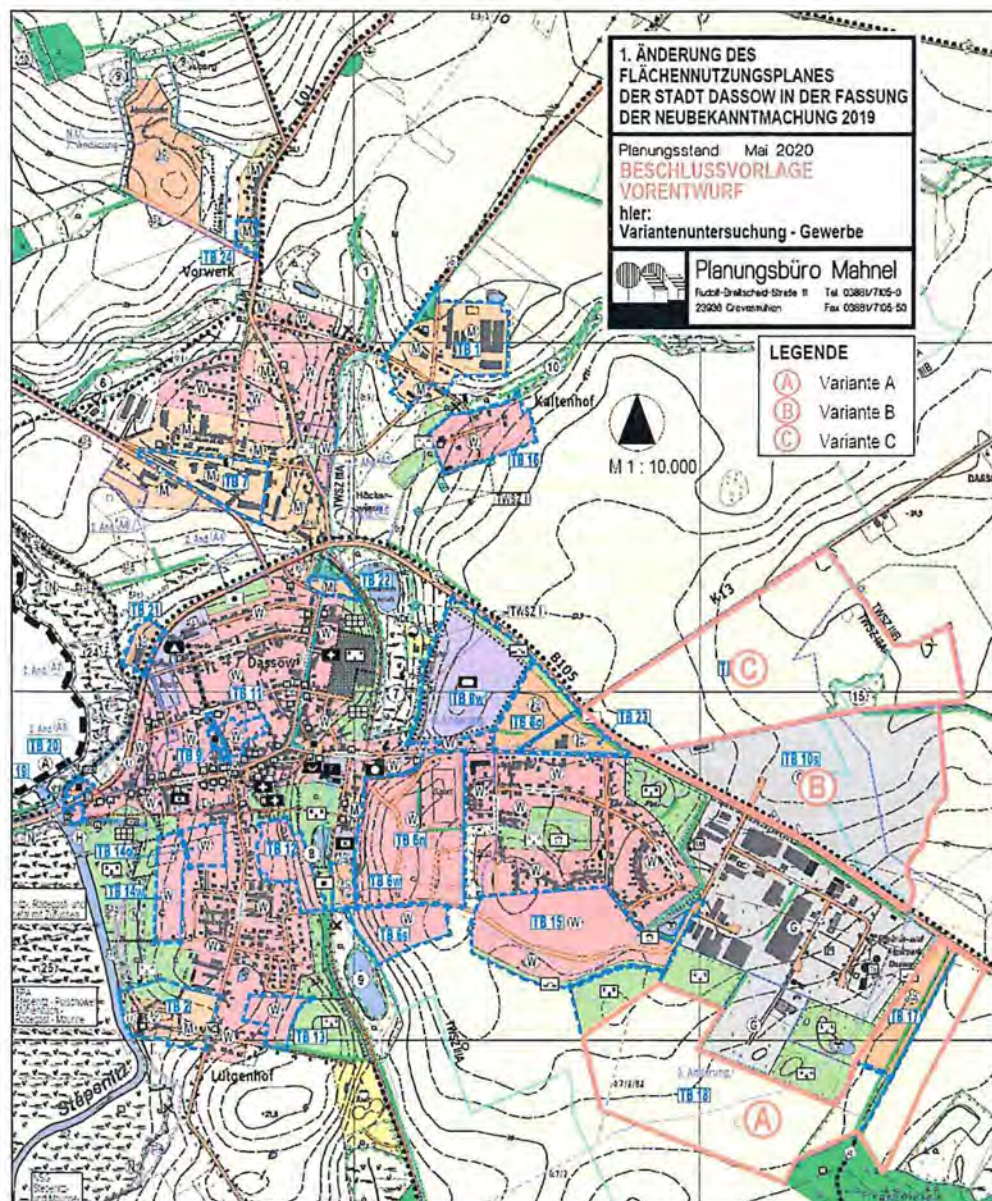


Abb. 61: Auszug aus 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019, hier Variantenuntersuchung Gewerbe

Insbesondere die Lage nördlich der B 105 stellt einen Standortfaktor dar. Ebenso ein Standortfaktor ist das bereits etablierte Gewerbegebiet am Holmer Berg. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht und der städtebaulichen Struktur der Stadt ist die Lage von Gewerbegebieten östlich des Stadtbereiches von Vorteil. Deshalb wurden großräumig Flächen nördlich und südlich bzw. im östlichen Anschluss an das Gebiet Holmer Berg untersucht.

Im Ergebnis ihrer Variantenuntersuchungen entwickelt die Stadt Dassow den Standort Variante B; dieser wird teilweise für gewerbliche Entwicklungen mit dem Änderungsbereich Ä10 beachtet (zur Plausibilität: Im Vorentwurf erfolgte die Darstellung als Standort TB 10s). Hier sollen die leistungsfähigen Verkehrsanbindungsmöglichkeiten an die B 105 genutzt werden.

Zukunftsfähig und bei Nachweis des entsprechenden Bedarfs könnte der Standort nach Norden mit der Variante C weiterentwickelt werden (gemäß im Vorentwurf TB 10n).

Die Entwicklung des Standortes gemäß Variante A (TB 18 gemäß Vorentwurf) wurde verworfen. Es wäre zwar ein Vorteil, die Verbindung zur sogenannten „Südspange“ herzustellen. Aus naturschutzfachlicher Sicht und unter Berücksichtigung der leistungsfähigen Verkehrsanbindung des Standortes wird zugunsten des Standortes B auf die Entwicklung des Standortes A verzichtet.

Auf die Optionsflächen der Variante A (TB 18 Vorentwurf) und Variante C (TB 10n Vorentwurf) wird verzichtet. Diese werden nicht als Zielsetzung im Flächennutzungsplan berücksichtigt. Mit der Änderungsfläche A10 werden die Zielsetzungen der Variante B in verkleinerte Größenordnung umgesetzt (Teilfläche des TB 10s gemäß Vorentwurf).

Gemeinbedarf (Sport und Freizeit)

Für die Entwicklung der Sport- und Freizeitanlagen wurden Variantenuntersuchungen durchgeführt. Darlegungen finden sich hier unter Gliederungspunkt 7.6 Flächen für Gemeinbedarf, 7.6.1 Variantenuntersuchung für sportive und Freizeitinfrastruktur. Die verschiedenen Standortvarianten sind in einer Kartenübersicht dargestellt. Vorrang wurde dem Standort A eingeräumt, weil er nahe der B 105 liegt und verkehrlich gut angebunden ist. Die Standorte B und C wurden insbesondere aufgrund der schlechter bewerteten verkehrlichen Anbindung und der Lage zur Stadt zurückgestellt.

13. Zusätzliche Angaben

13.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung/ Hinweise auf Kenntnislücken

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind weitgehend keine Schwierigkeiten aufgetreten. Zur weiteren detaillierten Untersuchung wurden zusätzlich ergänzende Untersuchungen vorgenommen; für die Bewertung des durch gewerbliche Entwicklung verursachten Lärms eine Machbarkeitsuntersuchung zum Schallschutz¹⁸. Für die strategische

¹⁸ Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow, Hoffmann & Leichter Ingenieurgesellschaft, Verkehrsplanung,

Entwicklung des Einzelhandels wurde eine Einzelhandelsuntersuchung¹⁹ erstellt.

Für die Bewertung der Erheblichkeit auf die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301),
- „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303),
- „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392)

und die Europäischen Vogelschutzgebiete

- „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471),
- „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401),
- „Traveförde“ (DE 2031-401)

wurden die Erkenntnisse aus den Natura 2000-Vorprüfungen genutzt.

Zur Beschreibung der Schutzgüter wurden Aussagen des Kartenportals LUNG M-V herangezogen. Diese grundlegenden naturräumlichen Aussagen werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als ausreichend erachtet.

Im Innenstadtbereich wurden mit dem Forstamt Grevesmühlen die Waldflächen in Augenschein genommen und detailliert bewertet.

Präzisierte und detaillierte Aussagen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Die Darlegungen bereits vorhandener verbindlicher Bauleitplanungen wurden genutzt.

Auch durch genauere Erfassungen der Standortfaktoren der betrachteten Änderungsbereiche und der zu erwartenden differenzierten Auswirkungen der Vorhaben auf die Schutzgüter würden voraussichtlich keine deutlich veränderten Ergebnisse prognostiziert werden können.

13.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans

Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind gemäß Anlage 1 Nr. 3b zum BauGB im Umweltbericht zu beschreiben. Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung/ des Bebauungsplanes eintreten, um insbesondere unvorhergesehen nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Gemäß dem Muster-Einführungserlass zum Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG-Bau Mustererlass) vom 26.04.2004 sind Auswirkungen

Straßenentwurf, Straßenverkehrstechnik, Immissionsschutz, Projektsteuerung, Berlin, Stand 2. September 2021

¹⁹ Einzelhandelsuntersuchung für die Stadt Dassow 2021, Strategieplan zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Stadtgebiet, CIMA, Lübeck, 8. November 2021

unvorhergesehen, wenn sie nach Art und/ oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sollen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass erhebliche negative Auswirkungen für die zukünftige Entwicklung ausgeschlossen werden. Die Vorgaben sind in der verbindlichen Bauleitplanung bei der Erstellung von Bebauungsplänen insbesondere zur Art der baulichen Nutzung zu präzisieren und Abstandswerte sind einzuhalten. Kummulierende Wirkungen von Vorhaben sind zu beachten. Sollten erhebliche, unvorhergesehene, negative Auswirkungen entstehen, ist die Flächennutzungsplanung entsprechend zu überprüfen; ggf. sind neue Darstellungen zur Konfliktbeseitigung vorzusehen.

Es ist Aufgabe der Behörden, die Gemeinden zu informieren, wenn erhebliche, unvorhergesehene negative Auswirkungen erkennbar sind. Die Stadt wird dann entsprechend Maßnahmen ergreifen, wenn zum Beispiel die Annahmen zum Lärm in Bezug auf die gewerbliche Entwicklung einer weiteren Bewertung bedürfen; z.B. im Zusammenhang mit anderen Faktoren, wie z.B. Windenergieanlagen.

13.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wurde geprüft, ob von der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung der Stadt Dassow möglicherweise erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgten nur bei den Flächenausweisungen, wo Umweltmerkmale durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden könnten. Auf bestehende Situationen und Nutzungen wurde nur eingegangen, wenn im Rahmen der bisherigen und geplanten baulichen Nutzung Umweltbelange betroffen sein könnten.

Eine Prüfung der Umweltbelange auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wurde ausschließlich in den Änderungsbereichen 1 bis 40 vorgenommen; die ursprünglichen Änderungsbereiche (Ä5), (Ä6) und (Ä28) in Bezug auf die Art der Nutzung sind mittlerweile entfallen – die Beurteilung für die Umweltbelange gilt weiterhin fort und kann für diese Flächen im Rahmen weitergehender Planungen und Bewertungen genutzt werden. Die Flächen sind in der Zusammenstellung enthalten geblieben, da sie bei Auswertungen und Bewertungen insbesondere zur Wohnentwicklung von Bedeutung sind/ waren. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Schutzgüter erfasst und bewertet. Bei Umsetzung der Planung können unterschiedliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter resultieren.

Im Ergebnis der umfassenden Untersuchungen geht die Stadt Dassow davon aus, dass eine Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen der Natura 2000-Schutzgebietskulisse hergestellt werden kann. Durch die Umsetzung der Planungen in den Änderungsbereichen im Flächennutzungsplan sind keine nationalen und internationalen Schutzgebiete betroffen.

In den Änderungsbereichen wurden die nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope sowie die nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Baumreihen und Alleen dargestellt. Aufgrund fehlender detaillierter Konzepte, ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Beurteilung, ob und in welchem Umfang gemäß §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützte Einzelbäume, Baumreihen und Alleen sowie gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen bzw. im Wirkungsbereich vom Vorhaben betroffen sind, nicht möglich.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob Eingriffe erfolgen. Die Eingriffe sind zu ermitteln und über geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Mit der Umsetzung der Planung kommt es in einigen Änderungsbereichen durch Überbauung von bisher unbebauten/ unversiegelten Flächen zu einem Verlust von Biotopstrukturen und einem Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Wasser sind durch multifunktionale Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen. Die detaillierte Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt bei Erfordernis auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Ebenso sind die Maßnahmen detailliert und konkret festzusetzen.

Die Belange des Artenschutzes können durch entsprechende Maßnahmen und Bauzeitenregelungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgeschlossen werden.

13.4 Referenzliste der Quellen, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Fachgesetze

Die Fachgesetze sind unter dem Punkt 2.3 Rechtsgrundlagen im Teil 1 der Begründung sowie unter Punkt 4.1 Fachgesetze dieses Umweltberichts aufgeführt, worauf hiermit verwiesen wird.

Fachpläne

Die Fachpläne sind unter dem Punkt 4.2 Fachpläne dieses Umweltberichts aufgeführt, worauf hiermit verwiesen wird.

Literatur und Arbeitshilfen

- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg., überarb. Aufl. – Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013.
- Riecken, U., Finck, P., Rath, U., Schröder, E. & Ssymank, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. - Natursch. Biol. Vielf. 34, 318 S.
- Baumschutzkompensationserlass, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V vom 15.10.2007.
- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) Neufassung 2018, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V, Schwerin.

Geodaten und Karten

- LUNG – Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/ (Zugriff von September 2021 bis März 2022)
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - Kartenportal des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/ (Zugriff von September 2021 bis März 2022)
- Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern – Bevölkerungsstand der Kreise, Ämter und Gemeinden 2021.

Darüber hinaus wurden die im Planverfahren erstellten Gutachten für die Bewertung der Umweltauswirkungen genutzt:

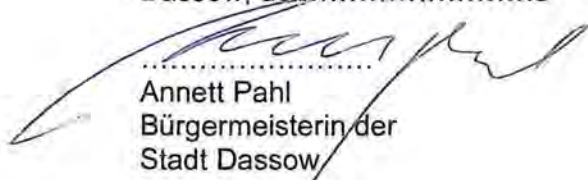
- Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow, Hoffmann & Leichter Ingenieurgesellschaft, Verkehrsplanung, Straßenentwurf, Straßenverkehrstechnik, Immissionsschutz, Projektsteuerung, Berlin, Stand 2. September 2021,
- Einzelhandelsuntersuchung für die Stadt Dassow 2021, Strategieplan zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Stadtgebiet, CIMA, Lübeck, 8. November 2021.

TEIL 3 Ausfertigung

1. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 06.06.23 gebilligt.

Dassow, den 12.12.2023


.....
Annett Pahl
Bürgermeisterin der
Stadt Dassow



2. Arbeitsvermerke

In einer vergleichenden Betrachtung im Rahmen der Beteiligung mit Entwurf des Flächennutzungsplanes werden die unterschiedlichen Planfassungen jeweils mit Kennzeichnung der Änderungs-/ relevanten Betrachtungsbereiche dargestellt. Mit dem Beschluss über den Entwurf vom 17. Mai 2022 wurde auf die Änderungen der Art der baulichen Nutzung in den Bereichen (Ä5), (Ä6) und (Ä28) verzichtet.

Anlage dieser Begründung ist der Plan Stand Vorentwurf 16. Juni 2020 der für das Beteiligungsverfahren genutzt wurde und für eine vergleichende Betrachtung beigelegt ist, da mit dem Entwurf Änderungsbereiche anstelle von Teilbereichen betrachtet werden. So soll die Nachvollziehbarkeit der Planungsfolge gewährleistet werden.

Aufgestellt in Abstimmung mit der Stadt Dassow und dem Amt Schönberger Land durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
mahnel@pbm-mahnel.de

TEIL 4 Anlagen

- Anlage 1: Flächennutzungsplan gemäß Neubekanntmachung für den Planteil 1 (2019) mit Darstellung der Änderungsbereiche
- Anlage 2: Flächennutzungsplan Planteil 1 Vorentwurf der 1. Änderung in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 mit Darstellung der Änderungsbereiche
- Anlage 3: Karten bezüglich der Umweltbelange
- Anlage 3.1: Karte 1 Nach §20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope
- Anlage 3.2: Karte 2 Alleen- und Baumreihen
- Anlage 3.3: Karte 3 Bodendenkmale
- Anlage 3.4: Karte 4 Ausgleichsflächen
- Anlage 3.5: Karte 5 Grund- und Oberflächenwasser (Bestand und Bewertung)
- Anlage 3.6: Karte 6 Geologie/ Boden (Bestand)
- Anlage 3.7: Karte 7 Landschaftsbild/ Erholung Bestand und Bewertung
- Anlage 3.8: Karte 8 Biotope (Bestand; Aufnahmen 2017)